[Ju]ristische Repetitorien. 7. Band.

Repetitorium der Römischen Rechtsgeschichte und der Pandekten.

Zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen nach den gebräuchlichen Lehrbüchern bearbeitet.

II.

Obligationenrecht, Familienrecht. Historische Entwickelung einzelner Rechtsinstitute. Aeußere Römische Rechtsgeschichte.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1877.

Repertorium

Repetitorium
der
Römischen Rechtsgeschichte
und der
Pandekten.

Zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen
nach den
gebräuchlichen Lehrbüchern bearbeitet.

II.

Obligationenrecht, Familienrecht. Historische Entwickelung einzelner Rechtsinstitute. Aeußere Römische Rechtsgeschichte.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1877.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Obligationenrecht.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Obligationenrecht.

Erstes Kapitel.

Rechtliche Natur der Obligationen.

I. Begriff und Arten der Obligationen.

§ 246. Obligation ist das gegenseitige Verhältniß zwischen zwei bestimmten Personen, vermöge dessen die eine (der Creditor) von der anderen (dem Debitor) eine oder mehrere einzelne bestimmte Handlungen zu verlangen berechtigt, der Debitor aber diese Handlungen zu leisten verpflichtet ist. (Obligatio est juris vinculum, quo necessitate adstringimur alicujus rei solvendae, secundum jura nostrae civitatis.) Der Ausdruck „Obligation" bedeutet ferner das Forderungsrecht des Creditors, ferner die Verpflichtung des Debitors zur Leistung und endlich den Verpflichtungsakt selbst.

§ 247. Die Obligationen werden eingetheilt in a) obligationes civiles und naturales (klagbare und nicht klagbare); b) unilaterales und bilaterales (einseitige und zweiseitige, je nachdem nur einer oder beide Theile zugleich berechtigt und verpflichtet sind); c) principales und accessoriae (Haupt- und Nebenobligationen).

§ 248. Die Naturalobligationen können zwar nicht klagend verfolgt werden, sind jedoch in verschiedener Hinsicht mit rechtlichen Wirkungen verknüpft. Sie können zuweilen durch exceptiones geltend gemacht werden, z. B. durch die soluti retentio (der Gläubiger kann das in Folge einer

naturalis obligatio Geleistete behalten), durch die exceptio compensationis (auf vollständig gleiche Weise wie eine civile Obligation kann man eine bloß natürliche in Compensation bringen). Außerdem kann für eine natürliche Obligation, gerade wie für eine civile, ein civilrechtlich wirksames Pfandrecht bestellt werden; ein constitutum kann ebensowohl in Beziehung auf eine natürliche wie auf eine civile Obligation eingegangen werden.

II. Subjective Beziehungen der Obligationen.

a) Correalobligationen und Solidarobligationen.

§ 249. Eine Mehrheit der Subjecte einer Obligation kommt bei der Correalobligation sowie bei der Solidarobligation vor. Erstere ist eine solche, die gleichzeitig und in gleicher Art unmittelbar auf eine Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern gerichtet ist, ihrem Wesen nach jedoch nur eine ist, in Folge dessen jeder einzelne Gläubiger den ganzen Gegenstand zu fordern berechtigt, jeder einzelne Schuldner den ganzen Gegenstand zu leisten verpflichtet ist, ohne daß das einmal geleistete Ganze nochmals geleistet zu werden braucht. Solidarobligation ist diejenige Obligation, die ihrem Wesen nach scheinbar nur eine, in Wirklichkeit jedoch mehrere Obligationen sind, wobei unter mehreren Gläubigern jeder den gesammten Gegenstand zu fordern berechtigt ist, unter mehreren Schuldnern jeder den gesammten Gegenstand zu leisten verbunden ist, aber dieser nur einmal geleistet zu werden braucht. Eine Solidarobligation liegt beispielsweise vor, wenn mehrere zusammen ein Delikt verübt haben; jeder der Theilnehmer ist in solidum zum Schadenersatz verpflichtet.

Eine Solidarobligation unterscheidet sich demgemäß ihrem Wesen nach von einer Correalobligation in folgenden Punkten: a) Eine Correalobligation ist nur eine Obligation; b) bei ihr müssen die verschiedenen Schuldner ent-

weder insgesammt principaliter oder insgesammt accessorisch verpflichtet sein.*)

Nach Römischem Recht ist im Zweifel eine Obligation pro rata anzunehmen, wohingegen das deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt, wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

Eine Correalobligation entsteht entweder durch Privatwillkür (wie durch Vertrag, letztwillige Verfügung) oder unmittelbar durch gesetzliche Vorschrift (wie die solidarische Verbindlichkeit mehrerer Bürgen für eine und dieselbe Schuld).

Bei einer passiven Correalobligation haftet jeder Schuldner für die culpa des andern, nicht aber auch für dessen mora. Der Gläubiger ist befugt, einen beliebigen Correalschuldner auf das Ganze zu belangen oder jeden von ihnen auf einen bestimmten Theil. Hat er aber das letztere gethan und ist es zur litis contestatio gekommen, so kann er nicht mehr einen Debitor auf das Ganze belangen. Wird eine Correalobligation mit Rücksicht auf einen einzelnen Creditor aufgehoben, so erlischt dieselbe auch mit Rücksicht auf die andern; dies ist jedoch nicht mit der Aufhebung der Correalobligation für einen Schuldner der Fall, wenn diese nur einen subjectiven Grund (z. B. Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Schuldners) hat. Der Correalschuldner, der das Ganze geleistet hat, hat an und für sich dadurch keinen Regreß gegen seine Mitschuldner. Einen solchen kann er jedoch in gewissen Fällen haben, z. B. wenn er mit ihnen in einem Societätsverhältniß steht, oder wenn er sich vom Gläubiger dessen Klage gegen dieselben cediren läßt.

*) Es ist jedoch bei der Correalobligation zulässig, daß von mehreren Schuldnern der eine oder andere nur ex die oder sub conditione, während andere pure verpflichtet sind.

Wird ein Correalschuldner um das Ganze belangt, so hat er nach der Ansicht Einiger in allen Fällen, nach der Ansicht Anderer nur dann eine exceptio divisionis, wenn er nach Bezahlung des Ganzen eine Regreßklage gegen die übrigen Schuldner haben würde. Durch diese exceptio divisionis verlangt der Debitor, daß der Creditor seinen Anspruch zwischen ihm und seinen Mitverpflichteten theile, so daß er von ihm nur einen Kopftheil verlangen kann. Hierbei sind jedoch die zur Zeit der Klaganstellung insolventen Schuldner sowie die Abwesenden außer Anrechnung zu bringen. Dieses beneficium wurde durch Hadrian für die Fidejussoren eingeführt und von Justinian durch die Novelle 99 in oben angeführter Weise auf alle correaliter Verpflichteten ausgedehnt. In Folge des deutschen Handelsgesetzbuches ist die Einrede der Theilung bei Handelsgeschäften unstatthaft. Dem Wesen der Correalobligation nach hat der Correalgläubiger, welcher das Ganze erhalten hat, nicht die Verpflichtung, dasselbe mit den übrigen Correalgläubigern zu theilen. Dies kann nur durch einen besonderen Grund bedingt sein, z. B. wenn die mehreren Correalgläubiger in einem Societätsverhältniß zu einander stehen.

b) Succession in Obligationen.

§ 250. Nach älterem Rechte kann eine Forderung durch Universalsuccession, jedoch nicht durch Singularsuccession übertragen werden, weil die Obligation ein von den Subjecten, für welche sie entstanden ist, untrennbares Rechtsverhältniß bildet. Bei obligatorischen Forderungen und Verpflichtungen kann ein der Singularsuccession ähnlicher Erfolg durch die Novation erzielt werden, in Folge deren an Stelle der bestehenden Obligation eine neue, die mit der früheren gleichen Inhalt hat, zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Schuldner oder zwischen dem bisherigen Schuldner und dem neuen Gläubiger gesetzt wird.*)

*) Das Nähere siehe § 293.

Außerdem kann ein der Singularsuccession ähnlicher Erfolg dadurch bewirkt werden, daß die Forderung zwar dem ursprünglichen Gläubiger verbleibt, die Ausübung des Forderungsrechtes jedoch einem Andern übertragen wird.

Diese Uebertragung tritt zuerst als mandatum actionis auf, wodurch der Klagberechtigte den Andern zur Klageanstellung für eigene Rechnung (procurator in rem suam) bevollmächtigte. Aus diesem Mandat entwickelte sich im Laufe der Zeit die Cession, die eigentlich nur die Uebertragung der Ausübung einer fremden Forderung ist. Der Uebertragende heißt cedens, derjenige, auf welchen die Klage übertragen wird, Cessionar, der Debitor cessus; causa cessionis bezeichnet das Rechtsgeschäft, wodurch eine rechtliche Forderung übertragen wird. Weil das Mandat durch den Tod des Mandans sowie durch den des Mandatars erlischt, so konnten die Erben des Cessionars bei dessen Hinscheiden vor der Litiskontestation nicht mehr klagen. Erst Antoninus Pius ertheilte zuerst dem Käufer einer Erbschaft die Klagen des cedens als vererbliche actiones utiles. In der Folgezeit erhielt der Cessionar in allen Fällen die Klage des Cedenten. Im Justinianischen Rechte bereits bezeichnet Cession die Uebertragung der Forderung selbst. Hinsichtlich des Objectes der Cession ist zu bemerken: a) Es darf in Betreff des Forderungsrechtes nicht bereits litis contestatio eingetreten sein; b) ist die Cession bei solchen Ansprüchen ausgeschlossen, welche Forderungen betreffen, die eigentlich gar nicht zu unserm Vermögen gehören, z. B. bei den Popularklagen und actiones vindictam spirantes; c) Von der Cession sind die mit der Person des Gläubigers enge verknüpften Forderungen ausgeschlossen, z. B. Alimentationsforderung und Societätsklage; d) Accessorische Ansprüche können nicht getrennt von dem Hauptanspruche cedirt werden. Erfordernisse in der Person der Contrahenten sind außer Dispositionsfähigkeit, daß eine Klage nur einem solchen cedirt werden kann, der sie geltend machen kann. Sodann soll Niemand eine Klage einem Mächtigeren cediren bei Strafe

des Verlustes der Forderung. Justinian verbot die Cession der Forderung gegen einen Mündel an dessen Vormund. Es war endlich nach dem R.A. v. 1551 und der R.P.O. v. 1677 die Cession der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen andern Christen verboten. Diese Bestimmung ist durch das Deutsche Reichsgesetz über die Gleichberechtigung der Confessionen aufgehoben worden.

Cessio necessaria ist diejenige Cession, wozu Jemand in Folge einer Rechtsvorschrift gezwungen wird. Sie kommt vor: a) der Erbe muß die Forderung dem Legatar, dem der Erblasser sie vermachte, cediren; b) der Geschäftsführer ist in Folge der actio mandati oder negotiorum gestorum zur Cession der Klagen verpflichtet; c) der zur Abtretung einer Forderung Verpflichtete muß alle dazu gehörigen accessorischen Rechte mit cediren; d) der Fidejussor kann vom Gläubiger nach dessen Befriedigung Cession seiner Klage gegen den Schuldner und die Mitfidejussoren verlangen; desgleichen der Mandatar gegen seine Mitmandatare (beneficium cedendarum actionum).

Das Verhältniß des Cedenten zum Cessus bleibt, wenn letzterer von der Cession nicht in der gehörigen Art benachrichtigt wird, unverändert. Ist diese Benachrichtigung jedoch erfogt, so kann sich der Cessus durch Zahlung an den Cedenten von seiner Schuld nicht befreien; er kann nur gültige Zahlung an den Cessionar leisten. Belangt der Cedens demungeachtet den Cessus, sodann letzterer ihm die exceptio doli entgegensetzen. Die Einwilligung des Cessus zur Gültigkeit der Cession wird in keinem Falle verlangt.

Das Verhältniß, welches durch die Cession zwischen dem Cedenten und dem Cessionar begründet wird, ist folgendes: a) Der Cedens ist verpflichtet, dem Cessionar außer der abgetretenen Forderung auch alle Accessoria derselben zu überlassen; b) er haftet für die Existenz der Forderung, jedoch nicht für die Solvenz des Schuldners; c) hat ihm

der Cessus bereits Zahlung geleistet, so muß er dieselbe an den Cessionar herausgeben.

Verhältniß zwischen dem Cessionar und dem Cessus: a) Alle Rechte, welche hinsichtlich der abgetretenen Forderung der Cedens hatte, hat nunmehr der Cessionar; b) durch die Cession darf der Cessus in keine schlimmere Lage versetzt werden.

Der Cessionar kann die dem Cedenten in Betreff der cedirten Forderung zustehenden Privilegien nur insofern geltend machen, als sie privilegia causae sind, nicht aber die privilegia personae. Der Cessionar kann seine eigenen Privilegien dem Cessus gegenüber nur insofern geltend machen, als dessen Lage dadurch nicht verschlimmert wird. Der Fiskus hat jedoch hierbei ein Vorrecht. Der Cessus kann im Allgemeinen dieselben Einreden, die er dem Cedenten gegenüber hatte, auch dem Cessionar entgegensetzen. Sind jedoch die Einreden auf Verhältnisse gegründet, in welche der Cessus zu dem Cedenten erst nach erfolgter Cession getreten ist, so ist in Betracht zu ziehen, ob diese vor oder nach der Benachrichtigung eingetreten sind. Nur im ersteren Falle kann sich der Cessus dieser Einreden bedienen.

In Folge der lex Anastasiana ist eine Beschränkung für kaufweise geschehene Cessionen eingeführt worden derart, daß der Cessionar von dem Schuldner nicht mehr einklagen kann, als er dem Cedenten für die Forderung gezahlt hat. Die Vorschützung dieser lex ist eine litis contestatio negativa, keine eigentliche exceptio, es liegt daher dem Cessionar die Beweislast ob.

Die lex Anastasiana cessirt in folgenden Fällen: a) bei Forderungen, welche Miterben, sowie Collegatare behufs Auseinandersetzung sich abtreten; b) bei solchen Forderungen, die ein Gläubiger von seinem Schuldner an Zahlungsstatt annimmt; c) bei den Cessionen endlich, welche sich lediglich auf Sicherung des Besitzstandes beziehen. In verschiedenen Particularrechten ist diese Beschränkung aufgehoben worden, so z. B. in Preußen für die gemein-

rechtlichen Landestheile durch Gesetz vom 1. Februar 1864. Das Deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt, daß im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden kann, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

III. Objecte der Obligationen.

§ 251. Gegenstand einer Obligation ist eine Handlung (dare, facere oder praestare).*) Obligationum substantia non in eo constat, ut aliquod corpus nostrum, aut servitutem nostram faciat, sed ut alium nobis adstringat, ad dandum aliquid, vel faciendum vel praestandum. Diese Handlung muß a) bestimmt sein, b) möglich (ad impossibilia nulla datur obligatio), c) erlaubt, d) der Gläubiger muß an der vorzunehmenden Handlung ein in Geld schätzbares Interesse haben (ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt).

§ 252. Bei einer alternativen Obligation hat, wenn deren Object ein genus ist und nichts anderes bestimmt ist, der Schuldner die Wahl; nur bei den Legaten wird das Wahlrecht dem Gläubiger (Legatar) zugeschrieben. Steht die Wahl dem Schuldner zu, so kann dieser bis zur wirklichen Erfüllung von der Wahl abgehen. Ebenso ist der Gläubiger befugt, wenn ihm das Wahlrecht zusteht, bis zur wirklichen Empfangnahme, beziehungsweise bis zur Litiskontestation, wenn er klagend auftritt, seinen Beschluß zu ändern. Ist jedoch das Wahlrecht dem arbitrium eines

*) dare = gewähren vom Eigenthum oder dinglichen Rechten nach jus Quiritium; facere = jede andere Leistung, auf welche eine actio mit einer formula in jus concepta geht; praestare = Schadensersatzleistung (nach Savigny und Puchta), nach anderer Ansicht jede Leistung, auf welche der Gläubiger eine actio mit einer formula in factum concepta hat.

Dritten unterstellt, so ist es unstatthaft, von der einmal Seitens desselben getroffenen Wahl in der Folgezeit wieder abzugehen. Das Wahlrecht des Schuldners sowie des Gläubigers geht auch auf deren Erben über. Streitig ist es, ob bei der Cession einer Forderung, bei der der Cedens das Wahlrecht hatte, dies auch auf den Cessionar übergeht.

§ 253. Ist bei der Zahlung einer eigentlichen Geldschuld hinsichtlich der Münzsorte nichts Näheres ausdrücklich bestimmt worden, so steht dem Schuldner die Wahl der Münzsorte frei, wofern diese in zur Zahlungszeit am Zahlungsorte gültigen Münzen nach dem augenblicklichen Curswerthe erfolgt. Es ist nur das Recht des Schuldners in kleineren Münzsorten zu zahlen vielfach beschränkt, so z. B. nach dem R.A. von Regensburg vom Jahre 1576 sowie nach späteren Reichsgesetzen.

§ 254. Culpa im weiteren Sinne bedeutet die verschuldete Verletzung des fremden Rechtes; im engeren Sinne bedeutet culpa das Verhältniß, in welchem die Rechtsverletzung zum Willen des Verletzenden steht. Ist die Rechtsverletzung in dem Willen des Verletzenden unmittelbar gegründet, so wird die Verschuldung dolus genannt. Die culpa ist immer eine Pflichtverletzung. Sie wird lata genannt, wenn die Rechtsverletzung durch ein grobes Versehen, durch eine grobe Nachlässigkeit hervorgerufen wurde (Culpa lata est nimia negligentia, id est, non intelligere, quod omnes intelligunt. — Lata culpa plane dolo comparabitur); wohingegen die levis culpa sich in der Vernachlässigung der Sorgfalt zeigt, die ein bonus ac diligens pater familias zu beobachten pflegt. Die Pflichten der Menschen beruhen entweder auf ganz allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften oder auf besonderen nur zwischen bestimmten Personen geltenden Rechtsvorschriften. Allgemeine Pflichten haben nur den negativen Inhalt, die Rechte Niemandes zu schädigen. Eine Verletzung dieser allgemeinen Pflichten kann nur durch ein facere geschehen. Die hierdurch verursachte Verletzung heißt culpa in faciendo oder culpa legis Aquiliae. Besondere

Pflichten bestehen bald in der Verbindlichkeit zu einem Thun, bald zu einem Nichtthun. Die Verbindlichkeit zu einem Thun kann nur auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse vorkommen, wohingegen die Verbindlichkeit zu einem Nichtthun nur dann als Ausfluß eines besonderen Rechtsverhältnisses erscheint, wenn man ohne dieses zu einem Thun berechtigt wäre. Diese besonderen Pflichten können demnach durch Thun und Nichtthun verletzt werden (culpa in faciendo et in non faciendo). Die Folgen einer culpa im Privatrecht bestehen in der Begründung einer Verbindlichkeit des Handelnden dem Verletzten gegenüber. Diese Verbindlichkeit kann sein: a) die Verpflichtung den unrechtmäßig erlangten Vortheil herauszugeben; b) Verbindlichkeit zum Schadensersatz; c) Strafe. Unter Strafe versteht man im Privatrecht die Zahlung einer Geldsumme an den Beschädigten außer dem Ersatz des Schadens.

In gewissen Verhältnissen wird das Maß der verlangten Sorgfalt mehr konkret und subjectiv (nicht abstrakt) verlangt. Es wird in bestimmten Verhältnissen die Anwendung einer so großen Sorgfalt verlangt, als man in den eigenen Angelegenheiten anwendet. Diese Sorgfalt heißt diligentia in concreto; ihre Vernachlässigung (omissio diligentiae in concreto) wird immer der culpa lata gleichgestellt und berührt sich sogar unter Umständen mit dem dolus. Bei der außeraquilischen Verschuldung kann sich jemand, der an und für sich für omnis culpa haftet, von dem Ersatze eines durch levis culpa verursachten Schadens dadurch befreien, wenn er nachweist, daß er dieselbe Sorglosigkeit auch in eigenen Sachen sich zu Schulden kommen läßt. (Culpa abest, si omnia facta sunt, quae diligentissimus quisque observaturus fuisset.) Dies kommt namentlich in den Fällen vor, wo es sich um eine Gemeinschaft handelt, z. B. bei der Societät, bei einer communio incidens, bei dem obligatorischen Verhältniß des Mannes zur dos, ferner in den Fällen, wo sich Jemand zu einer Geschäftsführung unfreiwillig unterzieht. Es erstreckt sich im Allgemeinen die Haftbarkeit eines Contrahenten bei Verträgen nur auf

dolus und culpa lata, wenn er aus dem obligatorischen Verhältniß keinen Vortheil zieht, so z. B. der Depositar. Zieht er Vortheil, so haftet er auch für levis culpa. Außerdem haftet hiefür der Mandatar, der negotiorum gestor und der Vormund. Es ist streitig, wer bei einer Klage auf Schadensersatz in Bezug auf die Frage, ob der Beklagte den Schaden verschuldet habe, so daß er zum Ersatze desselben verbunden sei, den Beweis zu führen hat.

In folgenden Fällen muß selbst für zufälligen Schaden gehaftet werden: a) wenn der Zufall durch Verschuldung herbeigeführt ist; b) wenn die Haftung dieses Schadens durch Vertrag festgesetzt ist; c) in einigen Fällen ist die Haftung für zufälligen Schaden unmittelbar auf gesetzlicher Nothwendigkeit gegründet. So, wenn für den, der in einem Obligationsnexus steht, die eingetretene Unmöglichkeit keine absolute, sondern eine bloß relative ist, so muß er den daraus für den Anderen erwachsenden Schaden ersetzen. Ferner müssen Schiffer und Wirthe für den Schaden, welcher an den Sachen der bei ihnen eingekehrten Passagiere oder Gäste ohne vis major oder eigene Schuld des Beschädigten entstanden ist, einstehen. Endlich muß man für den Schaden, welchen Thiere, die uns gehören, angerichtet haben, haften.

§ 255. Unter damnum emergens sive positivum versteht man den Schaden, den Jemand dadurch erleidet, daß er etwas von seinem bereits erworbenen Vermögen verliert, während lucrum cessans sive damnum negativum das Entgehen eines Gewinns, auf den man mit Sicherheit rechnen konnte, bedeutet.

Quanti res est, rei aestimatio bezeichnet den Schadensersatz, der wegen einer Sache geleistet werden soll, wenn lediglich der Werth, den diese Sache für dritte Personen hat, in Betracht kommt; id quod interest ist der möglicherweise größere Schaden, den mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der davon Betroffene hat. Es ist in Bezug auf die Frage nach Schadensersatz gleichgültig, ob der Schaden ein damnum emergens oder ein lucrum cessans ist. Beim Schadensersatz muß die rei aestimatio

immer geleistet werden, das id quod interest nur dann, wenn dem Schadensersatz ein Vergehen zu Grunde liegt, wenn Jemand wegen dolus zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer sich zur Eviktionsleistung verbindlich gemacht hat und endlich hat der Tutor das id quod interest zu prästiren, insoweit er zur Entschädigung seines Mündels verbunden ist.

§ 256. Juramentum in litem (Schätzungseid) ist die Verstattung der eidlichen Aussage für denjenigen, dem es obliegt, die Größe seines Interesses nachzuweisen, ohne daß er sich mit den gewöhnlichen Beweismitteln zu befassen braucht. Dieser Eid ist nur dann zulässig, wenn die Existenz des Schadens feststeht und nur noch die Höhe desselben zu bestimmen ist. Er ist nur bei actiones in rem und bei solchen persönlichen Klagen, die auf Restitution und Exhibition gehen, statthaft. In der Person des Beklagten wird vorausgesetzt, daß ihm dolus oder lata culpa zur Last fällt. Beim juramentum in litem darf das Affectionsinteresse sogar berücksichtigt werden. Der Richter ist jedoch befugt, das durch diesen Eid fixirte Quantum, wofern wichtige Gründe ihn hierzu veranlassen, zu ermäßigen.

Eine besondere Art von juramentum in litem ist das juramentum Zenonianum, wodurch die Höhe des Schadens, der durch gewaltthätige Dejection von einem praedium entstand, festgestellt wird. Der Richter hat hierbei im Voraus ein Maximum zu fixiren.

§ 257. Unter Eviktionsleistung versteht man die Gewährleistung für eine geleistete Sache in ihren juristischen Beziehungen. Dieselbe findet theils in Fällen Statt, wo sie sich von selbst versteht, z. B. bei der mutatio, emptio und venditio, locatio und conductio, contractus pigneratitius, datio in solutionem, theils aus besonderen Gründen, wie in Folge von Vertrag, testamentarischer Verfügung. Die Römer hatten die Gewohnheit, beim Kaufe sich die Eviktionsleistung mittelst einer besonderen Stipulation ausdrücklich versprechen zu lassen. Bei Sachen von geringerm

Werthe ging die Stipulation nur auf Leistung des einfachen Kaufpreises, bei Sachen von größerem Werthe auf das Doppelte. Der Käufer konnte schon aus dem Kaufvertrage vom Verkäufer verlangen, daß Seitens dieses die Stipulation erfolgte. Fand die Stipulation nicht Statt, so konnte demungeachtet nach erfolgter Eviktion vom Verkäufer das gefordert werden, was er im Falle der Stipulation würde zu leisten gehabt haben. Die Voraussetzungen zur Begründung des Anspruches auf Eviktionsleistung sind: a) die Eviktion muß wirklich bereits erfolgt sein; b) dem Auktor muß der Streit verkündet worden sein; c) der, welcher die Eviktion fordert, darf nicht bereits bei Eingehung des Vertrages das mangelhafte Recht des Auktors gekannt haben; d) es darf zwischen den Contrahenten kein pactum de non praestanda evictione abgeschlossen worden sein. Streitig ist, ob der Auktor bei Eigenthumsübertragung einer universitas für Eviktion einzelner Sachen daraus haftet. Die Verbindlichkeit zur Streitverkündigung bei der Eviktion fällt weg: a) wenn der Auktor sie absichtlich verhindert; b) wenn derselbe hierauf verzichtet hat; c) wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. Der Anspruch auf Eviktionsleistung ist nur gegen den nächsten Auktor zu richten. Gegenstand dieses Anspruches ist das volle Interesse, sowohl das direkte wie das indirekte; das direkte ist nach dem Werthe zu bemessen, den die Sache zur Zeit der Eviktion hatte. Hatte derjenige, welchem eine Sache evincirt wurde, den Werth derselben durch Impensen erhöht und hierfür bereits vom Evincirenden Ersatz erhalten, so kann er vom Auktor weiter nichts mehr hierfür verlangen. Dasselbe gilt, wenn er von ihm Ersatz verlangen konnte, dies aber nicht that; in allen übrigen Fällen ist der Auktor ersatzpflichtig. Es giebt kein besonderes Rechtsmittel, um den Anspruch auf Eviktionsleistung geltend zu machen. Es dient hierzu die betreffende Klage aus dem Geschäfte, durch welches der Eviktionsanspruch begründet wird.

§ 258. Unter **Zinsen** (usurae) versteht man eine

kleinere Quantität Fungibilien, die der Schuldner einer größeren Quantität derselben Gattung für die Benutzung derselben an den Gläubiger als Aequivalent (Vergütung) leisten muß. Die Pflicht der Zinszahlung setzt voraus: a) eine Hauptschuld, Kapitalschuld (sors, caput); b) einen besonderen Entstehungsgrund. Dieser kann sein: 1) Vertrag (die Zinsen heißen dann usurae conventionales); 2) Gesetz (usurae legales). Das Maß der Zinsen heißt Zinsfuß. Dieser wird bestimmt als Quote vom Kapital und nach den Perioden der wiederkehrenden Leistung. Ursprünglich wurde bei den Römern der jährliche Zinsfuß nach Bruchtheilen des Kapitals bestimmt, später nach monatlichen Procenten. Die usurae legales sind gewöhnlich durch das Gesetz bestimmt. Bei den usurae conventionales ist im Allgemeinen die Feststellung des Zinsfußes der Privatwillkür überlassen. Jedoch war ein Maximum für sie früher festgesetzt. Nach den XII Tafeln war das Zinsmaximum ein Zwölftel des ganzen Kapitals (foenus unciarium), also $8\frac{1}{3}$ Prozent für das zehnmonatliche Jahr. Nach manchen Schwankungen würde in der Folgezeit als Zinsmaximum die usurae centesimae (1 Prozent monatlich) festgesetzt. Justinian hat ein Zinsgesetz erlassen, in dem er als den gewöhnlichen Zinsfuß 6% und als das absolute Maximum die usurae centesimae festsetzte. Er erlaubte 8% (besses usuras) den Fabrikherrn und Kaufleuten (qui ergasteriis praesunt vel aliquam licitationem gerunt) zu nehmen. Die homines illustres durften nur 4% (trientes usuras) nehmen. Zwölf Prozent durften nur noch bei Darlehn genommen werden, die darauf geschlossen waren, daß das dargeliehene Geld oder die für dasselbe angeschafften Waaren auf des Darleihers Gefahr über See gesandt werden sollten (in trajecticiis contractibus) und bei solchen Darlehen, die nicht in Geld, sondern in andern fungibeln Sachen bestanden (in specierum foenori dationibus). Das kanonische Recht verbot überhaupt alles Zinsennehmen aus Darlehen. In Folge der Praxis und der R.P.O. von 1577 und des RDA. von 1600 und des RA. von 1654

wurde das Zinsennehmen wieder erlaubt und als gesetzlicher Zinsfuß 5% angenommen. Durch das Norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867 wurden die Beschränkungen der vertragsmäßigen Zinsen überhaupt aufgehoben.

§ 259. Nach Römischem Recht war zur Klagbarkeit vertragsmäßig bedungener Zinsen bei negotia stricti juris erforderlich, daß die Zinsverabredung in die Form einer Stipulation eingekleidet war. Wenn dagegen das Geschäft, aus welchem die Hauptschuld entsprang, ein negotium bonae fidei war, so genügte zur Begründung einer klagbaren Zinsverbindlichkeit schon ein bloßes pactum.

§ 260. Eine Verbindlichkeit zur Zahlung von usurae punitoriae ist vorhanden: a) wenn Jemand, welcher einem Andern Geld schuldet, sich in mora solvendi befindet (usurae ex mora); b) wenn Jemand fremde Gelder, die er zu verwalten hat, pflichtwidriger Weise unverzinst liegen läßt, z. B. der Mandatar, negotiorum gestor, der Vormund, der Verwalter öffentlicher Gelder; c) wenn Jemand fremde Gelder, die ihm zur Verwaltung und Aufbewahrung anvertraut sind, in seinem eignen Nutzen verwendet, z. B. der Mandatar, der negotiorum gestor, der Vormund, der socius 2c.

§ 261. Usurae legales sind zu entrichten: a) an denjenigen, der für die Verwaltung fremder Angelegenheiten Gelder aus seinen eignen Mitteln verwendet hat, z. B. der Mandatar, der negotiorum gestor, der Vormund, der socius; b) an den Verkäufer einer Sache, wenn unter den Parteien kein bestimmter Zahlungstermin ausbedungen ist, von der Tradition an; c) von demjenigen, der zur Leistung einer dos verpflichtet ist, vom zweiten Jahre nach Abschluß der Ehe an; d) vom Ehemanne, nach Auflösung der Ehe für die dos, wenn dieselbe aus Immobilien besteht, sogleich; sonst erst nach Ablauf eines Jahres; e) der Fiskus und Minderjährige können in jedem Falle von ihrem Schuldner Zinsen verlangen.

§ 262. Ist die Höhe der Zinsen nicht ausdrücklich

bestimmt, so kann der Gläubiger bei den Strafzinsen und den andern gesetzlichen Zinsen die landesüblichen Zinsen beanspruchen; diese sind heutigen Tages im Allgemeinen fünf Prozent, im Verkehr mit Kaufleuten sechs Prozent. Diese Zinsen können nicht durch eine besondere Klage verfolgt werden, sie können nur mit der Hauptforderung geltend gemacht werden. Es ist streitig, ob durch Verjährung eine Zinsverbindlichkeit entstehen kann.

§ 263. Die Zinsverbindlichkeit erlischt durch Erlaß des Gläubigers, durch Aufhören der Schuld, durch Auflauf der Zinsen zur Höhe des Kapitals. Die Strafzinsen hören außerdem auf durch sog. purgatio morae, wenn der Gläubiger ebenfalls in Verzug kommt.

§ 264. Unter Anatocismus versteht man das Nehmen von Zinseszinsen. Dies kann in doppelter Weise vorkommen. Die Zinsen können zum ursprünglichen Kapital geschlagen werden (anatocismus conjunctus), oder als besonderes Kapital verzinst werden (anatocismus separatus). Beide Arten waren bereits nach Römischem Rechte verboten.

IV. Erfüllung obligatorischer Verpflichtungen.

§ 265. Der Gläubiger hat Anspruch auf Leistung des ihm geschuldeten Gegenstandes. Ob diese durch den Schuldner selbst oder durch einen Andern für ihn geschieht, ist gleichgültig, wofern nicht bei Eingehung der Obligation auf die Individualität der Person des Schuldners Rücksicht genommen wurde. Leistung eines Surrogats (aliud pro alio) braucht sich der Gläubiger nicht gefallen zu lassen, wofern eine solche Hingabe nicht an Zahlungsstatt (datio in solutum) mit Bewilligung des Gläubigers erfolgt. Eine datio in solutum muß der Gläubiger jedoch immer annehmen, wenn der Schuldner keine Geldmittel, wohl aber Werthobjekte besitzt, für die sich zur Zeit kein Käufer vorfindet. Ist die schuldige Leistung unmöglich geworden, und wurde der Schuldner durch diese Unmöglichkeit nicht vollständig von seiner Verbindlichkeit liberirt, so hat

derselbe das Interesse zu leisten. Eine Theilzahlung braucht der Gläubiger nicht anzunehmen, wofern dies nicht eigens ausgemacht ist.

§ 266. Die Erfüllung einer obligatorischer Verpflichtung kann eine Modification durch das sog. beneficium competentiae erleiden. Dies besteht darin, daß der Schuldner in gewissen Fällen verlangen kann, nicht auf mehr verurtheilt zu werden, als er zu zahlen vermag, ohne daß seine eigne Subsistenz auf's Spiel gesetzt wird. Es wird hierbei der Schuldner nicht von der übrigen Schuld befreit, sondern er hat dem Gläubiger den Rest, wenn sich seine Umstände verbessern, nachzuzahlen. Dieses Rechtsmittel wird in Form einer Einrede geltend gemacht. Diese kann selbst post latam sententiam der judicati actio entgegengesetzt werden. Auf Erben und Bürgen geht sie nicht über. Dieses Rechtsmittel fällt da weg, obgleich es an und für sich zulässig wäre, wenn der Schuldner ex maleficio belangt wird, oder überhaupt wenn derselbe dolos handelte. Ein absolutes (d. h. gegen jeden Gläubiger) beneficium competentiae steht zu: a) dem Soldaten; b) dem filiusfamilias, wenn er früherer Schulden halber in der ersten Zeit nach Auflösung der väterlichen Gewalt belangt wird. Ist diese Auflösung jedoch durch den Tod des Vaters veranlaßt, so hat er es nur, wenn er enterbt ist; ein gegenseitiges beneficium competentiae haben die Eheleute und die socii gegeneinander; ein einseitiges haben die Eltern gegen die Kinder, der Schenker gegen den Beschenkten, der Schwiegervater während der Ehe gegen den Schwiegersohn, der Ehemann gegen Denjenigen, der Anspruch auf die dos hat. Außerdem hat es derjenige, welcher sein Vermögen den Gläubigern abgetreten und später wieder zu Vermögen gelangt ist, gegen seine früher unbefriedigt gebliebenen Gläubiger.

§ 267. Die Leistung des geschuldeten Gegenstandes hat der Schuldner an dem vertragsmäßig festgesetzten Orte vorzunehmen; der Gläubiger braucht sich diese an keinem andern Orte aufdringen zu lassen. Letzterer ist jedoch be-

fugt, wenn er sich zu Klagen veranlaßt sieht, auch an jedem andern Orte den Schuldner zu belangen, wofern daselbst überhaupt gegen Letzteren ein Gerichtsstand begründet ist. War der Schuldner aus einem stricti juris negotio zu dem dare eines certum verpflichtet, so konnte nach älterem Civilrecht der Gläubiger nur an dem zur Erfüllung bestimmten Orte klagen. Der Prätor gewährte deshalb eine eigene actio arbitraria (die sog. actio de eo quod certo loco dari oportet) an dem Orte, wo der Beklagte sich aufhielt. Bei bonae fidei negotia und demgemäß heutzutage bei allen Geschäften fällt diese actio arbitraria weg, weil die Klage aus dem Geschäfte an jedem Orte angestellt werden kann, wo der Schuldner einen Gerichtsstand hat. Bei alternativer Bestimmung des Ortes der Leistung hat der Schuldner die Wahl, wenn er freiwillig zahlt; läßt er's zur Klage kommen, dann der Gläubiger. Ist kein Ort der Leistung von beweglichen Sachen festgesetzt, so kann diese der Schuldner, wenn er freiwillig leistet, an jedem beliebigen Orte, wofern derselbe für den Gläubiger ein locus oportunus ist, vornehmen. Leistet der Schuldner nicht freiwillig, so muß er, wenn die Sache ein Genus ist, am Gerichtsorte leisten, wenn sie eine Species ist, da, wo sich dieselbe befindet.

§ 268. Die Leistung des geschuldeten Gegenstandes braucht der Schuldner, wenn eine Zeit festgesetzt ist, vor Ablauf derselben nicht vorzunehmen. Er darf dies sogar ausnahmsweise in dem Falle nicht thun, wenn im Interesse des Gläubigers für die Leistung ein späterer Termin festgesetzt ist. Ist die Zeit der Zahlung in die Willkür des Schuldners gesetzt, so geht sie auch auf seine Erben über, wenn die Schuld auf einem Vermächtnisse beruht; beruht sie auf einem Vertrage, so erlischt sie mit dem Tode des Schuldners. Ist über die Zeit der Leistung nichts bestimmt, so hat sie regelmäßig sofort zu geschehen.

§ 269. Mora ist die schuldvolle Verzögerung der Erfüllung (mora solvendi) oder der Empfangnahme (mora accipiendi) einer Leistung, wozu man obligatorisch ver=

pflichtet ist. Zur mora solvendi ist erforderlich: a) in der Regel, daß der Schuldner gemahnt sei (mora ex persona). Entsteht die mora, ohne nothwendiger Weise vorhergegangene Mahnung, z. B. beim Diebe, wenn ein Zahlungstermin festgesetzt ist (dies interpellat pro homine), beim minderjährigen Gläubiger, bei Vermächtnissen zu frommen Zwecken u. s. w., so heißt sie mora ex re; b) der Schuldner muß Ursache haben, zu glauben, daß er verpflichtet sei; c) die Schuld muß fällig sein; d) die Leistung muß dem Debitor möglich sein. Der Gläubiger geräth in moram accipiendi: a) durch vergebliches Anbieten der Erfüllung von Seiten des Schuldners; b) dadurch, daß der Gläubiger dasjenige unterläßt, was er etwa zu thun hat, um die Erfüllung vorzubereiten; c) durch vergebliche Aufforderung des Schuldners an den Gläubiger, illiquide Ansprüche klar zu machen. Vom Augenblicke der mora an haftet der Schuldner für casus, wofern dieser die Sache bei rechtzeitiger Leistung nicht betroffen haben würde, er hat Verzugszinsen zu zahlen, allen durch die mora entstandenen Schaden zu ersetzen, verliert bei alternativen Obligationen sein Wahlrecht und hat die etwa bedungene Conventionalstrafe zu zahlen. Der Gläubiger hat, wenn er in mora sich befindet, dem Schuldner alle Kosten der verzögerten Empfangnahme zu ersetzen, den casus zu tragen und kann überhaupt den Schuldner nur wegen dolus verantwortlich machen. Unter morae purgatio versteht man das Abwenden der nachtheiligen Folgen der mora.

§ 270. Commodum repraesentationis sive temporis ist der durch verfrühte Zahlung für den Schuldner entstandene Vortheil. Dieser heißt bei Geldschulden interusurium, d. h. die Differenz zwischen dem gegenwärtigen reellen Werthe und dem nominellen Werthe der zur Verfallzeit fälligen Forderung. Diese Differenz wird auf drei verschiedene Arten berechnet. Nach Hofmann ist der Schuldner verpflichtet, nur eine so große Summe zu zahlen, daß, wenn sie der Gläubiger auf Zinsen legte, diese mit den Zinsen zur Verfallzeit dem Nominalwerthe der Forderung

gleichkommen. Nach der Ansicht Leibnitz sind auch die Zinseszinsen zu berücksichtigen. Nach der Art der Berechnung, wie sie Carpzov aufstellt, ist der Schuldner befugt, die Zinsen der Zwischenzeit von dem Nominalwerthe der Forderung abzuziehen. In der Praxis ist die Berechnung von Hofmann anzuwenden, weil die von Leibnitz nicht gut durchführbar ist, und bei der von Carpzov der Gläubiger im Nachtheil sich befindet.

V. Von der Collision der Forderungen.

§ 271. Ist der Schuldner insolvent und deshalb außer Stande, mehrere Gläubiger zugleich zu befriedigen, so tritt das Konkursverfahren gegen ihn ein. Es wird ihm entweder auf seinen oder seiner Gläubiger Antrag durch richterliches Dekret die Verfügung über sein Vermögen entzogen und zur Verwaltung desselben ein curator massae und zur Vertretung der Interessen der Gläubiger ein contradictor bestellt. Ist von mehreren kollidirenden Gläubigern eines insolventen Schuldners der eine bereits befriedigt worden, so können im Allgemeinen die übrigen nicht verlangen, daß er das Empfangene zu ihrer Befriedigung wieder herausgebe. In Folge des privilegium exigendi können einige Gläubiger verlangen, zuerst befriedigt zu werden, während die andern (die nicht privilegirten) sich mit dem Reste begnügen müssen. Aus der Konkursmasse erhalten zuerst die Eigenthümer ihre Sachen zurück (Separatisten ex jure dominii). Die übrigbleibende Masse dient zur Befriedigung der eigentlichen Konkursgläubiger. Von diesen werden zuerst befriedigt: a) die absolut privilegirten Gläubiger, b) die privilegirten Pfandgläubiger, c) die einfachen Pfandgläubiger, d) die privilegirten chirographarischen Gläubiger. Die Vermächtnißnehmer und donatarii mortis causa stehen im Konkurse allen übrigen Gläubigern in sofern nach, als sie ihre Forderung nur dann geltend machen können, wenn der Testator mehr Activa als Passiva hinterlassen hat.

Zweites Kapitel.

Von der Entstehung der Obligationen.

§ 272. Die drei Klassen der Entstehungsgründe der Obligationen sind: ex contractu, ex delicto, ex causarum figuris. (Obligationes aut ex contractu nascuntur, aut ex malefico, aut proprio quodam jure, ex variis causarum figuris.) Letztere zerfällt wieder in quasi contractus, quasi delicta und unmittelbar durch Gesetz begründete Obligationen.

§ 273. Die Römer machten hinsichtlich der Verträge einen Unterschied zwischen den klaglosen pacta (duorum consensus atque conventio) und den mit einer causa civilis als Entstehungsgrunde versehenen contractus (contractus est ultro citroque obligatio). Diese causae civiles sind: res, verba, litterae, consensus. Die ältesten sind verba und litterae. Die Vertragsart des nexum kommt im Justinianischen Rechte nicht mehr vor.

§ 274. Eine verborum obligatio wurde durch die Stipulation begründet. Diese besteht in dem Versprechen und Annahme desselben durch Wechselrede. Der Fragende heißt Stipulator, der Andere Promissor, die Frage selbst Stipulatio (im engeren Sinne), die Frage stellen stipulari. Ursprünglich war bei der Stipulation der Gebrauch bestimmter Worte vorgeschrieben, z. B. spondere, promittere. Dies wurde später, namentlich durch eine Constitution des Kaisers Leo beseitigt. Im Justinianischen Rechte kommt es auf den Wortlauf bei der Stipulation gar nicht mehr an. Auf jeden Contraktstoff ist diese Form anwendbar. Durch diese Contraktform wird eine obligatio stricti juris erzeugt (Verbis obligatio fit ex interrogatione et responsione, velut: Dari spondes? Spondeo; Dabis? Dabo; Promittis? Promitto; Fidepromittis? Fidepromitto; Fidejubes? Fidejubeo; Facies? Faciam).

§ 275. Litterarum obligatio. Im ältern Römischen Rechte galt der Satz, daß eine durch Ueberein-

kunft entstandene Obligation durch Eintragung in die Hausbücher klagbar werde. Diese Contraktform war zur Zeit Justinians längst veraltet. (Olim scriptura fiebat obligatio, quae nominibus fieri dicebatur, quae nomina hodie non sunt in usu.)

§ 276. Obligatio quae re contrahitur. In vier Fällen wird eine durch formlose Zusage begründete Forderung dadurch, daß von Seiten des Gläubigers eine Leistung geschieht und diese von Seiten desjenigen, der Debitor werden soll, angenommen wird, zu einer civiliter klagbaren Obligation, mutuum oder Darlehen, commodatum oder Leihcontrakt, depositum oder Hinterlegungscontrakt, pignus oder Faustpfand. Die Verbindlichkeit, die für den Debitor entsteht, geht auf Rückleistung des Hingegebenen und beim Darlehen auf Restitution tantundem ejusdem qualitatis.

§ 277. Consensualverträge sind solche Verträge, die durch bloßen Consens über ihren wesentlichen Inhalt zu Stande kommen, z. B. bei dem Kauf ist der Consens über Preis und Waare ausreichend. Die Consensualverträge des Römischen Rechts sind: Kauf, Miethe, Societät und Mandat.

§ 278. Heutzutage sind in Folge eines allgemeinen deutschen Gewohnheitsrechtes alle Verträge als Consensualverträge klagbar geworden. Nur bei den Realcontrakten ist zur Klagbarkeit die vorhergegangene Leistung des Gläubigers erforderlich.

§ 279. Delicta sind Handlungen, die schon an und für sich und nicht blos in Bezug auf ein schon bestehendes Obligationsverhältniß unerlaubt sind. Sie erzeugen eine selbstständige Obligation zur Zahlung von Strafe und Schadensersatz.

§ 280. Die Verträge werden eingetheilt in a) einseitige (wobei nur Einer principaliter berechtigt ist) und in zweiseitige (bei denen eine gegenseitige Berechtigung stattfindet); b) Hauptverträge und Nebenverträge.

§ 281. Zur Eingehung von Verträgen ist Handlungs-

fähigkeit der Contrahenten erforderlich. Es sind daher unfähig zur Abschließung eines Vertrages Wahnsinnige, Blödsinnige und infantes; beschränkt die prodigi und die Unmündigen. Ein impubes infantia major kann eben so gut Verträge schließen, wie ein nicht unter väterlicher Gewalt stehender impubes; er wird jedoch durch dieselben im Allgemeinen nur naturaliter obligirt.

§ 282. Es ist zulässig, daß bei einem Vertrage wesentliche Punkte in das arbitrium eines bestimmten Dritten oder in das arbitrium boni viri gestellt werden. Außerdem können einzelne Punkte eines Vertrages in die reine Willkür eines der Contrahenten gestellt werden, wenn: a) die Verpflichtung des Schuldners von einer für ihn möglichen Bedingung abhängt, b) die Leistung dem billigen Ermessen des Schuldners anheimgegeben ist. Ist die Zeit der Leistung in die Willkür des Promittenten gestellt und dieser stirbt, ohne darüber bestimmt zu haben, so ist der Vertrag ohne Wirkung. Existirte eine bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses vertragsmäßig versprochene Sache nicht mehr, so ist der Promittent nur dann zur Leistung des Interesses verpflichtet, wenn er dolos handelte. Man kann einen gültigen Vertrag über Leistung einer einem Dritten gehörigen Sache schließen. In Folge gesetzlicher Bestimmung sind folgende Verträge ungültig: lex commissoria beim Pfandrecht, pactum de quota, Verträge über die dereinstige Erbschaft eines noch Lebenden, gewisse Spielverträge, Verträge, die ihren Motiven oder ihrem Zwecke nach unsittlich sind.

§ 283. Nach Römischem Rechte wurden aus einer Obligation nur die Contrahenten selbstberechtigt und verpflichtet. Ein Vertrag, wodurch die zu begründende Obligation selbst oder nur die Leistung, welche den Gegenstand des Vertrags bildet, unmittelbar auf einen Dritten bezogen wird, war ungültig. Der Promissar erhielt aus einem solchen Vertrage nur dann ein Klagerecht, wenn aus der Obligation auch für ihn ein Vortheil erwuchs (z. B. wenn der Vater sich eine Leistung für das unter seiner Gewalt ste-

hende Kind versprechen ließ) oder, wenn er sich eine Conventionalstrafe ausbedungen hatte. Ausnahmsweise wurde der Dritte berechtigt in folgenden Fällen: 1) beim Darlehen im Namen eines Dritten; 2) beim Erwerbe durch den Sklaven für den dominus, beim Erwerbe der in manu sich befindlichen Gattin für ihren Gatten, des Hauskindes für seinen Vater; 3) beim Erwerbe der Vorsteher einer juristischen Person für dieselbe, des Vormundes für den Mündel; 4) bei der Bestellung einer dos Seitens eines Ascendenten mit der Bestimmung, daß diese an die Tochter oder deren Kinder zurückzugeben sei; 5) bei dem Uebergeben einer fremden Sache zum Gebrauche oder zum Aufbewahren mit der Bestimmung, daß die Sache dem Eigenthümer zurückzugeben sei. Nach kanonischem und heutigem Rechte können durch Stellvertreter unmittelbar Forderungen und Schulden kontrahirt werden.

§ 284. Es kann ein Vertrag noch eine besondere Bestärkung erhalten durch die arrha sowie durch die Verabredung einer Strafe. Unter arrha versteht man das bei zweiseitigen Verträgen von Seiten des einen Contrahenten dem andern Contrahenten gegebene Handgeld, Angeld. Wird die arrha nach Vertragsabschluß geleistet, so heißt sie arrha pacto perfecto data; wird sie vor Vertragsabschluß gegeben, so nennt man sie arrha pacto imperfecto data. Die arrha pacto perfecto data kommt sowohl als Bestätigung des Vertragsabschlusses vor (arrha confirmatoria), als wie auch als Entschädigung für einseitigen Rücktritt des Gebers (arrha poenitentialis. Reugeld).

§ 285. Conventionalstrafe ist die Leistung, zu welcher Jemand bei Eingehung eines Vertrages auf den Fall hin sich verpflichtet, daß er das von ihm gegebene Versprechen nicht erfüllt. Auch die einem ungültigen Vertrage hinzugefügte Conventionalstrafe ist gültig, wofern die Hauptverbindlichkeit nicht auf etwas factisch Unmögliches oder Unerlaubtes gerichtet ist. Die Conventionalstrafe ist verwirkt, wenn der Schuldner zu einem Unterlassen verpflichtet war, sobald er dies thut. Ist bei einer positiven Thätig-

keit des Schuldners keine Frist gesetzt, so ist sie verwirkt, sobald er sich einer Verzögerung in der Hauptleistung schuldig macht. Der Berechtigte kann die Conventionalstrafe allein fordern, wenn der Hauptvertrag ungültig ist, und ferner, wenn dies in der Absicht der Contrahenten liegt; er kann Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und außerdem noch die Strafe beanspruchen, wenn die Contrahenten dies bestimmt haben; sonst hat er nur die Wahl zwischen dem Anspruch auf die Hauptverbindlichkeit und der Strafe. Im Zweifel wird für letzteren Fall präsumirt.

§ 286. Verträge sind perfekt, wenn über alle wesentlichen Punkte Seitens der Parteien der übereinstimmende Wille in bindender Absicht erklärt ist. Bei Realcontrakten ist zur Perfektion außerdem noch vorherige Leistung desjenigen, der Gläubiger werden soll, erforderlich. Es ist streitig, wann Verträge unter Abwesenden perfekt werden. Propositionen sind einseitige Aufforderungen zur Vertragsschließung; sie sind bis zur Annahme Seitens des andern Contrahenten zurücknehmbar. Traktate sind Verhandlungen, wodurch eine gegenseitige übereinstimmende Willenserklärung nur erst vorbereitet werden soll. Sie haben (außer wenn sie als pactum de contrahendo erscheinen) keine verbindliche Kraft. Unter Punktationen versteht man die Hauptpunkte, worüber man sich geeinigt hat, während man über die Nebenpunkte noch nicht einig ist. Die Wirksamkeit derselben ist nach der Lage der Sache in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen. Zur Perfektion eines Vertrages ist im allgemeinen nach neuerem Römischen Rechte und nach Handelsrecht keinerlei besondere schriftliche Form der Willensäußerung nothwendig. Nur in vereinzelten Fällen kommen folgende Formen vor: Zuziehung von Zeugen, Schriftlichkeit, gerichtliches Protocoll, Bestätigung durch den Regenten.

Drittes Kapitel.

Von der Aufhebung der Obligationen.

§ 287. Eine Obligation wird entweder ipso jure oder ope exceptionis aufgehoben. Ersteres findet Statt, wenn eine Thatsache von unmittelbar vernichtender Wirkung auf ihren Bestand eintritt; sie wird dann ganz aufgehoben und besteht weder ihrem civilen noch ihrem natürlichen Bestandtheile nach mehr. Eine Obligation wird ope exceptionis aufgehoben, wenn eine Thatsache eintritt, die ihre Wirksamkeit hemmt, ohne auf die Existenz der Obligation selbst einen vernichtenden Einfluß zu haben. Eine so aufgehobene Obligation kann in Bezug auf gewisse Personen als aufgehoben gelten, während sie in Bezug auf Andere noch als fortbestehend behandelt wird. Es bleibt immer eine natürliche Obligation zurück, die mit dem Wegfall der exceptio wiederum zu einer civilen wird.

§ 288. Die Thatsachen, welche eine Obligation aufheben, sind entweder Handlungen, welche eigens die Aufhebung derselben bezwecken (Zahlung, gerichtliche Deposition, Eingehung eines aufhebenden Vertrages), oder Unmöglichkeit der Leistung.

§ 289. Die Befriedigung des Gläubigers geschieht meistentheils durch Zahlung (solutio). Hierunter versteht man die in der Absicht der Erfüllung (solvendi animo) geschehene Leistung des Gegenstandes der Obligation an den Gläubiger oder dessen Stellvertreter. (Solvere dicimuseum, qui fecit, quod facere promisit.) Sie kann auch durch einen Andern als durch den Schuldner geschehen, wofern es bei der Leistung nicht auf die Individualität des Letztern besonders ankommt. Eine Aenderung im Gegenstande der Leistung ist keine Zahlung, jedoch wird die Schuld, wenn dies consentiente creditore erfolgt, getilgt. Eine gültige Zahlung kann geleistet werden sowohl an den Gläubiger selbst, als wie auch an andere Personen, wenn dieselben entweder vom Gläubiger oder als solu-

tionis causa adjecti vertragsmäßig zur Empfangnahme der Zahlung beauftragt sind oder an die von Amtswegen bestellten Stellvertreter des Gläubigers. Wenn ein Schuldner eine Zahlung leistet, welche nicht zur Tilgung seiner sämmtlichen Schulden beim Gläubiger hinreicht, so kann er bestimmen, welche damit getilgt sein solle. Unterläßt er dies zu thun, so ist die Zahlung auf die fälligen klagbaren Zinsen zu beziehen. Sodann geht die fällige Schuld der noch nicht fälligen vor und unter den fälligen die mehr lästigere der minder lästigeren, die ältere der jüngeren. In allen anderen Fällen wird die Zahlung auf alle Schulden pro rata abgerechnet.

§ 290. Eine gesetzliche Präsumtion für geschehene Zahlung tritt in folgenden Fällen ein: a) wenn die Schuldverschreibung durchstrichen oder zurückgegeben ist; b) wenn bei Entrichtung öffentlicher Abgaben oder anderer Terminzahlungen eine Zahlung der letzten drei Jahre durch Quittungen nachgewiesen wird, so wird hinsichtlich der früheren auch die Zahlung präsumirt. Bei einer schriftlich kontrahirten Schuld verlangt das Römische Recht als Zeugenbeweis die übereinstimmende Aussage von fünf glaubwürdigen Zeugen, welche bei der Zahlung selbst oder bei dem späteren Geständniß des Gläubigers, Zahlung erhalten zu haben, gegenwärtig waren. Eine Quittung hat erst nach Ablauf von dreißig Tagen seit ihrer Ausstellung volle Beweiskraft; bis dahin kann sie mit der querela non numeratae (solutae) pecuniae angefochten werden. Nur Quittungen über die an öffentliche Kassen gemachten Zahlungen, die von den diesen vorgesetzten Einnehmern ausgestellt sind, haben sofort volle Beweiskraft.

§ 291. Die gerichtliche Deposition steht hinsichtlich der die Obligation aufhebenden Kraft der Zahlung völlig gleich. Sie kann Seitens des Schuldners erfolgen, wenn der Gläubiger die Annahme der ihm gehörig offerirten Leistung verweigert. (Obsignatione totius debitae pecuniae solenniter facta, liberationem contingere, manifestum est.)

§ 292. Unter einem remissorischen Vertrage versteht man jeden Vertrag, dessen Gegenstand Erlaß in Bezug von Forderungen ist; er kann in verschiedenen Formen vorkommen, wie Stundungsvertrag, Nachlaßvertrag (pactum de non petendo).

Die Acceptilation ist ein Nachlaßvertrag, der in einer der Stipulation ähnlichen Form eingekleidet ist (Quod ego tibi promisi, habesne acceptum? Habeo). Sie fand nur bei verborum obligationes Anwendung.

Ein pactum de non petendo kann in Beziehung auf bestimmte Individuen (pactum de non petendo in personam) oder auf bestimmte Sachen (pactum de non petendo in rem) beschränkt sein. Ausnahmsweise kann Zwang zur Eingehung eines Nachlaßvertrages in folgendem Falle vorkommen: wenn der zur Erbfolge in den Nachlaß eines Verstorbenen Berufene nur unter der Bedingung die Erbschaft antreten will, daß die Gläubiger auf einen Theil ihrer Forderungen verzichten, und wenn die Mehrzahl der Gläubiger hiermit einverstanden ist und dieser Vertrag von der Obrigkeit bestätigt wird, so sind alle übrigen Gläubiger (mit Ausnahme der Pfandgläubiger) zum Beitritt gezwungen.

Ein Vertrag kann auch durch mutuus dissensus oder auch contrarius consensus (die einfache, formlose Verabredung, daß eine existirende Obligation nicht mehr bestehen solle) aufgehoben werden. Dieser Aufhebungsgrund kann heutzutage bei allen Verträgen, bei denen bloßer Consensus zu ihrer Entstehung hinreicht, vorkommen, während er bei den Römern auf die Consensualverträge beschränkt war.

§ 293. Novation ist die Aufhebung einer bestehenden Obligation dadurch, daß eine neue mit einem andern Gläubiger oder Schuldner oder mit einer andern causa an die Stelle der alten Obligation tritt. Die Novation kann in Folge einer Rechtsvorschrift (novatio necessaria) oder in Folge eines Rechtsgeschäftes (novatio voluntaria) eintreten. Findet sie ohne Mitwirkung des bisherigen Schuldners

Statt, sodaß die neue Obligation zwischen dem bisherigen Gläubiger und einem neuen Schuldner begründet wird, so nennt man sie expromissio. Wenn ein neuer Schuldner im Auftrage des bisherigen oder ein neuer Gläubiger eintritt, so wird die Novation Delegation genannt. Delegation heißt ferner der Auftrag, den Jemand seinem Schuldner oder einem Andern ertheilt, einer dritten Person zu versprechen. Der Schuldner heißt delegatus, der Gläubiger delegatarius. Die Erfordernisse der Novation sind: a) eine gültige alte Obligation (die auch eine blos natürliche sein kann); b) Dispositionsfähigkeit des Novirenden; c) die neue Obligation muß gültig und unbedingt sein. Wenn die alte Obligation bedingt war, so ist die neue von derselben Bedingung abhängig; d) animus novandi (nach Vorschrift Justinians ist es unzulässig, diesen zu präsumiren). Durch die Novation geht die prior obligatio mit allen Accessionen sowie alle Einreden, welche in den besonderen Beziehungen der aufgehobenen Obligation ihren Grund haben, verloren. Nach Römischem Rechte wurde die Novation in Form der Stipulation oder eines Literalkontraktes eingegangen; heutigen Tages wird sie durch einfachen gegenseitigen Consens hervorgerufen.

§ 294. Nachfolgende Unmöglichkeit der Leistung hebt die Obligation nur dann auf, wenn sie ohne Schuld des Debitor herbeigeführt worden ist und die Leistung in einer species bestand.

Wenn bei einer alternativen Obligation der eine Gegenstand untergegangen ist und der Schuldner die Wahl hat, so kann er, wenn er nicht an dem Untergange Schuld ist, entweder den übrig gebliebenen Gegenstand oder das Interesse des untergegangenen leisten; wenn der Gläubiger die Wahl hat und der Untergang durch Zufall erfolgt ist, so muß der Gläubiger sich mit dem übrig gebliebenen Gegenstand begnügen. Ist der eine Gegenstand durch Schuld des Debitors untergegangen, so ist er, wenn er die Wahl hat, zur Leistung des übrig ge-

bliebenen Gegenstandes verpflichtet; hat der Gläubiger die Wahl, so kann dieser zwischen dem Werthe des untergegangenen Gegenstandes und dem noch übrig gebliebenen Gegenstande wählen.

Bei einer zweiseitigen Obligation hat derjenige, welcher durch eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung von seiner Verbindlichkeit befreit ist, dennoch Gegenleistung von dem andern Contrahenten zu fordern, wenn die unmögliche Leistung in einer einzelnen momentanen Handlung, nicht aber in einer eine Zeit lang fortzusetzenden Leistung bestand.

§ 295. Gleichwie keine Obligation entstehen kann, an der der Gläubiger kein in Geld schätzbares Interesse hat, so muß sie auch mit dem Wegfall dieses Interesses ipso jure aufhören.

§ 296. Eine Obligation erlischt ferner durch confusio, d. h. wenn Gläubiger und Schuldner in einer Person zusammentreffen. Beerbt der Gläubiger den Bürgen, oder umgekehrt, so hört die Obligation aus der Bürgschaft auf, wobei jedoch die aus der Hauptforderung bestehen bleibt. Beerbt ein Gläubiger einen seiner Correalschuldner, so hat die Confusion nur in subjektiver, nicht aber in objektiver Hinsicht eine aufhebende Wirkung; es wird nur die Forderung gegen den Verstorbenen aufgehoben, wohingegen die gegen die andern bestehen bleibt. Standen letztere zu dem Verstorbenen in einem Societätsverhältniß, welches ihnen für den Fall der Zahlung gegen diesen den Regreß sicherte, dann vermindert sich ihre Schuld um den dem Verstorbenen zur Last fallenden Theil. Wird der Akt, wodurch die Confusion herbeigeführt wurde, später rescindirt, so lebt die durch Confusion erloschene Obligation wieder auf.

§ 297. Wenn mehrere auf denselben Gegenstand gerichtete Forderungen oder Verbindlichkeiten in derselben Person zusammentreffen, so bestehen sie neben einander fort, wenn sie ihrem juristischen Inhalte nach gleich sind;

überwiegt jedoch die eine juristisch die andere, so hebt diejenige, welche plenior ist, die andere auf.

§ 298. Die ad conditionem oder ad diem contractae obligationes bestehen nach Erfüllung der Bedingung oder Eintritt des dies nichts desto weniger noch fort, wofern die Bedingung oder die Zeitbestimmung sich unmittelbar auf die Obligation selbst bezieht. Der Schuldner kann sich jedoch mit einer exceptio schützen. Wird durch die Bedingung oder Zeitbestimmung der Inhalt der Obligation bestimmt, so wird letztere durch deren Erfüllung oder Eintritt ipso jure aufgehoben.

§ 299. Unter compensatio versteht man die Aufrechnung einer Forderung gegen eine andere, die ihr direkt gegenübersteht. (Compensatio est debiti et crediti inter se contributio.) Zahlt der zur Compensation berechtigte Schuldner, ohne von seinem Rechte Gebrauch gemacht zu haben, so ist er befugt, das aus Irrthum Gezahlte mit der indebiti condictio zurückzufordern oder seine Gegenforderung selbst mit der betreffenden Klage zu verfolgen. Letzteres kann er auch dann thun, wenn er absichtlich nicht compensirt hat. Die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Compensation sind: a) Forderung und Gegenforderung müssen sich auf dieselben Subjekte beziehen. Ausnahmen hiervon finden Statt beim Erben, Cessionar, Bürgen, und wenn von mehreren Schuldnern einer mit seinen Mitschuldnern in einem Societätsverhältniß steht, so kann er auch mit deren Gegenforderungen compensiren. b) Forderungen und Gegenforderungen müssen gleich bedingte und gleich betagte oder gleich unbedingte und gleich unbetagte sein. Mit einer illiquiden Forderung kann man compensiren, wenn sie sich alsbald liquid machen läßt; ferner mit einer natürlichen gegen eine civile. (Etiam quod natura debetur, venit in compensationem.) c) Beide Forderungen müssen sich auf Quantitäten gleichartiger Fungibilien beziehen. Die Compensation wirkt ipso jure rückwärts von dem Augenblicke an, wo sich die Forderungen gegenüber standen. In Folge gesetzlicher Bestimmung ist

die Compensation unzulässig gegen gewisse Forderungen des Fiskus, gegen Rückforderung eines Depositum und gegen Ansprüche wegen rechtswidriger Besitzergreifung.

§ 300. Verlust der Forderung trifft den Gläubiger zur Strafe der Selbsthülfe (§ 98).

§ 301. Eine Obligation kann fernerhin erlöschen durch Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung. Im ersteren Falle hat der Schuldner eine praescriptio temporis (§ 105), im letzteren Falle die exceptio rei judicatae (§ 111).

§ 302. In folgenden Fällen ist einseitige Kündigung als Aufhebungsgrund einer gegenseitigen obligatorischen Verpflichtung zulässig: a) bei den unbenannten Realcontrakten, b) beim Miethsvertrag, c) bei der Societät, d) beim Mandat. Sie wirkt ipso jure.

§ 303. Folgende obligatorische Verhältnisse erlöschen ipso jure mit dem Tode des einen oder des anderen Theils: Obligationen aus Delikten (früher vollständig mit dem Tode des Delinquenten, heutzutage soweit sie die Erbschaft überschreitet), die locatio conductio operarum (soweit es auf die Individualität ankommt), die societas, das mandatum, das receptum arbitrii und das compromissum.

§ 304. Societas und compromissum werden durch Verarmung eines Contrahenten aufgehoben.

§ 305. Concursus duarum causarum lucrativarum (welche eintritt, wenn Jemand eine individuell bestimmte Sache, die er ex lucrativa causa zu fordern hat, aus einem anderen ebenfalls lukrativen Rechtsgrunde erhält), tilgt die Obligation ipso jure wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Erfüllung.

§ 306. Vergleich (transactio) ist die Aufhebung einer irgendwie ungewissen oder streitigen Obligation durch Begründung einer gewissen; er verleiht die exceptio transactionis. (conf. § 364.)

§ 307. Mit der principalen Verbindlichkeit hört auch die accessorische wegen Mangels eines Objektes auf. Wird

der Hauptschuldner ipso jure liberirt, so wird es auch der Bürge; wird er durch exceptiones rei cohaerentes befreit, so findet das Gleiche im Allgemeinen auch beim Bürgen Statt; Letzterer wird jedoch nicht in Folge der Befreiung des Hauptschuldners durch exceptiones personae cohaerentes mitliberirt.

§ 308. Unter Stundungsvertrag versteht man ein dem Schuldner gewährtes, auf bestimmte Zeit beschränktes pactum de non petendo. Gläubiger können zu einem Stundungsvertrag gezwungen werden, wenn der Schuldner insolvent ist und die Mehrzahl der Gläubiger sich für denselben entscheidet. Derselbe darf jedoch die Zeit von 5 Jahren nicht überschreiten. Obrigkeitliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Wird die Stundung dem Schuldner auf seinen Antrag vom Regenten ertheilt, so heißt sie moratorium. Dieses ist nur zulässig, wenn der Bittsteller nachweist, daß er zwar eigenes Vermögen besitzt, jedoch bei Befriedigung seiner Gläubiger Gefahr läuft, insolvent zu werden, und daß er in die bedrängte Lage nicht durch seine eigene Schuld gerathen sei.

Viertes Kapitel.

Realkontrakte.

§ 309. Realkontrakte sind solche Verträge, bei denen von einer Seite etwas hingegeben oder sonst etwas geleistet wird gegen die Verpflichtung zur Rückgabe oder zu einer anderen Leistung. Im Römischen Rechte kommen namentlich folgende vier vor: mutuum, commodatum, depositum, pignus.

§ 310. Das mutuum (Darlehn) ist ein Realkontrakt, dessen Wesen darin besteht, daß Einer dem Andern fungible Sachen zum Eigenthum übergibt gegen die Verpflichtung, das Empfangene in genere zurückzugeben. (Mutui autem datio in iis rebus consistit, quae pondere, numero mensurave constant, veluti vino, oleo, frumento,

pecunia numerata, aere, argento, auro, quas res aut numerando, aut metiendo, aut adpendendo in hoc damus, ut accipientium fiant. Et quandoque nobis non eaedem res, sed aliae ejusdem naturae et qualitatis redduntur; unde etiam mutuum appellatum sit, quia ita a me tibi datur, ut ex meo tuum fiat. Ex eo contractu nascitur actio, quae vocatur condictio.)

Nur der veräußerungsfähige Eigenthümer kann ein Darlehn geben. Ausnahmsweise entsteht ein Darlehn ex post, wenn der Empfänger späterhin Eigenthum an der Sache (z. B. durch Vermengung, Usukapion) erwirbt. Die Uebergabe der fungiblen Sache muß Seitens des Gläubigers an den Schuldner geschehen, in der übereinstimmenden Absicht beider Theile, ein Darlehn zu geben und zu empfangen. Zwischen ihm und dem Empfänger muß eine Verabredung hinsichtlich der Rückgabe in genere Statt finden, da die bloße Uebertragung des Eigenthums noch keine mutui datio ist. Eine eigentliche Uebergabe ist nur in folgenden Fällen nicht nothwendig: a) der Gläubiger gibt seinem Schuldner den Auftrag, die Zahlung an den zukünftigen Darlehnsschuldner zu machen; b) der Gläubiger kommt mit seinem Schuldner überein, daß dieser die aus einem andern Grunde geschuldete Sache als Darlehn behalte; c) der Gläubiger übergibt Jemandem irgendwelche Sachen mit dem Auftrag, sie zu verkaufen und den Erlös als Darlehn zu behalten (contractus mohatrae). Beauftragt A. den B., ihm (dem B.) gehörige Fungibilien im Namen des A. als Darlehn dem C. zu geben, so liegt ein Darlehnsvertrag zwischen dem A. und C. vor, wofern Letzterer weiß, woher er eigentlich das Geld erhält, weil in dem Augenblicke, wo B. den Auftrag annimmt, die Geldstücke vermittelst eines constituti possessorii zum Eigenthum des A. werden. Wußte C. jedoch nicht, woher das Geld eigentlich herrührt, so existirt kein mutuum zwischen ihm und dem A; letzterer kann das Gegebene mit der condictio sine causa, die in diesem Falle condictio Juventiana heißt, zurückfordern.

§ 311. Der Empfänger eines Darlehns ist zur Rückgabe des Empfangenen in gleicher Qualität und Quantität verpflichtet; er wird durch den casuellen Untergang des Empfangenen von der Verbindlichkeit zur Restitution nicht befreit, weil er nicht debitor specie, sondern debitor generis ist. Aus dem Darlehn an und für sich kann er nicht für verpflichtet erachtet werden, mehr zurückzugeben, als er empfangen hat. Zinsen aus dem Darlehnsvertrage mußten daher bei den Römern in die Form der Stipulation eingekleidet werden. Außerdem konnten bei denselben, da das mutuum stricti juris ist, keine Verzugszinsen dabei gefordert werden. Heutiges Tages fällt bei dem mit dem Darlehn zu verbindenden Zinsvertrag sowohl die Stipulation fort, als auch dürfen in Folge des Reichsdeputationsabschiedes zu Speier (1600) Verzugszinsen beim Darlehn gefordert werden.

Das Darlehn ist zur vertragsmäßig festgesetzten Zeit zurückzuzahlen; ist eine solche nicht ausbedungen worden, so hängt es ~~vom~~ Darleihers Willen ab, wann er die Rückzahlung verlangen will.

§ 312. Trajectitia pecunia bedeutet das Darleihen einer Geldsumme, die auf des Darleihers Gefahr über See gesandt werden soll. Werden hierbei Zinsen verabredet, so bezeichnet man diese als foenus nauticum. Da diese mehr als pretium für periculum, denn als eigentliche Zinsen anzusehen sind, so war bei ihnen ein höherer Zinsfuß zu nehmen erlaubt.

§ 313. Der zum Beweise des Empfangs eines Darlehns ausgestellte Schuldschein (chirographum de mutuo) ist zwei Jahre lang von der Ausstellung an theils durch Klage auf Rückgabe, theils durch die exceptio non numeratae pecuniae, theils durch Protestation anfechtbar. Nach zwei Jahren, oder nach Anerkennung des Empfangs, oder nach geschehenem Verzicht hat der Schein volle Beweiskraft, jedoch nicht in dem Maße, daß nicht Gegenbeweis ausgeschlossen ist.

Aehnliche Grundsätze wie beim mutuum gelten bei

Empfangsscheinen über die dos; die exceptio heißt hier exceptio non numeratae dotis. Dies sind die beiden einzigen Fälle der litterarum obligatio des späteren Römischen Rechts.

§ 314. Das S. C. Macedonianum (veranlaßt durch den Vatermord des von einem Wucherer bedrängten Haussohnes Macedo) verleiht gegen Klagen aus Darlehnsschulden dem borgenden Haussohne, auch nachdem er bereits sui juris geworden ist, eine Einrede. Dieselbe hat auch der Vater, wenn dieser wegen des seinem Sohne gegebenen Darlehns mit der actio de peculio belangt wird, und er nicht den Auftrag zu dem Darlehn gegeben hatte, sowie der Bürge des Haussohnes, wofern er auf diese Einrede nicht verzichtet hat. Diese Einrede kann selbst nach bereits erfolgter Verurtheilung vorgeschützt werden; sie afficirt nur den civilen, nicht aber den natürlichen Bestandtheil der Obligation, und es kann deßhalb nach geleisteter Zahlung das Gezahlte nicht mit der condictio indebiti zurückverlangt werden. Der Vater kann jedoch das Gezahlte, wenn die Zahlung von seinem Gelde erfolgte, vindiciren.

Unzulässig ist diese exceptio: a) bei entschuldbarem Irrthume des Darleihers; b) wenn die Aufnahme durch dringende Gründe geboten war; c) wenn der sui juris gewordene Haussohn die Schuld anerkannt hat.

§ 315. Das commodatum (Leihkontrakt) ist ein Realvertrag, der dadurch entsteht, daß Einer dem Andern eine unverbrauchbare Sache zu irgend einem bestimmten Gebrauche unentgeldlich überläßt gegen die Verpflichtung, die Sache nach beendigtem Gebrauche zu restituiren. (Is cui res aliqua utenda datur, id est commodatur, re obligatur et tenetur commodati actione.) Die Uebergabe Seitens des Darleihers (commodator, commodans) überträgt auf den Empfänger (commodatarius) weder Eigenthum, noch Besitz, sondern nur detentio. Wird für den Gebrauch eine Vergeltung ausbedungen, und besteht diese in Geld, so haben wir eine locatio conductio; besteht sie in irgend

etwas Anderem, so ist der Vertrag ein unbenannter Realkontrakt. Verbrauchbare Sachen als solche können nicht Gegenstand eines Commodats sein; jedoch fungible Sachen, die nicht zu den verbrauchbaren gehören, sie müssen aber in specie restituirt werden.

Der Commodatar haftet für omnis culpa, wenn der Vertrag in seinem eigenen Interesse, nur für culpa lata, wenn er im Interesse des Gebers und für diligentia in rebus suis, wenn er in gemeinsamem Interesse abgeschlossen wurde. Geht er über den verabredeten Gebrauch hinaus, so begeht er ein furtum und muß dann auch noch für casus haften. Er hat nach gemachtem Gebrauche die Sache zurückzugeben.

Der Commodans hat die Sache dem Commodatar zu dem verabredeten Gebrauche zu lassen, ihm die darauf verwendeten nothwendigen Verwendungen zu ersetzen und für dolus und culpa seinerseits einzustehen. Der Commodans hat die actio commodati directa gegen den Commodatar, letzterer die actio commodati contraria.

§ 316. Depositum (Hinterlegungsvertrag) ist ein Realkontrakt, mittelst dessen Jemand (deponens) einem Andern (depositarius) eine bewegliche Sache zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergibt. (Is, apud quem res aliqua deponitur, re obligatur et actione depositi; quia et ipse de ea re, quam accipit, restituenda tenetur.) Durch Annahme verpflichtet sich der Depositar zur Aufbewahrung der Sache und haftet dabei für dolus und culpa lata; für culpa levis nur dann, wenn er sich hierzu verbindlich gemacht hat, wenn er sich hinzugedrängt hat, oder wenn ihm aus dem Depositum irgend welcher Nutzen entsteht; es muß die Sache, sobald sie vom Deponenten zurückverlangt wird (selbst früher als bedungen war), zurückgeben; er kann der Restitution weder die Retentions-, noch die Compensationseinrede, noch die exceptio dominii entgegensetzen. Gegenstand des depositum können nur bewegliche Sachen sein. Es ist gleichgültig, ob sie verbrauchbare sind oder nicht, da der Depositar zum Gebrauche nicht berechtigt ist. Ge-

braucht er die Sache in dem Bewußtsein, gegen den Willen des Deponenten zu handeln, so begeht er ein furtum usus. Der Deponent hat dem Depositar alle auf das Depositum nothwendiger Weise verwandten Kosten zu ersetzen, sowie ihn wegen jedes Nachtheils, der ihm aus dem Depositum erwachsen ist, zu entschädigen.

Die Klage des Deponenten gegen den Depositar ist die directa depositi actio, sie ist infamirend. Die Klage des Depositars gegen den Deponenten ist die contraria depositi actio.

§ 317. Das Depositum unterscheidet sich vom Mandatum formell dadurch, daß es ein Realkontrakt ist, während letzteres ein Consensualkontrakt ist. Materiell sind sie insofern unterschieden, als beim Depositum die zu deponirende Sache nur unter die Sachen des Depositars aufgenommen wird, während bei dem mandatum custodiae dem Mandatar aus der Aufbewahrung der Sache ein eigenes Geschäft gemacht wird, und somit von ihm ein viel größerer Grad der Sorgfalt verlangt wird als vom Depositar.

§ 318. Hat der Depositar sich eine Vergeltung ausbedungen, und besteht diese in baarem Gelde, so ist eine locatio conductio operarum vorhanden, sonst ein unbenannter Realkontrakt.

§ 319. Besondere Arten des depositum sind: a) das depositum miserabile, wozu die Noth einer dringenden Gefahr den Deponenten veranlaßt (quod tumultus, incendii, ruinae, naufragii causa deponitur). Der leugnende und überwiesene Depositar wird in's Doppelte verurtheilt;*) b) depositum irregulare, wenn Geld oder andere Fungibilien mit der Bestimmung deponirt werden, daß sie nicht in specie, sondern in genere zurückgegeben werden sollen; es wird der Depositar Eigenthümer und die Gefahr geht auf ihn über. Es kann zudem noch durch ein pactum adjectum eine Zinsverbindlichkeit, die mit

---

*) Nach den XII Tafeln ging die actio depositi directa stets in duplum.

der actio depositi geltend gemacht wird, begründet werden. c) Sequestration ist das Depositum einer res litigiosa für die Dauer des Prozesses. Grund derselben ist entweder richterliche Verfügung oder Verabredung der Parteien.

§ 320. Pignus (Pfandvertrag) ist ein Realkontrakt, der darin besteht, daß Jemand eine Sache einem Andern zur Haftung für eine Forderung in den juristischen Besitz gibt, unter Verpflichtung der Rückgabe der Sache nach Tilgung der Forderung. (Creditor, qui pignus accepit, re obligatur, quia et ipse de ea re, quam accepit, restituenda tenetur actione pigneraticia.) Er unterscheidet sich von allen übrigen Realcontrakten dadurch, daß er ein blos accessorischer Kontrakt ist. Der Pfandgläubiger hat omnem culpam zu prästiren. Der Verpfänder hat ihm die zur Erhaltung der Sache aufgewandten Kosten zu ersetzen, dolus und culpa zu prästiren und ihm wegen Eviktion zu haften. Gegen den Pfandgläubiger geht die actio pigneratitia directa, gegen den Verpfänder die actio pigneratitia contraria.

§ 321. Die Innominatkontrakte des Römischen Rechts sind: do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias. Sie hatten das Eigenthümliche, daß, solange die Gegenleistung nicht erfolgt war, der Gläubiger die Wahl hatte, entweder mit der actio praescriptis verbis sie zu fordern, oder den Vertrag, wenn er ihn reute, einseitig aufzuheben und das bereits Geleistete mit der condictio causa data, causa non secuta zurück zu verlangen. Sie bestehen heutzutage als solche nicht mehr, weil die Leistung, welche in Folge eines Vertrages geschieht, heutzutage nicht contrahendi causa, sondern solvendi causa geschieht; es fällt daher auch das jus poenitendi weg.

§ 322. Tausch (permutatio) ist derjenige Innominatkontrakt, durch den Jemand einem Andern eine Sache zum Eigenthum überträgt, und dagegen von diesem eine andere Sache zum Eigenthum erhält.

§ 323. Trödelvertrag (heutzutage contractus aestimatorius genannt) ist derjenige Innominatkontrakt, durch

den Jemand einem Andern eine Sache gegen die Verpflichtung übergibt, entweder einen bestimmten Preis oder die Sache selbst nach bestimmter Zeit zurückzubringen. Der Trödler haftet für omnis culpa, wenn er sich angeboten hat, sonst nur für dolus und culpa lata. Die aus diesem Vertrage entspringende Klage heißt praescriptis verbis actio aestimatoria oder de aestimato. Der Trödelvertrag unterscheidet sich dadurch vom Kaufe, daß der Trödler die Wahl hat, den Preis zu zahlen oder die Sache zurückzugeben. Er unterscheidet sich vom Mandate dadurch, 1) daß es gleichgültig ist, ob der Trödler die Sache für sich behält oder sie einem Andern verhandelt; 2) daß er den in dem letzteren Falle von dem Dritten erhaltenen Ueberschuß nicht herauszugeben braucht; 3) daß er sich für seine Bemühung einen Lohn ausbedingen kann, aber dies nichts dem Vertrage Wesentliches ist. Durch den letzten Punkt unterscheidet er sich auch von der locatio conductio operarum.

§ 324. Der contractus suffragii besteht darin, daß Jemand sich verpflichtet, für Andere gegen das Versprechen einer bestimmten Summe beim Regenten sich zu verwenden. Es war bei den Römern den Magistraten verboten, für ein suffragium sich etwas geben zu lassen. Heutzutage ist dieser Vertrag überhaupt unzuläßig.

Fünftes Kapitel.

Consensualkontrakte.

§ 325. Consensualkontrakte sind diejenigen, die durch bloßen Consens über ihren wesentlichen Inhalt zu Stande kommen. Das Römische Recht kennt deren vier: Kauf, Miethe, Societät, Mandat. (Consensu fiunt in emtionibus et venditionibus locationibus conductionibus, societatibus, mandatis.)

§ 326. Der Kaufvertrag (emtio venditio) ist ein Consensualvertrag, vermöge dessen ein Kontrahent (venditor)

einem andern Kontrahenten (emtor) für eine bestimmte Geldsumme (pretium) eine Waare (merx) zum dauernden Haben zu übergeben verspricht. (Emtio et venditio contrahitur, simulatque de pretio convenerit, quamvis nondum pretium numeratum sit, ac ne arrha quidem data fuerit.) Beim Verkaufe körperlicher Sachen ist der Verkäufer nicht verpflichtet, das Eigenthum derselben auf den Käufer zu übertragen; ist er Eigenthümer, so geht selbstverständlich auch das Eigenthum durch die Tradition auf den Käufer über.*) Diese Eigenthumsübertragung ist jedoch kein so wesentlicher Punkt des Kaufvertrags, daß derselbe ohne ihn nicht bestehen kann, vielmehr ist das Wesentliche hierbei der Genuß, der dauernd und unbeschränkt sein muß. Hierdurch unterscheidet er sich von der Miethe oder Pacht.

§ 327. Heutzutage kann jeder Dispositionsfähige gültiger Weise einen Kaufvertrag abschließen; es ist nur den vi officii Verkaufenden untersagt, selbst oder durch eine Mittelsperson bei den von ihnen veranstalteten Verkäufen als Käufer aufzutreten. Nach Römischem Rechte war die Abschließung eines Kaufvertrages untersagt: a) den obrigkeitlichen Personen einer Provinz bezüglich sämmtlicher dort gelegener Sachen mit Ausnahme der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse; b) den Ausländern bezüglich gewisser Gegenstände; c) den Soldaten bezüglich der Ländereien in der Provinz, wo sie dienen.

§ 328. Gegenstand des Kaufvertrages kann nicht blos eine Sache sein, sondern jeder andere veräußerliche Vermögensgegenstand, sowie universitates rerum und sogar zukünftige erst zu verfertigende oder noch ungewisse Sachen. Im letzteren Falle unterscheidet man die emtio spei (Hoffnungskauf, wenn man sich verbindlich macht, auf jeden Fall den vollen Kaufpreis zu zahlen, die Hoffnung mag in Erfüllung gehen oder nicht) und die emtio rei speratae (wenn die Existenz des Kaufvertrages von dem Dasein der

---

*) wofern der Kaufpreis gezahlt oder kreditirt ist.

in Aussicht gestellten Sachen abhängt[1]. Wenn die verkaufte Sache eine gestohlene ist und es beide Kontrahenten wissen, so ist der Kauf nichtig; weiß es nur der Käufer, so ist der Vertrag für den Verkäufer ohne bindende Kraft, weiß es nur der Verkäufer, so ist der Vertrag für beide Theile verbindlich.

§ 329. Das pretium muß sein certum (d. h. in einer bestimmten oder durch das arbitrium boni viri festzusetzenden Geldsumme bestehen), verum (d. h. es darf kein Scheinverkauf sein), justum (d. h. es darf auf einer Seite keine laesio enormis ultra dimidium vorliegen).

Durch die Deutsche Reichsgesetzgebung (Polizeiordnung von 1577) wurde bestimmt, daß, wenn Wein am Stock oder Getreide auf dem Halm verkauft würde, der Preis nach dem Marktpreise entweder zur Zeit des Kaufes oder vierzehn Tage nach der Herbst-Ernte bestimmt werden sollte.

§ 330. Ist der Gegenstand des Kaufes nicht im Einzelnen genau bestimmt, so ist ein Kauf in Bausch und Bogen (emtio venditio per aversionem) vorhanden. Den Gegensatz hierzu bildet der Kauf nach Zahl, Maß und Gewicht (emtio et venditio ad numerationem, ad mensuram, ad ponderationem).

§ 331. Sowohl der Käufer wie der Verkäufer haften im Allgemeinen für omnis culpa. Beim Kauf in Bausch und Bogen haftet der Verkäufer blos für dolus und culpa lata. Die Gefahr der quantitativen und qualitativen Verschlechterung der Sache beim Kaufe nach Zahl, Maß und Gewicht trägt der Verkäufer. Er haftet jedoch nur für dolus, wenn durch des Käufers Verschulden die Tradition nicht erfolgte. Sonst geht die Gefahr des Unterganges schon in dem Momente der Perfection des Kaufes auf den Käufer über. Die Verbindlichkeiten des Verkäufers sind, daß er die Sache mit allen zur Zeit des geschlossenen Kaufs vorhandenen nicht ausdrücklich ausgenommenen Pertinenzien übergibt. Er muß alle Vortheile vom Momente der Perfection des Kaufes an, welche die Sache abwirft, dem Käufer gewähren. Ist der Käufer durch die Tradition

nicht Eigenthümer geworden, so kann er, falls die Sache ihm von dem wirklichen Eigenthümer abgestritten wird, Eviktionsleistung fordern. (§ 257.)

Die Verbindlichkeit Seitens des Käufers besteht hauptsächlich in der Zahlung des Kaufpretiums. Hierfür hat er, wofern keine andere Abrede getroffen wird, von der Tradition an Zinsen zu zahlen. Er muß dem Verkäufer alle seit dem Abschlusse des Kaufes auf die Sache verwandten, nothwendigen und nützlichen Auslagen ersetzen. Das Gleiche muß er thun hinsichtlich des Schadens, den er dem Verkäufer absichtlich oder auch nur durch ein ganz geringes Versehen von seiner Seite zugefügt hat. Der Verkäufer hat die actio venditi, der Käufer die actio emti zur Realisirung dieser seiner Ansprüche.

§ 332. Das ädilicische Edikt*) (ursprünglich auf den Kauf von mancipiis, jumentis und pecoribus beschränkt, späterhin auf den Kauf überhaupt anwendbar) bestimmt über die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährleistung wegen heimlicher Mängel, daß dieser die Fehler, womit die Sache behaftet ist, dem Käufer anzeige, mag er sie selbst kennen oder nicht. Hat er diese Verbindlichkeit nicht befolgt, so hat der Käufer die Wahl, ob er mit der actio redhibitoria (Wandlungsklage) Aufhebung des Vertrages verlangen, oder auf verhältnißmäßige Verminderung des Kaufpreises mit der actio quanti minoris (aestimatoria actio, Minderungsklage) dringen will. Die actio redhibitoria ist auf sechs menses utiles, die quanti minoris actio auf einen annus utilis beschränkt. Diese Klagen können auch dann angestellt werden, wenn die erkaufte Sache evincirt oder wenn sie ohne Schuld des Käufers untergegangen ist.

In Folge der actio redhibitoria muß der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Der Kläger ist verpflichtet, die Sache mit allem Gewinn, den er davon gehabt hat,

---

*) Conf. Dig. XXI. 1. De aedilitio edicto et redhibitione et quanti minoris. Cod. IV. 58. De aedilitiis actionibus.

oder davon hätte ziehen können, herauszugeben. Ist die Sache durch seine oder der Seinigen Schuld schlechter geworden, so muß er den Beklagten hierfür entschädigen. Endlich ist er verpflichtet, die Sache von allen durch ihn darauf gelegten Lasten zu befreien. Der Verkäufer muß den erhaltenen Kaufpreis herausgeben, die vom Käufer gemachten Verwendungen, sowie jeden anderweitigen Schaden, welchen dieser aus dem Besitze der Sache hatte, ersetzen. Der Kläger hat an der Sache so lange ein Retentionsrecht, bis der Verkäufer diesen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 333. Wenn der Kaufpreis nicht einmal die Hälfte des wahren Werths der Sache erreicht, und der ~~Verkäufer~~ [Käufer] sich weigert, zu dem bedungenen Preise soviel zuzulegen, als an dem wahren Werthe der Sache fehlt, so kann der Kauf wegen laesio enormis rescindirt werden. Dies kam ursprünglich nur beim Verkaufe eines Immobile vor, wurde jedoch späterhin auf jede Art von Kauf ausgedehnt. Der Kauf kann sowohl mittelst der exceptio laesionis enormis, wenn der Verletzte den Vertrag noch nicht erfüllt hat, als auch mittelst der venditi actio, wenn er bereits erfüllt hat, umgestoßen werden.

§ 334. Der Miethvertrag (locatio conductio) ist der Consensualkontrakt, wodurch Jemand (locator) einem Andern (conductor) gegen ein von diesem zu zahlendes Miethgeld (merces) entweder den Gebrauch einer nicht fungiblen, beweglichen oder unbeweglichen Sache, oder deren Fruchtziehung (Pacht) zu überlassen (locatio conductio rerum), oder in Geld schätzbare Dienste zu leisten (locatio conductio operarum), oder ein Werk zu liefern (locatio conductio operis) verspricht. (Locatio et conductio proxima est emtioni et venditioni iisdemque regulis consistit. Nam ut emtio et venditio ita contrahitur, si de pretio convenerit, sic et locatio et conductio ita contrahi intelligitur, si merces constituta sit; et competit locatori quidem locati actio, conductori vero conducti.)

§ 335. Die merces muß vera, justa, certa sein. Im Allgemeinen besteht sie in baarem Gelde; bei einer

fruchttragenden Sache können jedoch auch Früchte verabredet werden (colonia partiaria).

§ 336. Heutzutage kann jeder Dispositionsfähige einen Miethvertrag schließen; es ist nur den Vormündern untersagt, so lange sie noch nicht Rechnung abgelegt haben, Ländereien des Fiskus in Pacht zu nehmen. Nach Römischem Rechte war untersagt: a) den Curialen jede conductio alienarum rerum, b) den Soldaten, Ländereien und Häuser zu miethen, c) den palatini in officio rei privatae (kaiserlichen Finanzbeamten) die Pachtung fiskalischer Grundstücke, d) den Geistlichen die Pachtung öffentlicher Einkünfte und der ihrer Kirche nicht gehörigen Grundstücke.

§ 337. Die Verbindlichkeiten des Vermiethers bestehen darin, daß er verpflichtet ist, die Sache dem Miether zu dem bestimmten Gebrauche zu übergeben (uti frui licere praestare), die auf der Sache haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, die vom Miether auf die Sache verwandten nothwendigen und nützlichen Auslagen zu erstatten. Der Miether muß den bedungenen Preis bezahlen und die Sache nach beendigter Miethe wieder zurückgeben. Der Vermiether hat, wenn nichts Anderes ausgemacht ist, mit seiner Leistung den Anfang zu machen. Derselbe hat die locati, der Miether die conducti actio.

§ 338. Wenn der Pächter eines ländlichen Grundstückes durch casus verhindert ist, Früchte zu ziehen, so ist er nicht verbunden, Pacht zu zahlen; er hat Anspruch auf remissio mercedis unter folgenden Bedingungen: a) der Nachtheil, den er erfahren, muß durch ungewöhnliche Unglücksfälle veranlaßt sein, welche abzuwenden nicht in seiner Macht stand. b) Nur der Schaden, den er in Ansehung der Früchte leidet, wird in Betracht gezogen. c) Der casus muß so beschaffen sein, daß der Pächter dadurch an der Perception der Früchte gehindert wurde. d) In späteren Jahren ist der Erlaß auszugleichen.

§ 339. Die locatio conductio hört auf durch Ablauf der Zeit, Untergang der Sache (bei der locatio conductio rerum) und durch consensus, zuweilen durch einseitige

Kündigung. Diese ist dem Miether gestattet wegen verzögerter Uebergabe Seitens des Vermiethers, wegen den Gebrauch verhindernder Mängel. Dem Vermiether ist sie gestattet, wenn der Miether die Sache zweckwidrig gebraucht, wenn derselbe zwei Jahre den Miethzins nicht zahlt. Außerdem kann der Vermiether eines Gebäudes durch einseitige Kündigung den Vertrag aufheben, wenn er dasselbe aus einem unvorhergesehenen Grunde nothwendig bedarf.

Veräußert der Vermiether oder Verpachter einer Sache diese, ohne seinen Successor zur Erfüllung des Miethsoder Pachtvertrages zu verpflichten, so ist Letzterer an den Miethvertrag des Ersteren nicht gebunden („Kauf bricht Miethe"). Der Miether hat sich lediglich an den Vermiether oder dessen Erben zu halten, gegen den er auf Vertragserfüllung klagen kann.

Der Tod des einen oder des anderen Theiles hebt den Mieth- oder Pachtvertrag nicht auf.

Eine relocatio tacita (stillschweigende Wiedervermiethung) ist anzunehmen, wenn der Miether oder Pächter nach Ablauf der Mieth- oder Pachtzeit die Sache mit Vorwissen und ohne Widerspruch des Vermiethers weiter benutzt. Bei ihr ist der Vertrag bei Landgütern auf die Zeit eines Jahres für erneuert zu halten, bei der Häusermiethe kann beiderseits unter Einhaltung der ortsüblichen Fristen jeden Augenblick gekündigt werden.

§ 340. Bei der locatio conductio operis heißt derjenige, für welchen das Werk ausgeführt wird, locator operis und derjenige, welcher es ausführen soll, conductor oder redemptor operis. Hat bei der locatio conductio operis der conductor sämmtliche Arbeiter und sämmtliches Material mitzuliefern, so liegt eine emtio venditio vor, nämlich einer rei futurae.

§ 341. Gegenstand einer locatio conductio operarum können nur operae honestae sein; ferner müssen sie operae locari solitae sein, d. h. solche, welche gegen eine im Voraus bedungene merces geleistet zu werden pflegen. Hierhin gehören nur Arbeiten, welche keine wissenschaftliche

Bildung voraussetzen (operae illiberales). Eben dadurch, daß die locatio conductio operarum nur operae illiberales zum Gegenstande haben kann, unterscheidet sie sich vom Mandate, dessen Gegenstand jede erlaubte Thätigkeit sein kann.

§ 342. Die locatio conductio operis währt so lange, bis die verheißene Arbeit vollendet ist. Ist bei der locatio conductio operarum keine Zeit festgesetzt worden, so ist jeder Theil jeden Augenblick zu kündigen berechtigt. Der Tod des einen oder andern Theils hebt sie im Allgemeinen nicht auf. Dies findet nur durch den Tod desjenigen Statt, welcher zur Dienstleistung verpflichtet war, wenn der Vertrag sich auf dessen Individualität gründete.

§ 343. Eine locatio conductio irregularis ist vorhanden, wenn vertretbare Sachen zur Verarbeitung oder zum Transport gegeben werden mit der Befugniß, Sachen der nämlichen Art zur Verarbeitung oder zur Rückgabe zu verwenden. Es geht in diesem Falle das Eigenthum und die Gefahr der übergebenen Sachen auf den Uebernehmer über.

§ 344. Contractus socidae ist derjenige Vertrag, vermöge dessen dem Pächter eines Landgutes Vieh nach einer gewissen Taxe derart übergeben wird, daß er nach Beendigung der Pacht entweder die Taxe oder Vieh von gleicher Qualität und in gleicher Anzahl abzuliefern hat. Dergleichen Vieh nennt man „eisern Vieh".

§ 345. Unter dem contractus emphyteuticarius versteht man denjenigen Kontrakt, mittelst dessen Jemandem eine Emphyteusis an einem Grundstücke bestellt wird. Es entsteht dadurch sowohl ein dingliches Recht an diesem Grundstück (vectigalis oder emphyteuticaria in rem actio), als auch ein gegenseitiges Obligationsverhältniß zwischen dem Besteller und dem Emphyteuta (emphyteuticaria in personam actio). Wenn etwas von der Regel Abweichendes verabredet wird, desgleichen bei kirchlichen Emphyteusen ist schriftliche Abfassung dieses Vertrages nothwendig.

§ 346. Societas (Gesellschaftsvertrag) ist derjenige

Consensualkontrakt, wodurch sich zwei oder mehrere Personen (socii) zu Erreichung eines gemeinschaftlichen erlaubten Zweckes, zur Vergemeinschaftlichung von Sachen oder Dienstleistungen verpflichten. Es ist dem Wesen der Societät nicht entgegen, daß der eine oder andere socius frei sei von dem Verluste, welcher die Societät trifft. Dagegen ist die societas leonina ungültig. Hierunter versteht man die unter der Bedingung eingegangene Societät, daß ein socius ganz oder zum Theil vom Gewinn ausgeschlossen sei. Die Leistungen, welche von den socii beizutragen sind, können sowohl iu Sachen (körperlichen und unkörperlichen), als auch in Diensten bestehen. Der Zweck der Societät kann ein Vermögensgewinn sein oder auch irgend ein anderer erlaubter Zweck. Ersterer ist entweder auf die Gemeinschaft des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens der socii gerichtet (societas omnium bonorum) oder er ist weniger umfassend (societas particularis). Ist bei Eingehung der Societät über Art und Maß der Beiträge nichts Bestimmtes verabredet, so ist jeder socius und zwar gleichmäßig zu allen denjenigen Beiträgen verpflichtet, welche zum Zwecke der Societät nothwendig sind. Wenn über die Vertheilung des Gewinnes und des Verlustes nichts verabredet ist, so wird dieser sowohl wie jener unter die socii gleichmäßig vertheilt. Durch die Societät entsteht kein neues, von den einzelnen socii getrenntes Rechtssubjekt; sie sind vielmehr persönlich berechtigt und verpflichtet, sowohl unter einander als gegenüber Dritten. Jeder socius ist verpflichtet zur Leistung des versprochenen Beitrages; er muß das aus einem Societätsgeschäfte an ihn Gekommene in die Vereinskasse zahlen; er muß diligentiam, qualem in suis rebus adhibere solet, prästiren; er muß den Mitsocii Ersatz für nothwendige und nützliche Verwendungen geben; er hat den zufälligen Schaden, den ein socius bei Besorgung von Societätsgeschäften erleidet, mitzutragen. Jeder socius hat gegen seinen Mitsocius auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die actio pro socio (welche auch finita societate angestellt werden kann, da sie

alle aus der Societät hervorgehenden, noch nicht erledigten Forderungen umfaßt), wogegen der Beklagte das beneficium competentiae geltend machen kann. Diese Klage geht jedoch nicht auf Theilung der durch die Societät entstandenen communio, hierauf geht die actio cummuni dividundo.

Die Societät hört auf: a) wenn der Zweck derselben erreicht ist; b) wenn die Erreichung des vorgesetzten Zweckes unmöglich wird; c) wenn die Zeit um ist, für welche sie eingegangen ist; d) wenn ein socius in Konkurs geräth; e) wenn ein socius austritt; f) durch den Tod eines socius hört die Societät auch unter den übrigen auf, selbst wenn verabredet war, daß die übrigen oder deren Erben eintreten sollten. Verbleiben nachher die übrigen in der Societät, so ist diese keine Fortsetzung der alten, sondern eine neue.

Was die Dauer einer Societät anlangt, so kann dieselbe nicht auf immer eingegangen werden. (Nulla societas in aeternum coitio est.) Wofern vertragsmäßig keine bestimmte Zeit festgesetzt ist, steht jedem socius jeder Zeit der Rücktritt zu, wofern dieser nicht doloser oder intempestiver (unzeitiger) Weise erfolgt. Ist aber die Societät auf bestimmte Zeit eingegangen, so ist ein Rücktritt vor Ablauf dieser Zeit, ohne besonderen Rechtfertigungsgrund unzulässig.

§ 347. Mandatum (Auftrag) ist ein Consensualvertrag, vermittelst dessen Jemand (mandatarius) im Auftrage eines Andern (mandans) ein Geschäft zu besorgen übernimmt, ohne sich dafür eine Vergeltung auszubedingen. Man unterscheidet zwischen mandatum speciale, welches auf irgend eine einzelne Handlung gerichtet ist, und mandatum generale, worunter man jedes Mandat von weiterem Umfange versteht.

Einige Handlungen erfordern in der Regel ein spezielles Mandat, z. B.: Gesuch um Restitution, Veräußerung einer Sache, Eideszuschiebung, Eingehung eines Vergleiches. Handlungen dieser Art darf derjenige, welcher nur ein generelles

Mandat hat, nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen: a) wenn er procurator in rem suam ist*); b) wenn er das generelle Mandat mit der Klausel cum libera scil. potestate hat. Durch diese Klausel hat der Mandatarius freie Hand Alles vorzunehmen, was er für den Mandanten für vortheilhaft hält.

Hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit für das Mandat wird auf Seiten des Mandanten Handlungsfähigkeit verlangt. Der Mandatar muß fähig sein zur Geschäftsführung für Andere, und zugleich fähig, sich zu verpflichten. Nach Römischem Recht waren sogar Unmündige fähig, außergerichtliche Geschäfte für einen Dritten zu führen. Das kanonische Recht forderte indessen hierfür ein siebenzehnjähriges Alter. Was die Führung von gerichtlichen Geschäften anlangt, so sind hierzu unfähig: a) Frauen (ausgenommen, wenn sie für ihre schwachen Eltern oder in rem suam die Geschäftsführung übernommen haben). b) Ihrer Jugend halber nach Römischem Recht Alle, die unter 17, nach kanonischem Recht Alle, die unter 25 Jahren sind. c) infames. d) Soldaten (wofern sie nicht in rem suam auftreten.) e) Geistliche (es wäre denn, daß sie als procuratores in rem suam oder in den Angelegenheiten der Kirche, bei der sie angestellt sind, aufträten.) f) Die Führung eines Prozesses soll keinem Mächtigeren übertragen werden. Der Inhalt des mandatum muß honestum und für den Mandanten von Interesse sein.

Durch seine Unentgeltlichkeit unterscheidet sich das Mandat von der Dienstmiethe. Nach dem älteren Römischen Recht war es immer unentgeltlich. Heutzutage ist dieses nicht mehr wesentlich, indem das Versprechen einer Vergütung (honorarium) auch beim Mandate zulässig ist.

Obgleich der Mandatar keinen Vortheil von der Geschäftsführung hat, so haftet er dennoch für omnis culpa. Gegen ihn geht auf Erfüllung des Mandates und Rech=

---

*) d. h. wenn dem Mandatar zu dessen Vortheil vom Mandanten abgetreten wird.

nungsablegung die actio mandati directa, welche Infamie zur Folge hat. Der Mandatar hat gegen den Mandar auf Ersatz von Auslagen und Kosten die actio mandati contraria (welche ebenfalls Infamie zur Folge hat) und ein Retentionsrecht an dem durch Ausführung des Mandates Erhaltenen.

Von einem bloßen Rath unterscheidet sich das Mandat dadurch, daß das aufgetragene Geschäft nicht ausschließlich für den Mandatar von Interesse sein darf. Bei einen bloßen Rath (consilium) steht der Rathgeber nicht für den durch Befolgung seines Rathes angerichteten Schaden. Das Mandat erlischt durch Tod und durch Widerruf einer Partei.

Nach dem älteren Römischen Rechte haftete der Mandant dritten Personen gegenüber nicht. Nach späterem Rechte konnte der Dritte immer, wenn der Mandatar in Gemäßheit des ihm ertheilten Auftrages mit demselben kontrahirte, und sich demselben obligatorisch verpflichtete, gegen den Mandanten mit der actio quasi institutoria klagen. Nach heutigem Rechte wird dem Dritten gegen den Mandanten immer eine Klage gestattet. Diese hat keinen besondern Namen.

§ 348. Die Anstellung eines Schiffers (magister navis) verpflichtet den Schiffsrheder (exercitor navis) zur Haftung aus den Verträgen, welche der magister navis mit Dritten innerhalb der Grenzen seines Mandates abgeschlossen hat oder den bei Ausübung seines Amtes begangenen Verbrechen. Die Klage, welche gegen den exercitor angestellt wird, heißt actio exercitoria. Solange der magister im Amte bleibt, kann auch gegen ihn geklagt werden. Umgekehrt kann der exercitor aus den Namens seiner geschlossenen Verträgen des magister gegen den Dritten klagen, nach dem älteren Römischen Recht freilich nur als Cessionar, jetzt aber ohne weiteres durch eine actio utilis.

§ 349. Ganz auf denselben Gründen beruht die actio institoria, welche gegen den Kaufmann (praeponens) aus den Handlungen seines Faktors (institor) geht, welche dieser innerhalb der Grenzen seines Mandates ausgeführt hat.

§ 350. Eine eigenthümliche Art des Mandats ist die Assignation, wodurch der Mandatar Anweisung erhält, von einem Dritten Zahlung zu erheben. Durch die bloße Assignation wird der Assignant von seiner Schuld gegen den Assignatar noch nicht befreit, die Schuld ist erst dann getilgt, wenn der Assignatus gezahlt hat. Die Assignation kann bis zur Zahlung, oder was dieser gleichsteht, wie ein anderes Mandat widerrufen werden.

Sechstes Kapitel.

Andere Hauptverträge.

I. Schenkung.

§ 351. Schenkung (donatio) im weiteren Sinne ist jede juristische Handlung, wodurch Jemand, ohne daß er rechtlicher Weise dazu gezwungen werden könnte, zum Vortheile eines Anderen handelt und dabei nur eben diesen Vortheil des Andern beabsichtigt, ohne sich selbst eine Vergeltung dafür auszubedingen.

Unter Schenkung im engeren Sinne versteht man einen Vertrag, durch welchen Jemand, ohne eine Vergeltung, und ohne durch eine rechtliche Nothwendigkeit gezwungen zu sein, auf einen Andern einen pekuniären Vortheil überträgt. Der Charakter: ohne eine Vergeltung, schließt aber nicht eine Zweckbestimmung aus, wofern diese nur nicht den Vortheil des Schenkenden oder eines Dritten beabsichtigt. Eine Schenkung ohne Einwilligung des Beschenkten ist nicht möglich.

§ 352. Die Schenkungen theilt man ein in: a) Schenkungen unter Lebendigen (donationes inter vivos) und Schenkungen auf den Todesfall (donationes mortis causa). Die Schenkungen unter Lebendigen ttheilt man wiederum ein in: 1) donationes simplices s. absolutae und 2) donationes impropriae s. relatae. Zu letzteren rechnet man

die donationes remuneratoriae, wenn die Schenkung in der Absicht geschieht, dem Beschenkten für Verdienste, die er sich um den Schenker erworben, freiwillig eine Vergeltung zufließen zu lassen, und die mit einer Zweckbestimmung verbundenen Schenkungen (donationes sub modo).

§ 353. Nach der lex Cincia (vom Volkstribunen M. Cincius Alimentus a. 550 p. urb. cond.) sollen die Schenkungen gewissen Beschränkungen unterliegen. Einige Schenkungen sind den Bestimmungen dieser lex entzogen: a) Schenkungen an Cognaten bis zum 5. resp. 6. Grad sowie an Affinen, b) Schenkungen Seitens des Kaisers oder der Kaiserin, c) solche vom magister militum an die Soldaten, d) die zur Auslösung von Gefangenen, zur Bestellung einer dos und die zur Wiederherstellung verfallener Gebäude bestimmten Schenkungen. Hinsichtlich der Form wurde seit dieser lex die Schenkung erst perfekt, wenn der Schenker aus jedem rechtlichen und faktischen Verhältniß zu der zu schenkenden Sache getreten war (z. B. durch in jure cessio, mancipatio, traditio). Bis dahin hatte der Schenker die exceptio legis Cinciae. Constantin verlangte zur Perfektion insinuatio ad acta, schriftliche Urkunde vor Zeugen und Tradition vor Zeugen. Letztere beide Erforderniſſe wurden durch Theodosius und Zeno wieder abgeschafft. Zur Perfektion einer jeden Schenkung (mit Ausnahme der oben erwähnten Fälle) war nur die Insinuation nunmehr erforderlich. Später ward diese Vorschrift dahin modificirt, daß es der Insinuation nur dann bedürfen solle, wenn die Schenkung ein gewisses Maß überstiege. Justinian setzte dieses Maß erst auf 300, dann später auf 500 solidi. Die Schenkung ist, insoweit sie dieses Maß überschreitet und nicht insinuirt ist, ungültig. Das kanonische Recht erklärt auch die eidlich bekräftigte Schenkung ohne Insinuation für gültig.

§ 354. Schenkungen unter Ehegatten sind verboten. Den Administratoren fremder Güter, z. B. Prokuratoren, Vormündern 2c. ist jede Art von Schenkung aus dem von ihnen verwalteten Vermögen mit Ausnahme der sogenannten

munera solennia verboten. In wie weit zwischen Kindern und Eltern überhaupt keine civilrechtlichen negotia vorkommen können, sind auch Schenkungen unzuläſſig.

§ 355. Verpflichtet wird durch die Schenkung nur der Schenker, berechtigt nur der Donatar. Die Klage ist im Falle der Stipulation die ex stipulatu actio, außerdem ist sie eine condictio ex lege 35 Cod. de donationibus. Verzugszinsen kann der Kläger niemals fordern. Anderweitigen Schadenersatz braucht der Schenker nur insofern zu leisten, als ihm ein dolus zur Last fällt. Auch hat er das beneficium competentiae dem Donatar gegenüber.

§ 356. Der Schenker kann die Schenkung revociren: a) wegen Undank des Beschenkten, nämlich bei: α) Lebensnachstellungen, β) Realinjurien, γ) groben Verbalinjurien, δ) bedeutendem Vermögensnachtheil durch den Beschenkten, ε) Nichterfüllung des bei der Schenkung aufgelegten Modus; b) wegen nachgeborener Kinder bei der von dem kinderlosen Patron dem Freigelassenen gemachten Schenkung.

Eine Schenkung kann aber auch von Seiten desjenigen, welchem der Schenker einen Pflichttheil schuldig ist, widerrufen werden, wenn eine Verletzung im Pflichttheil vorhanden ist, und der in seinem Pflichttheile Verletzte sich der Zuneigung des Verstorbenen nicht unwürdig gemacht hat. Dies geschieht durch die querela inofficiosae donationis. Die rechtlichen Wirkungen derselben sind: a) Sie kann nur von den in ihrem Pflichttheile ungehöriger Weise Verletzten angestellt werden; b) sie geht nur in personam; c) der Zweck derselben ist Widerruf der Schenkung; d) sie ist auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt.

§ 357. Es ist nicht nur die Schenkung eines aliquoten Theiles eines Vermögens, sondern auch die eines ganzen Vermögens unter Lebenden zuläſſig. Im Zweifel jedoch wird eine solche Schenkung nur auf das gegenwärtige Vermögen bezogen.

§ 358. Der Schenker bei einer donatio sub modo hat auf Erfüllung des modus folgende Rechtsmittel: Er kann auf Erfüllung des Modus mit einer actio prae-

scriptis verbis klagen; er kann den Gegenstand entweder ohne Weiteres mittelst der condictio ob causam datorum zurückfordern, oder in der Art, daß er die unterlassene Erfüllung des modus als einen Beweis der Undankbarkeit behandelt; in jedem dieser Fälle ist die Rückforderungsklage eine persönliche. In einem Falle hat jedoch der Schenker zwischen der persönlichen Klage und einer utilis vindicatio die Wahl, dann nämlich, wenn der modus darin bestand, daß der Beschenkte ihm bestimmte Alimente leisten sollte. Ist der modus auf den Vortheil eines Dritten berechnet, so kann auch dieser Dritte auf Erfüllung klagen.

§ 359. Unter einer Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis causa) versteht man eine solche, welche Jemand auf den Fall seines Todes und zwar so macht, daß entweder das Recht des Beschenkten erst mit dem Tode des Schenkers anfangen, oder bis dahin im Schweben sein soll. Im Zweifel streitet die Vermuthung für die Schenkung unter Lebenden, wenn nicht das Geschenk mit Rücksicht auf den nahen Tod gegeben ist. Die Schenkung auf den Todesfall hat in Rücksicht ihrer Form und Wirkung viel mit den Legaten, viel aber auch mit der Schenkung unter Lebenden gemeinschaftlich. Mit der letzten stimmt sie darin überein, daß die Annahme des Beschenkten (also traditio oder ein acceptirtes rechtsgültiges Versprechen) dabei erforderlich ist. Doch wird sie auch ohne diese als Fideikommiß erhalten. Mit den Legaten hat sie Folgendes gemein: a) daß sie, wenn der Schenkende nicht in der Lage ist, privilegirte Codicille errichten zu können, vor fünf Zeugen errichtet werden muß; b) daß es hier keiner Insinuation bedarf; c) daß nur die Personen, denen es erlaubt ist, zu testiren, auf den Todesfall schenken können (ausnahmsweise kann der Haussohn sein peculium profectitium auf den Todesfall verschenken); d) daß eine Schenkung auf den Todesfall an Jeden geschehen kann, welchem man, gesetzt auch, man dürfte ihm unter Lebenden nicht schenken, in Codicillen etwas hinterlassen darf, nicht aber denen, welche zur Erwerbung eines Legates unfähig

sind. Jedoch kommt es bei Schenkungen auf den Todesfall nur auf die Fähigkeit im Augenblick des Todes des Schenkers an.

II. Spielverträge und Wetten.

§ 360. Spielverträge sind solche Verträge, wodurch man sich gegenseitig verspricht, im Falle ein ungewisser Thatumstand existiren oder nicht existiren sollte, etwas an den Andern verlieren zu wollen. Sie sind nach Römischem Rechte unverbindlich. Eine bereits gezahlte Spielschuld kann noch nach fünfzig Jahren zurückverlangt werden. Auch diejenigen Personen, welche Glücksspiele unterstützen, treffen Nachtheile: a) Jeder, welcher etwas zum Spiele leihweise hergab, kann das Anlehen nicht zurückfordern; b) Geistliche, welche unerlaubten Spielen beiwohnen, werden suspendirt; c) wer Spieler aufnimmt, kann wegen keines Schadens Genugthuung fordern, welchen ihm diese zugefügt haben. Streitig ist, ob diese Grundsätze heute noch anwendbar sind.

§ 361. Die Wetten (sponsiones) sind Verträge, wodurch jeder Theil etwas verwirken zu wollen verspricht, wenn seine Behauptung über die Existenz oder Nichtexistenz eines Thatumstandes nicht eintreffe. Eine Wette ist an und für sich erlaubt, wofern kein Theil dolos handelt. Wird sie über Spiele angestellt, so ist sie in gleichem Maße beschränkt wie diese.

III. Kompromiß.

§ 362. Unter Kompromiß versteht man die Uebereinkunft der Parteien, ihren Rechtsstreit statt vor Gericht von einer Privatperson (arbiter) entscheiden zu lassen. Das Kompromiß hat heutzutage die Wirkung eines Vergleiches, jede Partei wird gegen die andere, welche die Uebereinkunft bricht, sei es durch Anbringung des Rechtsstreites vor Gericht oder durch Verhinderung oder Nichtbefolgung des schiedsrichterlichen Spruches, durch Einrede und Klage in Schutz genommen. Receptum arbitrii ist

das Uebernehmen der Entscheidung von Seiten dessen, der von den Parteien zum Schiedsrichter erwählt ist. Das Kompromiß ist der Regel nach in allen Rechtsstreitigkeiten, die nicht bereits rechtskräftig entschieden sind, zulässig. Ausnahmen: 1) bei den causae criminales; 2) bei den Verhandlungen über die Ertheilung der in integrum restitutio; 3) bei den Streitigkeiten über Freiheit oder Ingenuität; 4) bei den actiones populares; 5) nach kanonischem Rechte bei den causae matrimoniales. Nur der, welcher zur Entscheidung der Sache fähig ist, kann zum Schiedsrichter gewählt werden, auch wenn er nicht gerade zum Richteramt fähig sein sollte. Bestimmt ausgeschlossen sind: a) Weiber (nach kanonischem Rechte sind sie dann zugelassen, wenn sie im Besitze ordentlicher Gerichtsbarkeit sind); b) Personen unter 20 Jahren; c) wahnsinnige, stumme, taube Personen; d) diejenigen, die selbst Partei sind. Nach Römischem Rechte bedurfte es, um die Wirksamkeit des Kompromisses zu sichern, einer eigenen Verabredung, worin die Strafe festgesetzt wurde, welche den treffen würde, der sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche nicht fügte. Der Schiedsrichter ist verbunden, sich der Untersuchung und Entscheidung der Sache zu unterziehen. Er wird hiervon nur befreit wegen einer zwischen ihm und den Parteien entstandenen Feindschaft, wegen Altersschwäche, wegen Krankheit, wegen öffentlicher Geschäfte, wegen dringender Privatgeschäfte, wofern diese Umstände erst später eintreten und ihn an der Wahrnehmung des schiedsrichterlichen Amtes hindern. Der Spruch (arbitrium, laudum) des Schiedsrichters muß nach vorhergegangener Untersuchung Seitens desselben erfolgen und er muß ein bestimmter Rechtsausspruch sein; er darf nichts Unsittliches enthalten, blos den Gegenstand des Kompromisses, diesen aber auch vollständig betreffen. Wenn mehrere Schiedsrichter gewählt sind, so wird der Spruch durch Stimmenmehrheit unter Mitwirkung aller abgegeben. Der schiedsrichterliche Spruch hatte nach Römischem Rechte die Wirkung, daß, wenn die Kompromittenten eine Strafe fest-

gesetzt hatten, diese denjenigen traf, der sich weigerte, den Spruch anzuerkennen. Wurde eine solche Strafe nicht festgesetzt und genehmigten die Kompromittenten das Urtheil nicht, so war der Spruch ohne alle rechtliche Wirkungen. Die Genehmigung Seitens derselben fand Statt entweder dadurch, daß sie den Spruch unterschrieben, oder dadurch, daß sie zehn Tage hingehen ließen, ohne Widerspruch einzulegen. Haben die Kompromittenten den Spruch genehmigt, so kann derjenige, für welchen er ausgefallen ist, ihn, wenn er Beklagter war, mittels einer exceptio, wenn er Kläger war, mittels einer in factum actio geltend machen. Heutiges Tages sind die Parteien schlechthin an den schiedsrichterlichen Spruch gebunden. Der Ausspruch des Schiedsrichters ist ipso jure nichtig, wenn er die Grenzen des Kompromisses überschreitet, wenn der Ausspruch erst nach Ablauf des etwa verabredeten Termines erfolgt, und endlich, wenn der Ausspruch den Parteien etwas Unerlaubtes oder Unsittliches auferlegt. Wenn dem Schiedsrichter oder der einen oder der andern Partei ein dolus zur Last fällt, so kann er durch die exceptio doli angefochten werden. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch gibt es übrigens keine Beschwerde bei dem ordentlichen Richter, namentlich keine Appellation.

Das Kompromiß wird aufgehoben: 1) durch übereinstimmenden Willen der Parteien; 2) durch den Tod einer Partei vor erfolgter schiedsrichterlicher Entscheidung, wofern nicht das Kompromiß eigens auf die Erben erstreckt ist; 3) durch den Konkurs oder Wahnsinn des Schiedsrichters oder einer Partei; 4) durch den Tod des Schiedsrichters oder eines von mehreren Schiedsrichtern, wenn für diesen Fall nichts anderes im Vertrage festgesetzt ist; 5) durch Ablauf der Zeit, innerhalb welcher der Spruch erfolgen soll; 6) wenn der Schiedsrichter nicht zum Spruch vermocht werden konnte oder aufgehört hat, dazu verpflichtet zu sein, und endlich 7) wenn der Ausspruch zwar erfolgt, aber ungültig ist.

IV. Außergerichtliche Zuschiebung eines Eides.

§ 363. Ein anderes Mittel, ohne Richter einen Streit zu schlichten, besteht darin, daß man Jemanden erlaubt, entweder schlechthin nach seinem billigen Ermessen oder eidlich über seine Rechte selbst den Ausspruch zu thun. Es ist nicht nothwendig, daß dieser außergerichtlich angetragene Eid weder bei der Antragung, noch auch bei der Zurückschiebung angenommen werde. Ist er aber abgeleistet, so gilt die beschworene Thatsache nunmehr schlechthin für wahr. Es wird gegen die Richtigkeit und Wahrheit desselben kein Beweis gestattet; nicht einmal der Beweis des Meineides kann den Deferenten, beziehungsweise den Referenten von der Verpflichtung befreien, die beschworene Thatsache anzuerkennen. Die Zurücknahme des acceptirten Eides steht der Abschwörung gleich. Durch die eidliche Angabe entsteht jedoch keine neue Klage, sondern es kann blos die wirklich vorhandene oder eidlich als vorhanden angegebene alte Klage angestellt und der Eid als adjectitia qualitas mit erwähnt werden.

V. Vergleich.

§ 364. Vergleich (transactio) ist der Verzicht auf ein ungewisses Recht gegen Erlangung eines andern sichern Rechtes. Fähig, einen Vergleich einzugehen, ist derjenige, welcher zur Alienation befugt ist. Erfordernisse des Vergleiches: a) Ungewißheit seines Gegenstandes (daher sind Vergleiche contra rem judicatam, sowie über den Inhalt eines vorhandenen, aber noch nicht eröffneten Testamentes ungültig); b) Nachlassen in den gegenseitigen Ansprüchen. Der Vergleich hat gleiche Wirkung wie die res judicata. Die Verletzung eines beschworenen ~~Eides~~ hat Infamie zur Folge. Außerdem muß der Verletzer das, was er aus dem Vergleich erhalten hat, herausgeben. Die dem Transigenten zustehenden Rechtsmittel waren nach Römischem Rechte folgende: Hat der Kläger in Form der Acceptilation Verzicht geleistet, so kann der Beklagte mit Berufung

auf die erfolgte Acceptilation den Klagegrund in Abrede stellen. Bei der Verzichtleistung ohne Acceptilation hat der Beklagte die exceptio transactionis oder er kann bei etwa seinerseits erfolgter Leistung das Geleistete mittelst der condictio ob causam datorum zurückfordern. Gegen denjenigen, welcher sich der für die ausbedungene Entsagung verheißenen Gegenleistung entzieht, kann je nach den Umständen entweder ex stipulatu oder mit der praescriptis verbis actio geklagt werden. Kläger kann auch, wofern der Anspruch, welchem er entsagt hat, nicht ipso jure aufgehoben ist, sich der aus diesem hervorgehenden Klagen bedienen; denn wird ihm die exceptio transactionis entgegengesetzt, so kann er diese mittels einer replicatio doli entkräftigen. Nach heutigem Rechte hat der Vergleich wie jeder einfache Vertrag die volle Wirkung eines feierlichen Vertrages der Römer.

§ 365. Auf die Rechtsverhältnisse von dritten Personen hat der Vergleich im Allgemeinen keinen Einfluß. Es gehen jedoch seine Vortheile und Nachtheile auch auf die Successoren der Transigenten über. Sodann kommt der Vergleich des Hauptschuldners auch den Bürgen zu Statten. Es richtet sich endlich nach dem die Erbschaftsquoten bestimmenden Vergleich unter den Erbschaftsprätendenten auch die Forderung der Erbschaftsgläubiger.

§ 366. Ein Vergleich kann mittels einer unter den Transigenten getroffenen Uebereinkunft aufgehoben werden. Einseitiger Rücktritt ist unzulässig. Zwang und Betrug ist auf gleiche Weise wie auf andere Verträge so auch in Bezug auf den Vergleich ein Anfechtungsgrund.

Siebentes Kapitel.

Von den Nebenverträgen.

§ 367. Unter constitutum debiti proprii versteht man einen Vertrag, wodurch die Erfüllung einer Obligation entweder schlechthin, oder mit einer Modifikation nochmals

versprochen wird. Die Klage, die hieraus entspringt, ist die actio de pecunia constituta. Die Erfordernisse desselben sind: a) es setzt eine auf irgend eine Art giltige Verbindlichkeit voraus; b) der Schuldner muß selbst oder durch eine Mittelsperson constituiren; c) die Zusage muß ausdrücklich ertheilt werden und auf die Leistung von körperlichen Sachen gerichtet sein; d) die obligatio principalis und die obligatio ex constituto können in der Art verschieden sein, daß jene eine pura, diese aber eine conditionalis ist; der umgekehrte Fall ist jedoch unstatthaft; e) es kann bei dem Constitutum Zeit und Ort anders bestimmt sein als bei der Hauptobligation; f) es kann das Constitutum sogar von dem zu leistenden Gegenstande sowohl der Qualität als der Quantität nach von dem debitum principale abweichen; es darf jedoch das Constitutum nicht mehr enthalten; g) es kann bei dem Constitutum die Person des Gläubigers verändert werden. Wenn ich mit meines Gläubigers Zustimmung irgend einem Dritten constituire, so werde ich dadurch diesem Dritten verpflichtet. Die Wirkung des Constitutum besteht nicht darin, daß dasselbe in die Stelle der früher bereits kontrahirten Obligation tritt, sondern es sind nunmehr zwei Obligation nebeneinander vorhanden, die ursprüngliche Obligation und die aus dem Constitutum entspringende. Diese stehen in der Beziehung zu einander, daß durch die Erfüllung der einen die andere mitgetilgt wird.

§ 368. Unter Intercession versteht man die Erklärung, wodurch Jemand die vorhandene oder zukünftige Verbindlichkeit eines Andern zu dessen Vortheil über sich nimmt, ohne nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hierzu verpflichtet zu sein. Sie ist entweder eine privative, wenn das dadurch begründete Schuldverhältniß in die Stelle des fremden dergestalt tritt, daß dieses nun als gar nicht mehr vorhanden gilt, oder eine cumulative, welche darin besteht, daß der Intercedent sich verpflichtet, ohne daß der Andere, für den er intercedirt, der obligatorischen Verpflichtung enthoben wird. Der Hauptfall der privativen Intercession ist die

Expromission. Zu der cumulativen Intercession gehören: 1) die Bürgschaft (fidejussio); 2) das constitutum debiti alieni; 3) das mandatum qualificatum; 4) die Verpfändung unserer Sachen für die Schuld eines Andern.

§ 369. Die Bürgschaft (fidejussio) bezeichnet einen Vertrag, mittels dessen Jemand für die Abtragung der Schuld eines Andern einzustehen verspricht. Fidejussor indemnitatis (Schadlosbürge) heißt derjenige, welcher sich ausdrücklich nur für dasjenige verbürgt, was der Gläubiger von dem Hauptschuldner nicht werde beitreiben können. Fidejussor succedaneus wird sowohl derjenige genannt, welcher für den Bürgen gutsagt (letzterer heißt alsdann fidejussor principalis, der andere fidejussor fidejussoris), als auch derjenige, welcher bei dem Bürgen für den Hauptschuldner gutsagt (Rückbürge).

Die Erfordernisse der Bürgschaft sind: a) Existenz der Hauptschuld; b) da die fidejussoria obligatio eine streng accessorische Obligation ist, darf nichts dabei vorkommen, was der Qualität nach von demjenigen, was der Hauptschuldner zu leisten hat, verschieden ist; der Bürge darf sich nicht für mehr oder unter härtern Bedingungen als der Hauptschuldner verbürgen, er haftet auch für die Accessionen der Hauptschuld mit Ausnahme derjenigen, für welche der Hauptschuldner später aus einem neuen Geschäfte schuldig geworden ist, sogar auch wenn dies neue Geschäft zu dem ursprünglichen in Beziehung steht. Nach Römischem Recht mußte die Bürgschaft in die Form der Stipulation eingekleidet werden. Geistlichen und Soldaten war nach demselben in gewissen Beziehungen untersagt sich zu verbürgen. Mehrere Bürgen für eine und dieselbe Schuld sind, auch ohne besondere Verabredung, als correi verpflichtet.

§ 370. Der Bürge hat drei sogenannte Beneficien: 1) das beneficium excussionis sive ordinis. Nach älterm Civilrecht konnte der Gläubiger sich an den Bürgen mit Umgehung des Hauptschuldners halten. Justinian führte durch dies Beneficium ein, daß der Bürge, wenn der Gläubiger ihn vor dem Hauptschuldner belangt, einredeweise

verlangen kann, daß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner ausklage, und ihn erst dann in Anspruch nehme, wenn er seine Befriedigung vom Hauptschuldner entweder gar nicht oder nicht vollständig erlangen kann. b) Das beneficium divisionis. Dies fällt weg, wenn der Bürge darauf verzichtet hat und bei den Bürgen der Vormünder. c) Das beneficium cedendarum actionum. Der Bürge ist berechtigt, von dem Gläubiger die Abtretung der Klagen zu verlangen, welche diesem gegen den Hauptschuldner und gegen den Mitbürgen zustehen. Nach heutigem Rechte steht dem Bürgen außerdem das Recht zu, in Fällen, wo sein Interesse es erfordert, den Gläubiger ad agendum zu provociren, nämlich ex lege si contendat.

Hat der Bürge gezahlt, so hat er Regreß gegen den Hauptschuldner, wenn der Bürgschaft ein Mandat zu Grunde liegt, mittelst der contraria mandati actio. Er darf jedoch nicht ohne Noth gezahlt haben und muß den Hauptschuldner von der Zahlung benachrichtigt haben. Unterläßt er dieses und der Hauptschuldner leistet außerdem Zahlung, so kann er von diesem die Cession der condictio indebiti dieserhalb verlangen. Liegt der Bürgschaft eine negotiorum gestio zu Grunde, so kann der Bürge den Hauptschuldner mittelst der contraria negotiorum gestorum actio belangen. Liegt aber weder eine negotiorum gestio noch ein Mandat der Bürgschaft zu Grunde, so kann sich der Bürge auf keine andere Weise einen Regreß gegen den Hauptschuldner verschaffen, als daß er sich die Klage gegen den Letztern vermöge des beneficium cedendarum actionum von dem Gläubiger abtreten läßt. Einer von mehreren Mitbürgen hat, wenn er gezahlt hat, gegen die übrigen nur in Folge des beneficium cedendarum actionum Regreß.

§ 371. Der Begriff des constitutum debiti alieni ist im Vergleich mit der Bürgschaft ein negativer, nämlich cumulative accessorische Uebernahme der Verbindlichkeit eines Andern, welche in der Regel zu andern Zwecken geschieht, als um dem Gläubiger blos Sicherheit zu gewähren. Sie unterscheidet sich auch dadurch von der Bürgschaft, daß

der Constituent bei letzterer das beneficium excussionis nicht hat.

§ 372. Mandatum qualificatum (Creditauftrag) ist der Auftrag Jemandes an einen Andern, er möge mit einem Dritten ein Rechtsgeschäft auf Credit des Auftraggebers abschließen. Intercedent ist der Mandator. Die aus demselben hervorgehende Intercession hat mit der des Bürgen Folgendes gemein: a) sie ist ebenso wie diese eine cumulative Intercession; b) wenn der Hauptschuldner ipso jure verpflichtet zu sein aufhört, so erlischt auch die Verpflichtung des Mandator; c) nach dem ältern Civilrecht hat auch hier der Gläubiger die Wahl, an wen er sich halten will, an den Hauptschuldner oder an den Mandator; d) mehrere Mandatoren in Beziehung auf dieselbe Schuld sind in solidum verpflichtet; e) die Mandatoren haben gleich den Fidejussoren das beneficium excussionis, sie haben auch das beneficium divisionis. Endlich können sie von dem Mandator die Abtretung seiner Klage gegen den Schuldner und gegen die Mitmandatoren verlangen.

Die Intercession aus dem mandatum qualificatum unterscheidet sich jedoch von der des Bürgen dadurch: a) daß es überhaupt ein Mandat ist, durch welches die Cession bewerkstelligt wird; die Bürgschaft geht hier der principalen Forderung voraus; b) der Mandator ist nur dann verpflichtet, wenn das Geschäft seinem Auftrag gemäß abgeschlossen ist; c) die Klage, welche der Gläubiger gegen den Intercedenten hat, ist die contraria mandati actio; d) der Hauptschuldner wird durch Zahlung des Mandator an den Creditor von seiner Verpflichtung gegen diesen nicht befreit; e) der Mandator kann die Abtretung der Klage gegen den Hauptschuldner (wegen des Mandates) verlangen.

§ 373. Augustus und später Claudius erklärten die Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann für ungültig. Das senatusconsultum Vellejanum (vom Jahre 46 n. Chr.) gewährte überhaupt den Weibern, die sich für Männer verbürgt hatten, eine exceptio, vermöge deren sie nicht blos die Klage, sondern die ganze Bürgschaftsverbindlichkeit be-

seitigen konnten, ohne daß auch nur eine naturalis obligatio zurückbleibe. In einigen Fällen ist die Intercession jedoch wirksam, so wenn der Gläubiger sich über ihre Intercession in einem entschuldbaren Irrthum befunden hat, oder wenn die Frau den Gläubiger getäuscht hat, oder wenn sie sich für die Intercession hat bezahlen lassen, oder endlich wenn sie auf diese Rechtswohlthat Verzicht leistete. Justinian erklärte alle Intercessionen einer Frau, wenn sie nicht in einem documentum publicum und unter Zuziehung von drei Zeugen beglaubigt seien, für ungültig. Justinian bestimmte ferner, daß die Intercession einer Frau für ihren Ehemann immer nichtig sei. Heutigen Tages kann die Frau auf das S. C. Vellejanum regelmäßig Verzicht leisten, wofern sie vorher über die Bedeutung dieser Rechtswohlthat genügend belehrt wird.

§ 374. Die wichtigsten Nebenverträge im engern Sinne des Wortes sind: a) pactum displicentiae (Reuvertrag), mittelst dessen die Contrahenten sich vorbehalten, von dem Hauptvertrage nach Belieben wieder abgehen zu dürfen; b) pactum reservatae hypothecae, mittelst dessen der Verkäufer sich an verkauften Sachen wegen des rückständigen Kaufpreises eine Hypothek ausbedingt; c) pactum reservati dominii, wodurch der Verkäufer sich bis zur Berichtigung des Kaufpreises an der dem Käufer übergebenen Sache das Eigenthumsrecht vorbehält; d) pactum protimiseos, jede Uebereinkunft, wodurch Jemand sich einen Vorzug, ein Vorrecht, ausbedingt; e) pactum retrovendendo, wodurch sich der Käufer verpflichtet, die gegenwärtig von ihm erkaufte Sache auf des Verkäufers Verlangen an diesen zurückzuverkaufen; f) pactum de retroemendo, wodurch sich der Verkäufer anheischig macht, auf des Käufers Verlangen, diesem die Sache wieder abzutreten; g) in diem addictio, die Uebereinkunft, vermöge deren das Schicksal eines Kaufes von dem Umstande abhängig gemacht wird, ob Jemand späterhin dem Verkäufer günstigere Bedingungen macht als der jetzige Käufer. Von diesen bessern Geboten muß der Verkäufer den Käufer, der ein Vorkaufsrecht hat,

in Kenntniß setzen; h) lex commissoria, die Uebereinkunft, daß ein Contrahent den Vertrag als nicht abgeschlossen oder als noch suspendirt behandeln dürfe, wenn der andere nicht rechtzeitig erfülle. Der Verkäufer hat die venditi actio; i) pactum antichreticum, wodurch der Schuldner dem Gläubiger an einer Sache ein Gebrauchs- und Fruchtziehungsrecht, statt ihm Zinsen zu zahlen, einräumt. Dieses pactum kann nicht blos beim Pfandvertrag, sondern auch bei andern Obligationen, welche auf die Uebertragung der Detention gerichtet sind, vorkommen.

Achtes Kapitel.

Von den Obligationen aus Delikten.

I. Delikte im engern Sinne.

§ 375. Furtum (Entwendung oder Diebstahl) ist das widerrechtliche, mit der Absicht des Gewinnes verbundene, Sichvergreifen an einer fremden beweglichen Sache. (Furtum est contrectatio rei fraudulosa cum animo lucri faciendi vel ipsius rei vel usus possessionisve.) Da die Rechtsverletzung immer eine absichtliche sein muß, so giebt es keinen kulposen Diebstahl. Man theilt das furtum ein: a) in Bezug auf die Art und Weise, wie die Contrectation bewerkstelligt wird, in einen gewaltsamen (rapina) und in einen nicht gewaltsamen Diebstahl; b) in Bezug auf die Absicht des Diebes in: 1) furtum ipsius rei (wenn die Absicht des Diebes dahin geht, sich die entwendete Sache ganz und gar anzueignen); 2) furtum usus (wenn die Absicht des Diebes darauf beschränkt ist, sich unbefugter Weise den Gebrauch einer Sache anzumaßen; 3) furtum possessionis (wenn die Absicht des Diebes nur gegen das einem Andern zustehende jus possidendi, detinendi gerichtet ist; c) in Bezug auf gewisse die Contrectation begleitende äußere Umstände in furtum manifestum (wenn der Dieb

ertappt wird, bevor er die gestohlene Sache in Verwahrung gebracht hat) und in furtum nec manifestum.

§ 376. Aus dem furtum entspringen folgende Klagen: die condictio furtiva und die actio furti. Bei der condictio furtiva ist Kläger der Eigenthümer und dessen Erbe, sowie der Pfandgläubiger. Sie geht gegen den Dieb und dessen Erben auf Herausgabe der gestohlenen Sache oder Ersatz ihres Werthes nebst allen Accessionen. Aufwand, welchen der Dieb gemacht hat, kann dieser nicht ersetzt verlangen. Er haftet sogar für casus. Das Eigenthümliche der condictio furtiva liegt darin, daß sie die einzige condictio im engern Sinne ist, die von dem Eigenthümer angestellt werden kann. Bei der actio furti ist Kläger Jeder, der ein Interesse an der Sache hat (cujus interest rem non surripi). Sie geht gegen den Dieb beim furtum manifestum auf das Vierfache, beim furtum nec manifestum auf das Doppelte. Diese Klage ist ebenso (desgleichen die condictio furtiva) gegen die Theilnehmer am Diebstahl sowie gegen die, welche nur zum Diebstahle riethen, gerichtet. Nach den XII Tafeln wurde nur das furtum ipsius rei bestraft, und zwar der fur nocturnus mit dem Tode, der fur manifestus wurde durch manus injectio und darauffolgende addictio Sklave des Bestohlenen. Das furtum usus wurde erst späterhin bestraft. Heutzutage ist letztere Art des Diebstahls nicht mehr strafbar. Nach Ablauf eines Jahres geht die Klage blos auf simplum und gegen die Erben nur bis zum Belaufe der Bereicherung. Sie verjährt nach 30 Jahren und hat Infamie zur Folge.

§ 377. Die Römer verstehen unter rapina jeden gewaltsamen Diebstahl, daher rechneten sie auch den mit Einbruch verbundenen hierzu. Aus der rapina entspringen folgende Klagen: die furti actio, die condictio furtiva und die vi bonorum raptorum actio. Letztere geht während eines annus utilis auf das Vierfache, später auf das Einfache; sie kann nicht gegen die Erben angestellt werden.

§ 378. Unter damnum injuria datum versteht man jeden unrechtmäßiger Weise zugefügten Schaden, im tech-

nischen Sinne jedoch nur den Schaden, welcher der lex Aquilia zuwiderläuft.

§ 379. Die lex Aquilia (aus dem Jahre 286 v. Chr.) hat drei Kapitel: 1) Wer einen Sklaven oder ein vierfüßiges, in Heerden weidendes, Thier tödtet, soll den höchsten Werth, den diese im letzten Jahre hatten, ersetzen (primo capite legis Aquiliae cautum est, ut si quis alienum hominem alienamve quadrupedem, quae pecudum numero sit, injuria occiderit: quanti ea res in eo anno plurimi fuerit, tantum domino dare damnetur). 2) Das zweite Kapitel gewährte eine Entschädigungsklage gegen den Adstipulator, der den Schuldner zum Schaden des Hauptstipulators durch Acceptilation befreite (capite secundo in adstipulatorem, qui pecuniam in fraudem stipulatoris acceptam fecerit, quanti ea res esset, tanti actio constituitur). Leugnete der Adstipulator, so ging diese Klage auf's Doppelte. Die Bestimmung dieses zweiten Kapitels fiel mit dem Aufhören der Stipulation weg. 3) Das dritte Kapitel enthält alle sonstigen Beschädigungen, welche durch Verletzung eines Sklaven oder vierfüßigen, in Heerden weidenden Thieres, oder durch Tödtung oder Verletzung eines andern Thieres, oder durch körperliche Beschädigung irgend welcher Sache entstehen. Es ist hierbei der höchste Werth, den die Sache in den letzten 30 Tagen hatte, zu ersetzen (capite tertio de omni caetero damno cavetur. Ex hoc tamen capite non, quanti in eo anno, sed quanti in diebus triginta proximis res fuerit, obligatur is, qui damnum dederit.

§ 380. Die Voraussetzungen für die Geltendmachung der lex Aquilia sind: a) eine positive Thätigkeit (corpore); die Schuld kann in Dolus bestehen; es ist hier ferner jede Culpa in Betracht zu ziehen (in lege Aquilia et levissima culpa venit); b) diese Thätigkeit muß auf eine Sache körperlich eingewirkt und hierdurch eine Veränderung in derselben hervorgebracht haben; c) der Schaden muß an einem Vermögensobjekte angerichtet werden (corpori datum). Es ist daher die direkte Klage unzulässig in dem Falle, wo

ein freier Mensch an seinem Leibe beschädigt ist. Kläger kann nur der Eigenthümer sein, Beklagter ist derjenige, der sich des Vergehens schuldig gemacht hat; haben Mehrere den Schaden gemeinschaftlich angerichtet, so haften sie in solidum, ohne daß die von dem Einen geleistete Zahlung die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit befreite. Die Klage geht auf den Erben des Verletzten über, nicht aber gegen die Erben des Schuldigen, außer wenn sie aus dem Delikte reicher geworden sind. Zweck der Klage ist Ersatz des Werthes gemäß dem 1., beziehungsweise 2. Kapitel der lex; man kann außerdem Anspruch auf Ersatz alles indirekten Schadens machen.

§ 381. Die actio legis Aquiliae directa ist als utilis actio erweitert in Bezug auf: a) die Person des Klägers; b) die Art und Weise der verletzenden Handlung und des angerichteten Schadens; c) Beide zugleich. 1) Die direkte Klage kann nur der Eigenthümer anstellen, die utilis aber hat der bonae fidei possessor, der Fructuarius, der Usuarius, der Pfandgläubiger. Diese Personen haben die Klage auch dann, wenn der Eigenthümer selbst den Schaden angerichtet hat. 2) Utiliter kann auch da geklagt werden, wo der Schaden nicht corpore zugefügt ist, wo also nicht durch eine körperliche Einwirkung unmittelbar eine Veränderung in der Sache hervorgebracht wird. 3) Der an seinem Leibe verletzte freie Mensch hat die actio utilis.

§ 382. Injuria im weitern Sinne bedeutet jedes Unrecht; im engern Sinne bezeichnet injuria die unbefugte, absichtliche Verletzung eines Andern in Ansehung des diesem zustehenden Rechts auf Ehre. Voraussetzungen: a) objektive Verletzung des einem Andern zustehenden Rechts auf Ehre; b) unbefugte Beabsichtigung dieser Verletzung von Seiten des Verletzenden. Man kann sich einer Injurie schuldig machen auch in Ansehung eines solchen Menschen, welchen die Gesetze mit der Strafe der Infamie belegten; denn solange sie ihn nicht für rechtlos erklären (was heutzutage nicht mehr zulässig ist), kann er fordern, daß er nicht beleidigt werde. Die Einrede der Wahrheit schützt

nicht gegen die Klage aus einer Injurie. Niemand kann sich späterhin über eine Verletzung seines Rechtes beschweren, wenn dasjenige, was geschah, mit seiner Zustimmung vorgenommen wurde (volenti non fit injuria). Man nennt die zum Begriff einer Injurie erforderliche Willensbestimmung animus injuriandi. Ist es zweifelhaft, ob dieser vorhanden sei oder nicht, so ist die äußere Handlung maßgebend. Wurde durch diese der Andere an seiner Ehre gekränkt und ist derjenige, welcher die Handlung vornahm, des animus injuriandi fähig, so wird letzterer solange angenommen, bis der Beklagte den Beweis liefert, daß dieser nicht vorhanden gewesen sei.

§ 383. Die Verleumdung unterscheidet sich von der Injurie im engern Sinne dadurch, daß erstere in der Verletzung des Rechts auf guten Namen besteht, während jede andere Kränkung eine Injurie im engern Sinne ist.

§ 384. Man theilt die Injurien ein: a) in solche, welche re und in solche, welche verbis zugefügt werden (Realinjurien und Verbalinjurien). Die Verbalinjurie kann wieder entweder eine schriftliche oder eine mündliche sein. Eine besondere Art ersterer ist das Pasquill. b) In grobe und leichte Injurien (atrox injuria und levis injuria). c) In unmittelbare und mittelbare Injurien (injuria immediata und injuria mediata). Unter der mittelbaren Injurie versteht man eine solche, die zunächst nicht uns selbst zugefügt wird, sondern einem Andern, sie schließt aber wegen des nahen Verhältnisses, in welchem wir zu diesem Andern stehen, zugleich eine Beleidigung gegen uns in sich. Diese Beleidigung findet Statt: a) der Vater wird durch die Beleidigung eines in seiner Gewalt sich befindenden Kindes oder seiner Schwiegertochter mitbeleidigt; b) Beleidigungen der Frau sind zugleich Beleidigungen für den Ehemann; c) Beleidigungen der Braut sind zugleich Beleidigungen für den Bräutigam; d) durch die Verunehrung eines Verstorbenen werden die Erben mitbeleidigt.

§ 385. Injurien sind Gegenstände öffentlicher Bestrafungen; sie begründen aber auch einen Anspruch auf

Privatgenugthuung. Nach Römischem Rechte sind auf letztere die lex Cornelia und die actio injuriarum aestimatoria gerichtet, welche beide auf Geldstrafen gehen. Heutigen Tages kommen außerdem noch vor die Klage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung. Nach Römischem Rechte kann der Beleidigte nicht Privatstrafe und öffentliche Strafe zugleich fordern; heutigen Tages jedoch kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße erkannt werden. Der Beleidigte kann nicht mehr Privatgenugthuung fordern, wenn er dem Beleidiger verziehen hat, ferner wenn er die Beleidigung auf der Stelle erwidert hat (Retorsion, Wiedervergeltung).

§ 386. Die actio legis Corneliae ist eine Civilklage; sie findet aber nur bei gewissen Realinjurien Statt, nämlich wenn Jemand gestoßen, geschlagen, oder durch gewaltsames Eindringen in seine Wohnung beleidigt worden ist. Sie bezweckt die Verurtheilung des Beklagten in eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme.

§ 387. Die actio injuriarum aestimatoria stammt aus dem prätorischen Rechte; sie ist auf jede Art von Injurien anwendbar. Der Beklagte fordert eine bestimmte Geldsumme als Schadenersatz für die erlittene Beleidigung. Diese kann durch richterliches Ermessen reducirt werden. Sie sowohl wie die actio legis Corneliae war infamirend.

II. Zwang.

§ 388. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit eines angewendeten Zwanges sind: a) daß Jemand zur Vornahme einer juristischen Handlung durch Zwang veranlaßt worden ist; b) daß der angewandte Zwang auf eine eigenthümliche Art qualificirt war; er darf nämlich kein berechtigter sein, das angedrohte Uebel muß größer als der Schaden aus der zugefügten Handlung sein, und die Besorgniß, die Drohung erfüllt zu sehen, muß Grund gehabt

haben; c) die Handlung, welche der Gezwungene vorgenommen hat, muß ihm zum Schaden gereichen.

Aus dem widerrechtlichen Zwange entspringt die quod metus causa actio und die metus exceptio. Kläger bei der quod metus causa actio ist der Gezwungene oder dessen Erben; sie geht gegen den Zwingenden und gegen den dritten Besitzer der abgezwungenen Sache. Der Kläger verlangt Wiederherstellung des früheren Zustandes. Nach Römischem Rechte ist diese Klage eine arbitraria actio (conf. § 100). Der Richter ertheilt dem Beklagten zunächst den Rath, den Kläger durch Wiederherstellung des früheren Zustandes zufrieden zu stellen. Thut er dies nicht, so wird er, wenn die Klage intra annum utilem angestellt ist, in das vierfache, außerdem in das einfache Interesse verurtheilt. Heutzutage geht die Klage nie über das einfache Interesse hinaus.

III. Dolus.

§ 389. Aus dem dolus (conf. § 68) entspringen die actio de dolo, die actio in factum propter dolum und die doli exceptio. Voraussetzungen der actio de dolo: Kläger ist der Beeinträchtigte und seine Rechtsnachfolger, Beklagter ist der Betrüger. Gegen dessen Erben geht sie nur in soweit, als diese durch den Betrug bereichert wurden. Sie ist auf Schadenersatz gerichtet, muß aber innerhalb zweier Jahre angestellt werden und ist infamirend. Die actio de dolo kann nicht angestellt werden von Kindern gegen die Eltern, von Personen geringern Standes gegen vornehme Personen und von Bescholtenen gegen Unbescholtene. Gegen diese sogenannten Respektspersonen findet die actio in factum Anwendung. Letztere Klage findet ferner Anwendung, wenn die actio de dolo verjährt ist. Sie geht nur auf die Bereicherung des Beklagten.

§ 390. Zur Begründung einer doli exceptio gehört vorab der Vorwurf eines solchen dolus, der zur Begründung einer actio de dolo geeignet sein würde. Sie findet ferner Statt gegen einen Jeden, der etwas fordert, was

er, wenn er es erhielte, wieder herausgeben müßte. Aber auch ohne das kann sie demjenigen entgegengesetzt werden, der, wenn seinen Ansprüchen genügt würde, sich auf unsere Kosten unbilliger Weise bereichern würde. Endlich kann sie auch durch den Widerspruch begründet werden, in welchem die Anträge des Klägers mit anderweitigen Erklärungen stehen, die er zum Vortheil des Beklagten abgegeben hat. Während die actio de dolo nur demjenigen zusteht, welchem der dolus ausgeübt ist, sowie dessen Erben, so kann sich der exceptio doli der Erbe, sowie jeder Betheiligte bedienen, wofern überhaupt nur auf Seiten des Klägers ein dolus vorhanden ist. Da die exceptio doli nicht infamirend ist, so kann sie auch den sogenannten Respektspersonen entgegengesetzt werden. Sie kann gegen Singularsuccessoren, wenn die Succession auf einer onerosa causa beruht, in der Regel nicht angewandt werden; wohl aber, wenn die causa eine lucrativa ist. Haben beide Theile dolos gehandelt, sowohl Kläger wie Beklagter, so ist Letzterer im Vortheil, denn seine doli exceptio ist wirksamer, als die doli actio des Klägers.

IV. Verletzung des Besitzes.

§ 391. Die Rechtsmittel zum Schutze des Besitzes sind: a) interdicta retinendae possessionis, nämlich uti possidetis, utrubi, b) interdicta recuperandae possessionis, nämlich unde vi und de precario.

§ 392. Das interdictum uti possidetis kommt nur in Bezug auf den Besitz an Grundstücken vor, und zwar: a) als ein Mittel zur Vorbereitung und Regulirung eines bevorstehenden Rechtsstreites über das Eigenthum; b) als Schutzmittel gegen gewaltsame Störung im Besitze.

Das interdictum utrubi bezieht sich auf bewegliche Sachen. Nach älterm Rechte kommt es dabei nicht sowohl auf den gegenwärtigen wirklichen Besitzer an, als vielmehr auf denjenigen, welcher im letztverflossenen Jahre am längsten im Besitz der Sache gewesen war. Dies ist durch Justinian weggefallen.

Beim interdictum uti possidetis und utrubi wird auf Seiten des Klägers vorausgesetzt, daß er den betreffenden juristischen Besitz erworben und noch inne habe, daß aber eine gewaltsame Störung bereits eingetreten oder wenigstens zu befürchten ist. Beklagter ist derjenige, welcher entweder bereits gestört hat, oder für die Folge mit Störung bedroht. Zweck ist Ersatz für den Schaden, Untersagung von ferneren Störungen. Daher kann der Kläger auch Sicherheitsleistungen verlangen. Die Einrede des Beklagten geht entweder dahin, daß der Kläger mit Gewalt oder heimlich, oder bittweise zu dem Besitze gelangt sei, und zwar auf Kosten des Beklagten. Ist diese begründet, so wird der Kläger abgewiesen. Die andere Einrede ist eine temporis exceptio, welche der Beklagte vorschützen kann, wenn der Kläger mit dem Interdikte erst nach Ablauf eines Jahres Schadenersatz fordert. Letztere Einrede hat die Wirkung, daß der Beklagte nunmehr nur in soviel verurtheilt werden kann, als er durch die Störung bereichert wurde.

§ 393. Beim interdictum unde vi wird auf Seiten des Klägers vorausgesetzt, daß ihm der juristische Besitz gewaltsamer Weise durch eine vis atrox entrissen ist. Beklagter ist der, welcher sich gewaltsamer Weise in den Besitz gesetzt hat. Hat dieser im Auftrage eines Andern gehandelt, so hat der Kläger die Wahl, ob er sich an ihn halten will, oder an den Ertheiler des Auftrages. Zweck des Interdiktes ist Restitution des Besitzes und der Früchte, sowohl der fructus percepti wie der percipiendi. Ist der Beklagte zur Restitution außer Stande, so muß er das Interesse leisten. Er haftet für casus, wenn dieser sich ohne die gewaltsame Besitzergreifung nicht ereignet haben würde, oder wenigstens den Kläger nicht getroffen hätte. Nach Ablauf eines Jahres hat der Beklagte die temporis exceptio. Diese fällt weg, wenn während des Besitzers Abwesenheit dessen Stellvertreter aus dem Besitz gesetzt wurde. Justinian hat das Interdiktum auch auf den Fall ausgedehnt, wo keine Gewalt bei dem Aneignen eines

Grundstückes eines Abwesenden angewandt wurde. Nach der herrschenden Ansicht kommt dies Interdiktum nur bei Grundstücken vor.

§ 394. Unter precarium versteht man die bittweise Gestattung der Ausübung des Eigenthums oder einer Servitut oder einer Superficies mit dem Vorbehalt, die ertheilte Erlaubniß ganz nach Willkür zurücknehmen zu können. Verweigert der precario possidens die Rückgabe, so kann die Restitution durch das interdictum de precario gefordert werden. Kläger ist der Concedent oder dessen Erbe; Beklagter ist der Empfänger des precarium. Ist dieser gestorben, so kann der Erbe wegen Verhaltens des Verstorbenen nur in soweit belangt werden, quatenus ad eum pervenit. Ist der Besitz der Sache auf den Erben übergegangen, und nimmt der Concedent erst jetzt die ertheilte Erlaubniß zurück, so fällt nach einigen Stellen der Pandekten das Interdiktum gegen die Erben weg; nach einer andern Stelle kann er nur dann damit belangt werden, wenn er von dem precarium Kenntniß hatte; nach einer andern Stelle der Pandekten und des Codex geht das Interdiktum gegen die Erben ganz ebenso, wie wenn sie selbst die Sache precario erhalten hätten. Zweck des Interdiktes ist Restitution. Der Beklagte haftet für die Zeit vor Anstellung der Klage nur für dolus, später für jede Verschuldung. Es kann sowohl intra wie post annum utilem angestellt werden.

§ 395. Für den Schutz der quasi possessio bei persönlichen Servituten gibt es keine eigenthümlichen Interdikte. Es werden hier die für den eigentlichen Besitz bestimmten angewendet. Der Besitzer einer Prädialservitut kann sich bei Besitzstörung des interdictum uti possidetis bedienen. Der Besitzer einer servitus cloacae hat ein eigenes, das interdictum de cloacis. Bei der gewaltsamen Störung bei einer Superficies gibt es ein eigenes, das interdictum de superficiebus. Dies unterscheidet sich von dem interdictum uti possidetis nur durch den Namen.

Beim interdictum de itinere wird auf Seiten des

Klägers verlangt, daß er die Wegegerechtigkeit im letztverflossenen Jahre an wenigstens dreißig Tagen ausgeübt hat. Auf Seiten des Beklägten wird gewaltsame Störung vorausgesetzt. Zweck ist Aufhebung der Störung und Ersatz des zugefügten Schadens.

Beim interdictum de itinere reficiendo ist auf Seiten des Klägers Besitz der Servitut und das jus reficiendi erforderlich. Beklagter ist Jeder, welcher die Ausbesserung des Weges gewaltsam hindert.

Bei dem Rechte einer Wasserleitung sind die Interdikte interdictum de aqua quotidiana, aqua aestiva und interdictum de rivis.

Bei dem Rechte des Wasserschöpfens und der Viehtränke das interdictum de fonte und das interdictum de fonte reficiendo.

§ 396. Das heutige Recht kennt außer den Römischen Interdikten noch ein anderes Rechtsmittel zur Erhaltung des Besitzes, nämlich das possessorium summarium. Dies sollte ursprünglich nur da Statt finden, wo sich Gefahr für die öffentliche Sicherheit zeigt. In der Praxis findet es jedoch auch sonst Anwendung. Bei der Verhandlung über den Besitzstand wird ein schnelles Verfahren beobachtet. Die Entscheidung ist nur eine provisorische. Im Gegensatze zu diesem Rechtsmittel versteht man im heutigen Rechte unter dem possessorium ordinarium das Verfahren, welches bei den Römischen Interdikten beobachtet wird.

§ 397. Spolium ist jede Handlung, wodurch Jemand irgend ein faktisches Verhältniß, in dem ein Anderer sich befindet, aufhebt, gleichviel ob mit oder ohne Gewalt. Das remedium spolii ist durch das kanonische Recht zur Wiedererlangung eines verlorenen Besitzstandes eingeführt. Es kann vorkommen entweder in der Gestalt einer Klage (actio spolii) oder einer Einrede (exceptio spolii). Die actio spolii unterscheidet sich von dem interdictum unde vi durch Folgendes: a) sie gewährt Schutz in der Ausübung aller Rechte; b) auch der bloße Detentor (z. B. Pächter) kann sich ihrer bedienen; c) sie ist auch bei beweglichen

Sachen anwendbar; d) bei ihr ist nicht gewaltsame Verletzung nothwendig; e) sie kann angestellt werden nicht nur gegen den Spoliator, sondern auch gegen den Erben und den dritten Inhaber der Sache, wenn dieser malae fidei ist; f) bei dem interdictum unde vi braucht der justus titulus nicht nachgewiesen zu werden, wohl aber bei der actio spolii; g) die actio spolii ist perpetua, während das interdictum unde vi nach Ablauf eines annus utilis nur auf die Bereicherung angestellt werden kann.

Die exceptio spolii ist eine dilatorische Einrede, welche der Spoliirte jeder Klage des Spoliators, auch wenn diese mit dem Gegenstande des spolii in gar keinem Zusammenhange steht, entgegensetzen kann. Sie hat die Wirkung, daß der Beklagte, bevor er wegen des spolii befriedigt ist, sich auf den Prozeß nicht weiter einzulassen braucht.

V. Widerrechtliche Veränderungen von Grundstücken.

§ 398. Unter operis novi nuntiatio versteht man die ausdrückliche Verwahrung, die gegen die Herstellung eines neuen Werkes gerichtet ist. Geschieht diese Verwahrung durch Vermittlung des Richters, so heißt sie publica, sonst privata. Letztere ist wieder entweder eine operis novi nuntiatio realis, wenn das neubegonnene Werk zerstört wird, oder eine operis novi nuntiatio verbalis, wenn man sich damit begnügt, dem Andern die Fortsetzung des Werkes mittelst einer blos wörtlichen Erklärung zu untersagen. Die Erfordernisse in Bezug auf die Beschaffenheit des Werkes sind: a) es muß ein neues Werk sein; b) das Werk muß mit dem Grund und Boden zusammenhängen; c) aus dem neuen Werke muß irgend ein Nachtheil hervorgehen, und zwar entweder für das allgemeine Interesse, oder für das besondere Interesse irgend eines Einzelnen. Erfordernisse in Bezug auf die Person des Nuntianten: In Bezug auf das öffentliche Interesse ist Jeder zur Nuntiation befugt; sonst jedoch nur derjenige, der ein besonderes, auf einem dinglichen Rechte beruhendes Interesse hat, also der Eigenthümer, fidei bonae possessor, der Superficiar, Em-

phyteuta, der Pfandgläubiger und im Allgemeinen der Servitutenbesitzer. Die Nuntiation kann in eigner Person oder durch einen Stellvertreter erfolgen. Sie muß an Ort und Stelle angebracht werden. Sie braucht nicht gerade an dem Unternehmer selbst, sondern kann auch an seine Leute gerichtet werden. Förmlichkeiten sind bei ihr nicht zu beobachten. Der Unternehmer des neuen Werkes darf dasselbe vor der Hand und bis auf Weiteres nicht fortsetzen. Thut er dies doch, so steht dem Nuntianten das interdictum demolitorium zu. Dieses bezweckt Wiederherstellung des früheren Zustandes. Diese Wirkungen werden aufgehoben: 1) durch Remission, d. h. durch eine, jene Aufhebung bezweckende Erklärung; 2) durch Sicherheitsstellung von Seiten des Nuntiaten; 3) durch Veräußerung des Grundstücks, um dessentwillen der Nuntiant nunciirt hat; 4) durch den Tod des Nuntianten.

§ 399. Jeder, welcher durch ein opus vi aut clam factum in Nachtheil versetzt ist, kann das interdictum quod vi aut clam anstellen. Es wird jedoch vorausgesetzt: 1) daß irgend etwas einigermaßen Dauerndes unternommen worden ist, wodurch in dem Zustande eines Grundstückes eine Veränderung bewirkt wurde; 2) diese Veränderung muß vi oder clam vorgenommen und einem Andern in Beziehung auf ein Grundstück nachtheilig geworden sein. Das Interdikt kann angestelt werden: a) gegen denjenigen, der die Veränderung hervorgebracht hat. Mehrere Thäter haften in solidum. Handelte der Thäter im Auftrage eines Andern, so kann der Kläger auch diesen in Anspruch nehmen. Gegen den Erben des Thäters geht die Klage nur in quantum ad eum pervenit; b) gegen jeden Besitzer des schädlichen Werkes. Zweck der Klage ist sowohl Wiederherstellung des früheren Zustandes als wie auch sonstiger Schadensersatz. Nach Ablauf eines Jahres hat der Beklagte eine temporis exceptio mit der Wirkung, daß er nur in quantum ad eum pervenit, verurtheilt werden kann.

§ 400. Macht Jemand auf seinem Grundstücke eine

Anlage, wodurch das Regenwasser einen dem Acker des Nachbars schädlichen Lauf nimmt, so hat Letzterer die actio aquae pluviae arcendae. Diese ist bereits in den XII Tafeln erwähnt. Es wird vorausgesetzt: 1) eine Veränderung in dem Zustande eines benachbarten Grundstückes und zwar eine solche, die bereits eingetreten und einen Schaden besorgen läßt; 2) diese Veränderung muß einen für des Nachbars Grundstück schädlichen Einfluß auf den Lauf des Regenwassers haben; 3) ist die Veränderung ein opus manu factum, so kann die Klage direkt angestellt werden, sonst utiliter; 4) der Veränderer darf keinen besonderen Rechtsgrund für sich haben. Kläger ist derjenige, welcher zur Zeit der Klageanstellung Eigenthümer des benachbarten Grundstückes ist. Dieser setzt, sobald es einmal zur Litiskontestation gekommen ist, auch bei späterer Veräußerung des Grundstückes die Klage fort. Beklagter ist der Eigenthümer des Grundstückes zur Zeit der Klageanstellung. Zweck der Klage ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes und Schadensersatz.

VI. Anderweitige Vergehungen.

§ 401. Hat Jemand Geld empfangen, um einem Andern einen grundlosen Prozeß zu erregen, oder von einem chicanösen Prozesse abzustehen, so kann das calumniae causa Erhaltene mit der condictio ob turpem causam oder mit der actio in factum de calumniatoribus (die während eines annus utilis auf das Vierfache, später auf das Einfache geht) zurückverlangt werden.

§ 402. Wenn eine Veräußerung geschah, um für einen künftigen Prozeß dem Kläger den Prozeß zu erschweren, so hat der Gegner gegen den Veräußerer innerhalb eines annus utilis eine in factum actio.

§ 403. Wenn Jemand etwas zu einem Zwecke gibt, welcher den Geber oder den Empfänger schändet, so kann das Empfangen mittelst der condictio ob tarpem causam zurückgefordert werden.

§ 404. Hat ein Schuldner auf eine widerrechtliche

Weise zum Nachtheile seiner Gläubiger gehandelt, so können diese deshalb mit der actio Pauliana oder dem dieser materiell gleichstehenden interdictum fraudatorium das Veräußerte, soweit es zu ihrer Befriedigung nothwendig ist, vom Empfänger zurückfordern, nach einem Jahre aber und von den Erben nur, soweit eine Bereicherung Statt gefunden hat. Außerdem setzt die Klage bei einer unentgeldlichen Veräußerung dolus des Empfängers voraus. Es ist streitig, ob sie eine durchweg persönliche Klage sei.

Neuntes Kapitel.

Obligationes ex variis causarum figuris.

I. Obligationes quasi ex contractu.

§ 405. Die Römischen Obligationen quasi ex contractu sind: a) die obligatorische Verpflichtung zur Wiedererstattung eines aus Irrthum geleisteten Indebitum; b) das aus einer vorhandenen Gemeinschaft hervorgehende obligatorische Verhältniß, inwiefern dasselbe nicht in einem Societätskontrakte gegründet ist; c) das obligatorische Verhältniß, welches aus der freiwillig ohne Auftrag übernommenen Führung fremder Geschäfte, also ex negotiis gestis entspringt; d) das diesem ähnliche obligatorische Verhältniß zwischen dem Vormunde und seinem Pflegebefohlenen; e) das durch den Erwerb einer Erbschaft zwischen dem Erben auf der einen und den Legataren und Fideikommissaren auf der andern Seite begründete obligatorische Verhältniß (conf. § 239).

§ 406. Die Voraussetzungen der condictio indebiti sind: a) daß mit Rücksicht auf eine vermeintliche Verbindlichkeit solvendi causa etwas geleistet worden sei; b) daß die vorausgesetzte Verbindlichkeit ipso jure oder per exceptionem nicht bestanden habe; c) daß die Leistung aus Irrthum in Betreff der Verbindlichkeit geschehen sei. War derjenige, der leistete, nur naturaliter verpflichtet, so

leistet er kein indebitum. Der, welcher eine bedingte Obligation pendente conditione erfüllt, leistet ein indebitum. Dasselbe gilt von einer obligatio sub die incerto, inwieweit ein solcher dies als Bedingung behandelt wird. Kläger bei der condictio indebiti ist derjenige, der selbst oder durch einen Andern geleistet hat; Beklagter der Empfänger, oder wer den Empfang durch einen Andern genehmigt hat. Zweck ist im allgemeinen Wiederherstellung des durch die Zahlung aufgehobenen früheren Zustandes nebst Accessionen oder des Interesses. Befindet sich der Empfänger aber im guten Glauben, so beschränkt sich seine Verbindlichkeit auf dasjenige, was ihm als Vermögensgewinn geblieben ist. Wer verpflichtet war, in genere etwas zu leisten und in der irrigen Meinung, er sei zur Leistung einer bestimmten species gerade verbunden, diese wirklich geleistet hat, der kann das Geleistete zurückfordern. Wenn der Beklagte die Zahlung überhaupt ableugnet, so hat der Kläger den Beweis beizubringen. Gesteht der Beklagte den Empfang der Zahlung zu, und leugnet er nur, sie indebite erhalten zu haben, so ist es der Regel nach Sache des Klägers, die Nichtschuld zu beweisen. Nur Minderjährige, Soldaten 2c. brauchen, wo der Beklagte die Zahlung einräumt, den Beweis der Nichtschuld nicht zu führen, sondern der Beklagte muß die Schuld erweisen.

§ 407. Die condictio indebiti fällt weg: a) wenn die vermeintliche Schuld von der Beschaffenheit ist, daß, wäre sie begründet, der Schuldner im Falle des Ableugnens in das Doppelte verurtheilt werden mußte, wie dies beim depositum miserabile, lex Aquilia etc. der Fall ist; b) wenn derjenige, welcher de peculio belangt worden ist, aus Irrthum ein Mehreres gezahlt hat, als das peculium enthält; c) wenn eine Frau in der irrigen Meinung, dazu verpflichtet zu sein, ihrem Ehemann eine dos gegeben hat.

§ 408. Communio incidens bedeutet eine Gemeinschaft von Vermögensrechten, die auf keinem Vertrag beruht. Die Obligation, die hierauf beruht, heißt obligatio quasi ex contractu. Die Klagen heißen judicia divi-

soria. Dies sind die familiae herciscundae actio (conf. § 220), die communi dividundo actio und die finium regundroum actio. Bei den Theilungsklagen stehen während des Prozesses die Parteien einander nicht strenge als Kläger oder Beklagter gegenüber, jede Partei kann auf die richterliche Theilung provociren. Es kommt dabei auch keineswegs auf Besitz oder Nichtbesitz an. Zunächst und eigentlich findet die communi dividundo actio nur Statt in dem Falle, wo Mehrere in Gemeinschaft des Eigenthums stehen und zwar eines wahren und wirklichen Eigenthums. Analoger Weise wird sie auch ausgedehnt auf die Gemeinschaft eines blos prätorischen Eigenthums, desgleichen auf die Gemeinschaft des Ususfructus, der Emphyteusis, der Superficies und das Pfandrecht. Ein Miteigenthümer, dessen Eigenthum bestritten ist, kann die communi dividundo actio nicht anstellen. Dem Zwecke nach bezieht sich die communi dividundo actio sowohl auf Theilung als auch auf gewisse persönliche Leistungen. Der Richter kann nach Umständen dem einen oder andern Theilhaber verschiedene bisher gemeinschaftliche Sachen, oder reelle Theile derselben Sache, oder auch einem allein den ganzen Streitgegenstand gegen Entschädigung des andern Theilhabers zusprechen, dabei auch etwa Dienstbarkeiten auflegen und über die Art der Theilung in Ermangelung anderer Entscheidungsgründe das Los entscheiden lassen. Das angemessenste Verfahren ist in den meisten Fällen, namentlich wo reelle Theilung unzulässig erscheint, die Sache zu versteigern und das Kaufpretium zu vertheilen. Jeder ist dem Andern zur Mittheilung der aus der Gemeinschaft gezogenen Vortheile verpflichtet. Wer bei Ausübung des gemeinschaftlichen Rechtes seinen Mitberechtigten Schaden zugefügt hat, muß diesen ersetzen, Wenn einer unter den Mitberechtigten nothwendige oder nützliche Kosten aufgewandt hat, welche zugleich den Mitberechtigten zu Statten kommen, so kann er je nach Sachlage mit der communi dividundo actio oder der negotiorum gestorum actio verhältnißmäßigen Ersatz fordern.

§ 409. Bei der finium regundorum actio wird vorausgesetzt, daß die Grenzen zweier oder mehrerer unmittelbar nebeneinander liegender praedia rustica in Verwirrung gerathen sind. Kläger und Beklagte sind zunächst die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, sodann diejenigen, welchen an dem benachbarten Grundstücke nur das Recht des Nießbrauches oder ein emphyteutisches Recht oder ein Pfandrecht zusteht. Hauptzweck ist Berichtigung der Grenze; dabei können persönliche Leistungen zur Sprache kommen, z. B. Herausgabe gezogener Nutzungen, Ersatz des verursachten Schadens.

§ 410. Die negotiorum gestio besteht darin, daß Jemand fremde Geschäfte führt, nicht von Amtswegen, und ohne Auftrag. Die Geschäftsführung in Folge eines putativen Auftrags ist auch eine negotiorum gestio. Die Verbindlichkeiten des negotiorum gestor gegen den dominus bestehen in Folgendem: a) wer sich einmal mit einem fremden Geschäfte belastet hat, muß dasselbe bis zu Ende durchführen; b) der negotiorum gestor muß über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegen; c) er haftet dem dominus für Schaden. Hierauf geht die actio negotiorum directa. Der dominus ist dem negotiorum gestor zur Entschädigung verpflichtet, vorausgesetzt: a) daß der negotiorum gestor es wußte, daß er ein fremdes Geschäft führe; b) der dominus darf die Führung des Geschäftes nicht untersagt haben; c) der dominus muß an der Führung des Geschäftes ein Interesse haben; d) der Geschäftsführer darf sich dem Geschäfte und den darauf gemachten Verwendungen nicht etwa donandi animo unterzogen haben. Hierauf geht die actio negotiorum contraria.

In folgenden Fällen kann der negotiorum gestor nur eine Klage auf Entschädigung stellen, inwieweit der dominus durch ihn bereichert ist: a) wenn der negotiorum gestor zwar wußte, daß er ein fremdes Geschäft führe, dabei aber doch nur seinen eigenen Vortheil bezweckte; b) wenn das geführte Geschäft sich auf das Interesse mehrerer Personen bezieht, und der Geschäftsführer dasselbe nur aus Rücksicht auf

6*

einige derselben übernahm, so hat er die negotiorum gestorum actio eigentlich nur gegen diese.

Der negotiorum gestor prästirt nur dolus und culpa lata, wenn er sich zu einer Zeit interponirt hat, wo ohne ihn diese Güter für den dominus verloren gegangen wären.

§ 411. Die funeria actio unterscheidet sich von der gewöhnlichen contraria negotiorum gestorum actio durch Folgendes: a) sie kann auch von demjenigen angestellt werden, welcher irriger Weise selbst verpflichtet zu sein glaubte; b) sie kann unter Umständen sogar im Falle eines Verbotes angestellt werden; c) sie ist eine subsidiäre Klage; d) bei ihr kommt in Betracht das Privilegium der Leichenkosten.

§ 412. Der dominus kann im Allgemeinen aus Geschäften, welche der negotiorum gestor mit dritten Personen einging, weder klagen noch von Dritten beklagt werden, außer wenn er das Geschäft ratihabirt hat, oder im Falle einer in rem versio.

II. Obligationes quasi ex delicto.

Diese sind vorhanden: a) wenn ein Richter dolo eine widerrechtliche Sentenz gibt, so kann er von dem Beschädigten auf die volle aestimatio litis belangt werden (judex litem suam facit); b) die Beschädigung durch Hinunterwerfen oder Ausgießen (actio de effusis et dejectis); c) die durch gefährliches Aufstellen oder Aushängen verursachten Beschädigungen (actio de positis et suspensis); d) die Verbindlichkeit der Schiffer und Wirthe.

III. Anderweitige hierher gehörige Obligationen.

§ 413. Pollicitatio ist eine einseitige von keinem Andern angenommene Verheißung. Sie ist nur ausnahmsweise bindend, nämlich: a) wenn sie eine religiöse Beziehung hat; b) wenn sie zu Gunsten einer res publica, also einer städtischen Gemeinheit geschehen ist.

§ 414. Für geleistete Dienste können eine Remune-

ration verlangen, auch ohne daß sie sich solche bedungen haben: a) diejenigen, welche wissenschaftlichen Unterricht ertheilen; b) Advokaten; c) Aerzte; d) Kalkulatoren und Schreiber; e) solche, die ein Geschäft daraus machen, Andern als Unterhändler zu dienen (proxenae); f) Armen.

§ 415. Die Erben haben die Verpflichtung, für die Beerdigung des Verstorbenen Sorge zu tragen; nach der heutigen Praxis ist hierzu jeder verpflichtet, der zur Alimentation desselben verpflichtet war.

§ 416. Wurde Jemanden eine Sache ohne einen fortdauernden Rechtsgrund gegeben, so kann diese mit der condictio sine causa zurückverlangt werden.

§ 417. Die condictio ob causam datorum setzt eine causa futura honesta voraus, und erfordert ferner, ut causa secuta non sit. Ihre vornehmste Anwendung findet diese Klage bei den unbenannten Realkontrakten. Sie kann ferner vorkommen bei der donatio sub modo, bei der mortis causa donatio, bei Legaten, wenn diese sub modo hinterlassen worden sind, und der modus nicht erfüllt wird, und in ähnlichen Fällen.

§ 418. Exhibition heißt einen Gegenstand vorzeigen, Jemanden Gelegenheit geben, diesen Gegenstand zu sehen, zu untersuchen. Die Verpflichtung zur Exhibition kann in einer Uebereinkunft oder in einem letzten Willen ihren Grund haben, oder auf unmittelbar gesetzlicher Vorschrift beruhen. Die Voraussetzungen der actio exhibendi auf Seiten des Klägers sind: a) dieser muß ein pekuniäres Interesse an der Exhibition haben; b) dieses muß auf einer justa causa beruhen; c) stellt der Beklagte das Interesse in Abrede, so muß der Kläger es beweisen. Die Klage kann angestellt werden gegen jeden, qui facultatem exhibendi habet. Zweck ist Exhibition. Die Kosten der Exhibition trägt in der Regel der Kläger.

Eine Verbindlichkeit zur Exhibition von Privaturkunden mittelst einer in factum actio ist vorhanden: a) wer eine Urkunde in Händen hat, welche, obschon sie nicht dem

Kläger gehört, doch zum Zwecke einer denselben betreffenden Angelegenheit verfaßt ist, der ist verbunden, ihm diese Urkunde vorzulegen; b) der Kläger, welcher im Besitze einer Urkunde ist, deren der Beklagte zur Begründung seiner Einreden bedarf, ist diese dem Beklagten zu ediren schuldig; c) der Beklagte ist zur Edition von Urkunden zur Begründung der gegen ihn erhobenen Klage nur verbunden, wenn der Kläger der Fiskus ist. Ferner muß derjenige, welcher wegen angeblichen Zinswuchers belangt wird, dem Kläger seine Rechnungsbücher vorlegen. Die Vorlegung von Gerichtsakten kann jeder fordern, der ein rechtliches Interesse an der Einsicht derselben zu bescheinigen vermag. Nach dem heutigen Gerichtsbrauch kann von demjenigen, welcher läugnet, die verlangte Urkunde zu besitzen, eidliche Bekräftigung (Editionseid) verlangt werden.

§ 419. Um drohenden Gefahren vorzubeugen, dient die cautio damni infecti. Diese kann Jeder fordern, welcher sich bedroht sieht. Jeder Inhaber der gefahrdrohenden Sache muß sie leisten, in wieweit er zu dieser in einem dinglichen Verhältnisse steht. Wer suo nomine cavirt, also der dominus, der bonae fidei possessor, der Inhaber einer Prädialservitut, braucht blos zu repromittiren, während wer alieno nomine Caution leistet, Bürgen stellen muß, wie der Fructuar, der Superficier, der creditor pigneratitius, der in possessionem missus. Wenn der zur Caution Verpflichtete die ihm auferlegte Sicherheit nicht leistet, so kann der Betheiligte nicht nur um in possessionem missio nachsuchen, sondern es steht ihm auch eine actio in factum zu Gebote. Die in possessionem missio kommt vor als missio ex primo decreto oder als missio ex secundo decreto. Erstere gibt nur Detention, während letztere für den Fall, daß derjenige, wogegen sie verfügt ist, Eigenthümer war, Eigenthum gibt; immer gewährt letztere Besitz. Die Voraussetzungen der in factum actio sind: a) der Bedrohte hat cautio de damno infecto gefordert; b) derjenige, von welchem sie gefordert ist, hat den deshalb gegen ihn erlassenen obrig-

keitlichen Verfügungen keine Folge geleistet; c) der befürchtete Schaden ist wirklich erfolgt. Sie hat die Wirkung, daß der Beklagte dem Kläger alles dasjenige leisten muß, was er ihm zu leisten haben würde, wenn er die verlangte Sicherheit bestellt hätte.

§ 420. In Folge der lex Rhodia de jactu sind, wenn bei dringender Seegefahr Güter über Bord geworfen sind, um das Schiff zu erleichtern und eben dadurch zu retten, die Eigenthümer des Schiffes und der geborgenen Güter denjenigen, deren Güter über Bord geworfen wurden, zu verhältnißmäßiger Entschädigung verpflichtet. Heutiges Tages ist die lex Rhodia de jactu analoger Weise auf Kriegsschäden und Feuersbrünste anzuwenden.

§ 421. Die actio de pauperie ist eine Noxalklage, sie bezieht sich auf Schaden, welchen ein vierfüßiges Thier contra naturam suam angerichtet hat. Das petitum dieser Klage geht auf Schadenersatz; der Beklagte kann sich jedoch von der Leistung des Schadenersatzes durch noxae deditio befreien, außer wenn er fälschlich abgeläugnet hat, Eigenthümer zu sein.

Familienrecht.

Erstes Kapitel.

Die Ehe.

§ 422. Unter Ehe versteht man die nach rechtlichen Formen eingegangene Geschlechtsvereinigung für das ganze Leben. (Nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens. — Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae, et consortium omnis vitae; divini et humani juris communicatio.) Verlöbniß nennt man denjenigen Vertrag, welcher der Schließung der Ehe vorherzugehen pflegt, und wodurch sich

beide Theile zur künftigen Eingehung der Ehe verpflichten. Sie wurde im älteren Römischen Rechte in der Stipulationsform eingegangen. (Sponsalia sunt mentio et repromissio nuptiarum futurarum.) Verlöbnisse können unter einer Bedingung abgeschlossen werden, wofern diese dem Zwecke der Ehe nicht widerstreitet. Verlöbniß mit Mehreren zu gleicher Zeit zieht Infamie nach sich. Nach älterem Rechte konnte es einseitig durch repudium aufgehoben werden. Der Schuldige verlor die Brautgeschenke (arrha und munera sponsalia). Nach der heutigen Praxis ist eine Klage auf Erfüllung desselben, also auf Eingehung der Ehe, statthaft. In Folge dieser Klage wird der beklagte Theil, wenn gelinde Versuche nicht helfen, in die Kosten und in eine zu zahlende Entschädigung verurtheilt. Jede Schenkung unter Verlobten trägt die stillschweigende Bedingung in sich, daß die Ehe zu Stande kommt. Kommt daher die Ehe nicht zu Stande, so gibt Jeder das Erhaltene zurück. Diese Bestimmung hat Constantin getroffen. Nach älterm Rechte wurden Schenkungen unter Verlobten nach denselben Grundsätzen beurtheilt wie andere Schenkungen.

Wird durch den Tod des einen oder andern Theiles die Eingehung der Ehe unmöglich, so kann interveniente osculo die Braut, oder deren Erben die Hälfte der von dem Bräutigam empfangenen Geschenke behalten.

§ 423. Im ältern Römischen Rechte unterschied man zwischen der Ehe cum conventione uxoris in manum mariti und zwischen der Ehe ohne jene conventio. Durch erstere Ehe kam die Frau in die manus des Mannes. Dies ist ein der väterlichen Gewalt nachgebildetes Verhältniß. Die wesentliche Bedingung dieser Ehe war das Dasein des connubium (welches durch die lex Canuleja alle Römischen Bürger erhielten), verbunden mit der affectio matrimonialis, dem consensus nuptialis. Diese Ehe wurde begründet: a) durch confarreatio, welche in gewissen religiösen Ceremonien bestand. (Farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii in quo farreus panis adhibetur.) Gewisse Priester, wie z. B. die

flamines majores, durften nur in confarreirter Ehe leben. Diese Ehe wurde durch diffarreatio aufgelöst. b) Durch coemtio, welche in Form der Mancipation Statt fand. Der coemtio matrimonii causa ist entgegengesetzt die coemtio fiduciae causa. Letztere kam aus folgenden Gründen vor: tutelae evitandae gratia, sacrorum evitandorum causa, testamenti faciendi gratia. c) usus, was Statt fand, wenn die Frau nicht jährlich ein trinoctium außer dem Haus des Mannes blieb. In letztern beiden Fällen wurde die Ehe gerade wie bei der patria potestas (ausgenommen der datio in adoptionem) wieder aufgelöst. Im Laufe der Zeit wurde die Verbindung des justum matrimonium mit der conventio uxoris in manum mariti immer seltener und verschwindet endlich schon unter der ersten Kaiserregierung gänzlich. Im neueren Römischen Rechte gibt es daher nur noch eine civilrechtliche Ehe ohne conventio uxoris in manum mariti. Hierzu ist kein formeller Akt nothwendig, sondern sie wird durch gegenseitigen animus maritalis begründet.

§ 424. Ein Irrthum über die Identität der Person wirkt vernichtend, ebenso ein error conditionis, z. B. wenn ein Sklave für einen Freien gehalten wird. Dagegen schließt ein error fortunae und ein error qualitatis den Consens nicht aus. Voraussetzungen: 1) connubium; 2) für Kinder in väterlicher Gewalt ist die Einwilligung des Vaters nothwendig; 3) Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses: a) absolute: Impubertät, Castration, bestehende Ehe; b) relative, die durch gewisse Verwandtschaftsverhältnisse gebildet werden. Ehe zwischen solchen Verwandten ist Incestus. Verboten ist die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten; bei Seitenverwandten war sie ursprünglich bis zum 6ten, später bis zum 4ten Grade untersagt. Justinian hat die Ehe zwischen Geschwistern und Personen, die im respectus parentelae stehen, verboten. In der lex Julia et Papia Poppaea war die Ehe wegen Standesverschiedenheit verboten. Justinian hob dies auf. Wegen ihrer amtlichen Stellung sollte der Vormund oder dessen

Descendent nicht die Mündel heirathen oder sich mit ihr verloben, bevor Rechnung abgelegt war. Constantin verbot die Ehe zwischen Christen und Juden. Justinian untersagte den Mönchen und Nonnen die Eingehung der Ehe.

§ 425. Das ältere kanonische Recht forderte zur Eingehung der Ehe nur die bloße Einwilligung. Durch das concilium Tridentinum ist vorgeschrieben, daß die Contrahenten bei Strafe der Nichtigkeit ihre gegenseitige Einwilligung vor dem competenten Pfarrer im Beisein von zwei Zeugen erklären sollen.

§ 426. In Folge des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ist zur Eheschließung die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ein/, Dispensation ist zulässig. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch der des Vormundes. Uneheliche Kinder werden wie vaterlose eheliche Kinder behandelt. Im Falle der Versagung der Eingehung der Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades; 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, so lange dies Rechtsverhältniß besteht; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen; jedoch ist hier Dispensation zulässig. Die Eheschließung eines Pflegbefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden. Alle Vorschriften, welche das Recht der Eheschließung weiter

/ die des weiblichen mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre,

beschränken, als es durch das Gesetz geschieht, werden aufgehoben. Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 427. Die gegenseitigen persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten bestehen in Folgendem: 1) die Frau theilt den Aufenthalt des Mannes. Der Mann hat gegen denjenigen, welcher ihm die Frau vorenthält, selbst wenn dieser der Vater ist, eine actio de uxore exhibenda et ducenda. 2) Die Frau nimmt Theil an dem Namen, dem Stande und an dem Forum des Mannes. 3) Der Mann ist verpflichtet, die Frau zu vertheidigen; er kann auch ohne besondere Vollmacht für sie Prozesse führen. 4) Die Eheleute haben gegenseitig Anspruch auf eheliche Treue und Gewährung der ehelichen Pflicht. 5) Die Frau ist dem Ehemanne zur reverentia verpflichtet. 6) Der Mann hat für den Unterhalt der Frau zu sorgen.

§ 428. Nach Römischem Rechte bringt die Eheschließung keine Aenderung in den Vermögensverhältnissen der Ehegatten hervor. Beide Theile sind nicht nur in Bezug auf dritte Personen, sondern auch in Beziehung zu einander gerade so anzusehen, wie wenn keine nähere Verbindung unter ihnen obwaltete.

§ 429. Schenkungen unter Ehegatten während der Dauer der Ehe sind untersagt. Dies Verbot beruht auf dem Satze, daß nicht der eine Theil sein Vermögen auf Kosten des andern durch dessen Freigebigkeit bereichern soll. Einige Schenkungen sind von diesem Verbote ausgenommen: a) Schenkungen zwischen dem Regenten und dessen Gemahlin; b) unbedeutende Gelegenheitsgeschenke; c) Schenkungen, wodurch der Beschenkte das ihm Gebührende nur vor der Zeit erhält; d) Schenkungen zur Wiederaufbauung eines zerstörten Gebäudes; e) donationes honoris s. dignitatis mariti causa, d. h. solche Schenkungen der Frau, welche dazu dienen, dem Manne den Weg zu öffentlichen Ehrenstellen anzubahnen.

Eine an und für sich ungültige Schenkung konvalescirt

(in Folge einer oratio des Antoninus Caracalla), sobald der Beschenkte den Schenker überlebt und Letzterer seinen Willen nicht geändert hat. Es ist streitig, ob das bloße Schenkungsversprechen in diesem Falle konvalescire. Beträgt die Schenkung 500 solidi und ist sie nicht insinuirt, so ist hinsichtlich des Ueberschusses die ausdrückliche letztwillige Bestätigung erforderlich.

Das Verbot der Schenkungen erstreckt sich außer den Ehegatten auch auf alle diejenigen Personen, welche mit dem einen oder dem andern Ehegatten durch das Band der väterlichen Gewalt verbunden sind. So z. B. ist eine Schenkung des Schwiegervaters an die Schwiegertochter unzulässig, wofern der Mann noch in des Schenkenden Gewalt steht.

§ 430. Nach der sogenannten praesumtio Muciana ist im Zweifel Alles, was sich im Hause des Mannes oder in den Händen der Frau befindet, als dessen ausschließliches Eigenthum anzusehen. Die Ehe hebt jedoch das erweisliche Eigenthum derselben nicht auf. Hat die Frau oder ein Anderer in die Gewalt des Mannes Sachen zur Bestreitung der Lasten der Ehe gegeben, so werden diese Brautschatz (dos) genannt; alle übrigen Sachen der Frau heißen Paraphernalien (parapherna). Gibt die Frau dem Manne an den letzten gleichfalls Rechte, aber nicht zum Zweck der Ehe, so nennt man sie Paraphernalien im engern Sinn, hingegen Spillgüter (bona receptitia), wenn sie sich daran ihre gesammten Rechte vorbehält.

§ 431. Die dos kann bestehen entweder in dem Zubringen von Sachen zu Eigenthum, oder in der Constituirung eines dinglichen Rechtes, oder in dem Erlassen eines solchen, wofern nur das Vermögen des Mannes dadurch bereichert wird. Jede dos trägt die stillschweigende Bedingung in sich, daß die Ehe wirklich zu Stande kommt. Sie wird eingetheilt in profectitia und adventitia. Erstere ist diejenige, welche aus dem Vermögen des Vaters, der Frau oder eines väterlichen Ascendenten kommt; die von einem Andern (extraneus) bestellte heißt adventitia.

Hat bei letzterer der Besteller für den Fall der Auflösung der Ehe sich die Rückgabe derselben ausbedungen, so heißt sie receptitia.

Eine dos wurde bei den Römern bestellt entweder durch dare (Hingeben der Dotalgegenstände an den Ehemann), oder durch dicere (Versprechen in Stipulationsform), oder endlich durch promittere (einfaches Versprechen, verbunden mit der Annahme auf der andern Seite). Die dos wird entweder freiwillig bestellt oder in Folge gesetzlicher Vorschrift (dos voluntaria, necessaria). In Folge der lex Julia et Papia Poppaea ist der Vater und väterliche Großvater zur Bestellung der dos verpflichtet.

Auch das Versprechen einer dos ohne nähere Bezeichnung des Gegenstandes ist klagbar; jedoch können Früchte und Zinsen des versprochenen Gegenstandes, wenn das Versprechen länger als zwei Jahre nach Eingehung der Ehe unerfüllt bleibt, erst von diesem Zeitpunkte an gefordert werden.

War die dos im Eigenthum desjenigen, der sie gegeben hat, so geht das Eigenthum während der Ehe auf den Mann über. Er hat vollständig freie Verwaltung, freie Benutzung und ist weder zur Rechenschaftsablegung, noch zur Cautionsleistung verpflichtet. Er hat ein Vindicationsrecht gegen jeden Besitzer der Dotalsachen, sogar gegen die Frau. Er hat das Recht der Veräußerung mit Ausnahme des fundus dotalis. Diese Beschränkung wurde eingeführt durch die lex Julia de adulteriis vom Jahre 17 vor Chr. Hierdurch war bei praediis dotalibus die Eigenthumsübertragung Seitens des Ehemannes von der Zustimmung der Frau abhängig gemacht, die Verpfändung aber ganz untersagt. Justinian verbot jede Veräußerung, selbst die mit Einwilligung der Frau, und zugleich entschied er, daß dieses Verbot (was früher streitig war) ebensowohl auf Provinzialgrundstücke wie auf italische Anwendung finde. Dieses Verbot bezweckt lediglich den Vortheil der Frau; daher findet es nur dann Anwendung, wenn die Dotalgrundstücke nach Auflösung der Ehe an

sie oder ihre Erben, nicht wenn sie an dritte Personen fallen.

Die Frau hat während der Ehe an dem Gegenstande der dos unmittelbar kein Recht. Alle Rechte, welche sie in Ansehung der dos hat, beziehen sich im Allgemeinen auf die Auflösung der Ehe. Sie kann jedoch schon während der Ehe verlangen, daß die dos ihrer Bestimmung gemäß verwendet werde. Sie kann, wenn die dos dem Manne evincirt wird, sofort auf Evictionsleistung klagen. Geräth der Mann in Concurs, so kann sie die dos in Anspruch nehmen. Geht der Mann mit der dos verschwenderisch um, so kann sie auf Sequestration antragen.

§ 432. Wird die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt, so ist die dos der Frau oder ihren Erben zurückzugeben. Bei einer von einem Dritten bestellten dos erhält dieser sie zurück, wofern er ihre Rückgabe sich ausbedungen hatte. Wird die Ehe durch den Tod der Frau getrennt, so erhalten in der Regel die Erben der Frau die dos. Nach Römischem Rechte erhielt die profectitia dos der Besteller, wofern er noch am Leben war. Heute erhalten sie in Folge von usus fori die Kinder der verstorbenen Frau. Hat bei der dos receptitia der Besteller sich ihre Rückgabe ausbedungen, so erhält er sie zurück.

Gegenstand der Restitution ist Alles, was der Mann dotis nomine erhalten hat. Wurden fungibele Sachen zur dos gegeben, so brauchen diese nur in genere restituirt zu werden. Außer der dos selbst müssen auch alle Accessionen restituirt werden, mit Ausnahme der auf die Zeit der Ehe fallenden Früchte. Sind Gegenstände der dos auf eine rechtsbeständige Weise veräußert, so ist deren Werth zu ersetzen. Für Schaden, welcher durch Zufall oder durch rechtmäßige Benutzung entstanden ist, braucht der Mann nicht einzustehen. Besteht die dos in fungibeln Sachen, so wird der Mann durch zufälligen Untergang oder Verlust des Empfangenen von seiner Verpflichtung nicht frei, weil er hier nicht debitor speciei, sondern debitor generis ist. Für Verschuldung muß der Mann einstehen, selbst

für levis culpa. Doch leistet er nur diejenige diligentia, quam in suis rebus exhibet. Wenn die Ehe während des Laufes eines Dotaljahres getrennt wird, so werden die Früchte nach Verhältniß der Zeit der Dauer der Ehe in demselben getrennt. Nach anderer Ansicht sind die Früchte des Fruchtjahres zu theilen.

Die Restitutionspflicht tritt ein nach Aufhebung der Ehe in Bezug auf unbewegliche Sachen sogleich, bei andern Sachen ein Jahr nachher. Die auf die Restitution der dos gerichtete Klage ist entweder eine persönliche Klage, die dotis actio, welche nach Verschiedenheit der Umstände entweder eine praescriptis verbis actio oder eine ex stipulatu actio ist, oder die in rem actio, welche gegen jeden Inhaber geht. Der Restituirende hat folgende Gegenansprüche: 1) wegen Entwendung, propter res amotas. (Der durch eine Entwendung benachtheiligte Ehegatte hat nicht die actio furti, sondern die condictio sine causa, actio ad exhibendum, und wofern die Entwendung mit Rücksicht auf eine bevorstehende Scheidung geschah, die actio rerum amotarum.) 2) Wegen Schenkungen, propter res donatas; 3) wegen aufgewandter Kosten, propter impensas; 4) wegen eignen nothdürftigen Unterhalts, das beneficium competentiae.

§ 433. Donatio propter nuptias ist eine nach Analogie der dos vom Manne in die Ehe gebrachte Gabe zu Gunsten der Frau für den Fall seiner Verarmung oder einer Trennung der Ehe durch seine Schuld oder seinen Tod. Die Frau hat ein gesetzliches Pfandrecht daran. Sie konnte erst nach Bestellung der dos verlangt werden, und ihre Größe durfte jene nicht übersteigen. Sie kömmt im heutigen Rechte nicht mehr vor.

§ 434. Eheverträge (pacta nuptialia) sind solche, welche die rechtlichen Folgen der Ehe zum Gegenstande haben. Betreffen sie die dos, so heißen sie pacta dotalia. Letztere sind dann unzulässig, wenn die Bestimmungen in ihnen der Natur der dos widerstreiten, z. B. wenn die Früchte der dos ebenfalls Dotalgut sein sollen.

§ 435. Wer sich wieder verheirathet, hat, wofern Kinder aus erster Ehe vorhanden sind, verschiedene Nachtheile. Er büßt zum Vortheil der Kinder aus erster Ehe das Eigenthum alles desjenigen ein, was er aus dem Vermögen des früheren Ehegatten erhalten hat. Wenn ein parens eines seiner Kinder aus früherer Ehe ab intestato beerbt und entweder schon jetzt in einer neuen Ehe lebt oder eine solche späterhin eingeht, so erhält der binubus nur den Nießbrauch an dieser Erbportion, welche an die Kinder der ersten Ehe fällt. Der zur zweiten Ehe schreitende parens kann dem zweiten Ehegatten weder unter Lebenden, noch von Todeswegen mehr zuwenden, als dem von ihm am mindest bedachten Kinde aus erster Ehe. Im Allgemeinen brauchen Eltern, welche zu Gunsten ihrer Kinder mit Vermächtnissen belastet sind, diesen keine Caution zu leisten; im Falle der Wiederverheirathung aber sind sie hierzu verpflichtet.

§ 436. Die Frau darf, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird, nach Römischem Rechte sich nicht vor Ablauf eines Jahres wieder verheirathen. Thut sie dies doch, so treffen sie folgende Strafen: a) sie wird infam; b) sie verliert an die nächsten Verwandten ihres Mannes alles, was sie aus dessen Vermögen erworben hat; c) sie kann weder durch Vermächtniß, noch durch Schenkung etwas erwerben und nur Verwandte bis zum dritten Grade ab intestato beerben; d) sie kann ihrem zweiten Ehemanne nicht mehr als ein Drittheil ihres Vermögens zuwenden.

§ 437. Unter matrimonium putativum (putative Ehe) versteht man eine solche, welche in der gehörigen Form eingegangen, aber wegen eines impedimentum dirimens, von dessen Vorhandensein beide Eheleute, oder wenigstens einer, keine Kenntniß hatte, nichtig ist. Die in ihr erzeugten Kinder gelten für eheliche. Es hat bei ihr derjenige von den Eheleuten, welcher das Ehehinderniß kannte, kein Erbrecht gegen den andern.

§ 438. Nach dem ältern Römischen Rechte gab es

außer der Ehe gar kein anderes gesetzlich als erlaubt anerkanntes, geschlechtliches Verhältniß. Ein solches, der concubinatus, kam erst späterhin unter dem Kaiser Augustus auf. Hierunter versteht man eine gesetzlich erlaubte, bleibende, mit gewissen rechtlichen Folgen verknüpfte, geschlechtliche Verbindung einer unverheiratheten Mannsperson mit einer unverheiratheten Frauensperson, zwar zum Zwecke eines consortium totius vitae, jedoch ohne die affectio matrimonialis. Der Concubinatus wurde im Orient durch Kaiser Leo und in Deutschland durch die Polizeiordnung von 1577 verboten. Er ist vergleichbar der in Deutschland unter erlauchten Personen vorkommenden Ehe zur linken Hand.

§ 439. In Folge der lex Julia et Papia Poppaea wurden gegen Ehelose (coelibes) besondere Strafen in Form von Vermögensnachtheilen eingeführt. Ein Eheloser erwirbt das ihm in einem Testamente zugedachte nicht, wofern er nicht innerhalb hundert Tagen noch heirathet. Diesen Nachtheilen waren nicht unterworfen die weiblichen Personen bis zum zwanzigsten und die männlichen Personen bis zum fünfundzwanzigsten Jahre, ferner Frauen über fünfzig und Männer über sechszig Jahre. Durch das S. C. Persitianum wurde bestimmt, daß die Nachtheile auch dann blieben, wenn Leute über 50, respective 60 Jahre noch heiratheten. Nach dem S. C. Claudianum befreit die Ehe eines Mannes über sechszig Jahre mit einer Frau unter fünfzig Jahren von den Nachtheilen, während dies nach dem S. C. Calvisianum nicht der Fall ist bei der Ehe eines Mannes unter sechszig Jahren mit einer Frau über fünfzig Jahre. Durch Constantin wurden diese Strafen des coelibatus wieder aufgehoben.

Zweites Kapitel.

Von der väterlichen Gewalt.

§ 440. Hierunter versteht man den Inbegriff der Rechte, die ein homo sui juris über die seiner Botmäßig-

keit unterworfenen Personen hat. Sie bezieht sich theils auf die Person, theils auf das Vermögen derselben. Im älteren Römischen Rechte hatte der Vater in Folge der väterlichen Gewalt a) das jus vitae ac necis, wodurch er als judex domesticus adhibito propinquorum consilio galt. Constantin verbot die Tödtung eines Kindes. b) Das jus exponendi; der Vater war befugt, neugeborene Kinder auszusetzen. Durch Valens und Valentinian wurde dies verboten. c) Das jus vendendi, in Folge dessen der Vater das Kind als Sklave in's Ausland verkaufen konnte. d) Das jus noxae dandi, das Recht, das Kind zum Abverdienen eines von ihm verursachten Schadens dem Beschädigten in das Mancipium zu geben. e) Das jus adquirendi; in Folge dessen Alles, was das Kind erwirbt, ihm zufällt. Im Justinianeischen Rechte beziehen sich auf die Person des Kindes außer dem Züchtigungsrecht das Recht zur Einwilligung in die Ehe, das Recht der testamentarischen Vormundsbestellung, das Recht der Pupillarsubstitution, das Recht auf Anerkennung der väterlichen Gewalt. Auf das Vermögen bezieht sich das Recht an dem Peculium.

Die väterliche Gewalt kann auf dreierlei Weise begründet werden, nämlich durch Ehe, Legitimation und Adoption.

§ 441. Legitimation bezeichnet denjenigen Akt, durch welchen uneheliche Kinder zu ihrem Vater in das Verhältniß ehelicher gestellt werden. Um dem Concubinat entgegen zu arbeiten, erfand Constantin das jetzt sogenannte Institut der Legitimation durch die Ehe, vermöge dessen Concubinenkinder der Gewalt des natürlichen Vaters unterworfen wurden, wenn er eine förmliche Ehe mit ihrer Mutter schloß. Dieses anfangs nur auf eine bestimmte Zeit eingeführte Institut wurde in der Folgezeit zu einer immerwährenden Erwerbungsart der väterlichen Gewalt, blieb jedoch auf Concubinenkinder beschränkt. Durch Theodosius II. wurde dem natürlichen Vater die väterliche Gewalt ertheilt, wenn er seinen natürlichen Sohn zur An=

nahme des Decurionats bewog oder seine natürliche Tochter an einen Decurio verheirathete (legitimatio per curiae dationem). Justinian endlich führte die Legitimation durch Rescript des Regenten ein, verbot aber zugleich die nur bürgerliche Verwandtschaft und minder feste Rechte begründende Arrogation der Concubinenkinder. Nach dem Aufhören des Concubinats können auch andere uneheliche Kinder, selbst adulterini und incestuosi legitimirt werden. Das zu legitimirende Kind muß jedoch einverstanden sein. Die Legitimation, mit Ausnahme der per curiae dationem, hat die Wirkung, daß die legitimirten Kinder gerade so angesehen werden, als wenn der Vater sie mit der Mutter in gesetzmäßiger Ehe erzeugt hätte. Durch die legitimatio per oblationem curiae wurde das Kind nur mit dem Vater durch Agnation verwandt, während das Verhältniß zu den Verwandten des Vaters unverändert blieb.

§ 442. Vor Einführung der Legitimation konnte man bei den Römern alle Arten Kinder durch Adoption im weitesten Sinne (d. h. durch Annahme an Kindes Statt) unter seine Gewalt und in bürgerliche Verwandtschaftsverhältnisse bringen, sie mochten sui juris sein (arrogatio), oder alieno juri subjecti (adoptio im engern Sinne). Später erlaubte man auch Weibern, wenn sie ihre eigenen leiblichen Kinder verloren hatten, solatii causa, eine Adoption, welche jedoch keine väterliche Gewalt, sondern nur andere, bei einem Weibe mögliche Kindesverhältnisse begründen konnte. Endlich verordnete Justinian in Betreff der eigentlichen Adoption der Männer, daß nur dann die väterliche Gewalt begründet werden solle, wenn Jemand sein leibliches Kind einem Ascendenten oder einem bis zu seinem Tode nicht zu seinen Intestaterben gehörenden Descendenten in Adoption gebe; daß dagegen in den anderen Fällen das Kind blos als Intestaterbe und suus dem neuen Vater succedire, sonst aber in seiner bisherigen Lage bleibe. Im letzteren Falle nennt man die Adoption der Männer minus plena, in jenem plena.

§ 443. Die Adoption ist nur Seitens eines solchen

möglich, der fähig ist, eine Ehe zu schließen und um 18 Jahre (plena pubertas) älter ist, als der adoptandus (adoptio naturam imitatur). Der adoptandus muß sodann einverstanden sein; er darf kein uneheliches Kind des adoptans sein. Die Adoption unter einer Bedingung oder ad tempus ist unzulässig.

§ 444. Bei der Arrogation muß der zu Arrogirende ausdrücklich einwilligen. Derjenige, welcher arrogiren will, soll in der Regel wenigstens 60 Jahre alt sein. Es muß eine causae cognitio vorhergehen. Nach älterem Rechte konnten Unmündige überhaupt nicht arrogirt werden. Dies ist erst durch Antoninus Pius gestattet worden. Es ist hierbei die vormundschaftliche Zustimmung erforderlich. Sind der Vormünder mehrere, so müssen sie alle einwilligen. Der Arrogator muß durch Bürgen Sicherheit leisten, daß im Falle der künftigen Auflösung der väterlichen Gewalt durch Emancipation oder durch seinen (des Arrogators) Tod das Vermögen des Arrogirten diesem herausgegeben werde. Bleibt der Arrogirte bis zu des Arrogators Tode in dessen Gewalt, so muß letzterer ihm, wenn er testirt, den vierten Theil seines Vermögens hinterlassen. (Quarta divi Pii.) Diese Quart vertritt die Stelle des sonstigen Pflichttheils. Der Arrogator soll den Arrogirten nur nach vorhergegangener causa cognita Seitens der Obrigkeit emancipiren. Handelt er diesem zuwider, so ist die Emancipation dennoch gültig, aber der Emancipirte hat ein Recht auf die Quart. Zur Geltendmachung seiner Ansprüche sowohl auf Herausgabe des eigenen Vermögens, als wie auf Zahlung der Quart, hat der Unmündige eine persönliche Klage, welche auch gegen die Erben des Arrogators geht. Nach erlangter Mündigkeit kann der Arrogirte seine Emancipation verlangen.

§ 445. Wegen der juristischen Personeneinheit, die in Folge der väterlichen Gewalt zwischen dem parens und seinem filius familias besteht, können zwischen beiden während der Dauer der väterlichen Gewalt keine civile Obligationen bestehen. Sie können daher nicht gegen einander

klagen. Die Begründung einer blos natürlichen Obligation wird jedoch durch die juristische Einheit der Personen nicht gehindert.

§ 446. Nach dem älteren Rechte gehörte alles, was das Kind erwarb, nicht diesem, sondern dem Vater. Dieser Grundsatz wurde allmählich gemildert, ja zuletzt fast ganz aufgehoben, durch die sich mit der Zeit ausbildende Theorie der verschiedenen Arten des peculium. Hierunter versteht man den Vermögenskomplex, welcher eine eigenthümliche Beziehung hat auf einen solchen, welcher der Gewalt eines Andern unterworfen ist. Dieser Vermögenskomplex gehört entweder dem pater familias, und dieser hat ihn dem filius familias nur zur Verwaltung anvertraut (peculium profectitium),*) oder er gehört dem filius familias. Hierher gehört das peculium adventitium, das peculium castrense und quasi castrense. Hat der Vater an dem peculium adventitium Nießbrauch und Verwaltung, so heißt es ordinarium s. regulare, sonst extraordinarium s. irregulare. Im letzteren Falle geht jedoch die Befugniß des Kindes darüber nicht so weit, wie beim peculium castrense und quasi castrense.

Hinsichtlich des Ursprungs theilt man das peculium ein in peculium paganum, wozu das peculium profectitium und das peculium adventitium gehört, und in peculium militare, welches das peculium castrense und quasi castrense umfaßt.

§ 447. Das peculium profectitium geht in folgenden Fällen in das Eigenthum des Sohnes über: a) wenn der Fiskus das Vermögen des Vaters wegen Forderungen in Beschlag nimmt; b) wenn der Vater den Sohn emancipirt, ohne das peculium profectitium zurückzunehmen. In diesem Falle gilt dasselbe als Schenkung.

§ 448. Zum peculium castrense (welches unter Augustus aufkam) gehört: a) alles, was der filius familias zum Behufe der Ausrüstung für den Kriegsdienst erhält;

---

*) Dieses peculium konnte auch bei Sklaven vorkommen.

b) der ganze durch den Kriegsdienst und im Kriegsdienst gemachte Erwerb. Der filius familias wird in Bezug auf dieses peculium vollständig als pater familias angesehen; er ist namentlich zur Testamentserrichtung fähig. Intestaterbfolge fand ursprünglich bei ihm nicht Statt. Später ließ man sie in beschränktem Maße zu. Justinian hob durch die Novelle 118 jede Beschränkung auf.

§ 449. In Folge der principiellen Scheidung der eigentlichen Civilämter von den reinen Militärämtern unter Constantin wurde der Grund zu dem peculium quasi castrense gelegt. Zu diesem gehört jeder Erwerb, welcher durch die Ausübung eines öffentlichen Amtes im Frieden gemacht wird. Ferner Geschenke des Regenten oder dessen Gemahlin. Bei Geistlichen umfaßt es allen und jeden Erwerb. Der filius familias hat an ihm gleiche Rechte, wie am peculium castrense.

§ 450. Zu dem peculium adventitium gehört nach Justinianeischem Rechte aller Erwerb des filius familias, der nicht mittelbar oder unmittelbar schon an sich aus dem väterlichen Vermögen herrührt, und nicht unter den Begriff des peculium castrense oder quasi castrense fällt. Constantin hat hierzu den Grund gelegt, indem er bestimmte, daß das Eigenthum der materna bona, unter gewissen Beschränkungen zu Gunsten des Vaters, dem filius familias zufallen sollte. Diese Bestimmung wurde von späteren Kaisern auch auf die bona materni generis ausgedehnt und zuletzt von Justinian noch mehr erweitert.

Beim pec. adv. ordinarium hat der pater familias den ususfructus, ohne zur Cautionsleistung verpflichtet zu sein. Er hat die Verwaltung, wobei er omnem diligentiam präſtiren muß. Er darf weder Eigenthum übertragen, noch verpfänden. Veräußerungen, welche er vornimmt, sind nichtig. Ausnahmen: a) wenn Erbschaftsschulden zu bezahlen sind, und es dazu an Mitteln fehlt; b) wenn Vermächtnisse zu leisten sind, und die nöthige Baarschaft nicht vorhanden ist; c) wenn die Beibehaltung der zu veräußernden Gegenstände nachtheilig sein würde.

In folgenden Fällen ist der Erwerb zum peculium adventitium extraordinarium zu rechnen: a) wenn der filius familias etwas wider den Willen des pater familias erwirbt; b) wenn derjenige, welcher ihm die Vermögensstücke zuwendet, ausdrücklich den pater familias von dem Nießbrauch ausschließt; c) wenn der filius familias ab intestato mit dem pater familias zugleich einen Bruder oder eine Schwester beerbt; d) wenn der pater familias eine ihm zugefallene Erbschaft, welche er nach Auflösung der patria potestas an den filius familias herausgeben soll, schlecht verwaltet.

Der filius familias hat bei diesem peculium sowohl den ususfructus wie die Verwaltung. Er bedarf der Zustimmung des pater familias nur, wenn er klagen will. Er kann über ein solches peculium nicht testiren.

§ 451. Der filius familias kann obligatorische Verpflichtungen eingehen. (Ausnahme beim Gelddarlehn, conf. § 314.) Hat er kein freies unabhängiges Vermögen, so müssen die Gläubiger bis zur Aufhebung der patria potestas warten. Dann kann ihm das beneficium competentiae zu Statten kommen (conf. § 266). Eine Mitverpflichtung des pater familias für die vom Haussohne kontrahirten Verbindlichkeiten kann nur dann Statt finden, wenn diese mit der patria, bei Sklaven mit der dominica potestas oder mit der Bevollmächtigung freier Personen zusammenhängt. Zu ersterer Art gehört die actio quod jussu (der pater familias haftet in solidum aus dem Geschäfte des Haussohnes, zu dem er den Befehl gegeben hat); actio de eo, quod dolo malo patris captus fraudatusque actor est (der pater familias haftet für den dolus, wodurch er den Kläger benachtheiligt hat); actio de in rem verso (der pater familias haftet, soweit er durch das Geschäft des Haussohnes bereichert wurde); actio de peculio (der pater familias haftet, wenn er dem Haussohne ein peculium gegeben hat, aus dessen Geschäften, soweit das peculium reicht); actio tributoria (auf den Theil des peculium, welcher mit Wissen des pater familias

zu einem Handelsgeschäft verwandt wurde, haben die, welche Gläubiger in Beziehung auf dieses Geschäft geworden sind, einen Anspruch auf Befriedigung).

§ 452. Die väterliche Gewalt wird aufgehoben: a) durch den Tod des pater familias; b) durch capitis deminutio maxima und media desselben; starb er in der Gefangenschaft, so wurde angenommen, er sei noch vor derselben gestorben (fictio legis Corneliae); c) durch capitis deminutio maxima und media des filius familias; d) durch Erlangung gewisser Würden, z. B. die eines Bischofs; e) wenn der Vater das Kind aussetzt oder die Tochter verkuppelt; f) durch adoptio plena des filius familias; g) durch Arrogation des pater familias (in diesen beiden Fällen findet eine Aufhebung nur in der Person des gegenwärtigen Inhabers Statt); h) durch Emancipation, worunter man diejenige Handlung versteht, wodurch der Vater unter öffentlicher Auktorität sein Kind in der Absicht aus der patria potestas entläßt, damit es sui juris werde. Die Form der Emancipation ist entweder eine Erklärung des pater familias vor dem kompetenten Richter in Gegenwart des Kindes (emancipatio Justinianea) oder eine Erklärung des Regenten in einem vom pater familias nachgesuchten Rescript (emancipatio Anastasiana). Zur Emancipation wird erfordert: a) die Einwilligung des pater familias, ausgenommen, wenn er das Kind schlecht behandelt, oder ein Vermächtniß angenommen hat, welches ihm unter der Bedingung zu emancipiren hinterlassen wurde, oder wenn das unmündige, arrogirte Kind nach erlangter Mündigkeit nachweist, daß ihm die Arrogation zum Nachtheile gereicht. b) Einwilligung des Kindes, ausgenommen, wenn es ein adoptirtes oder infans ist.

Im heutigen Recht kommen außerdem zwei Aufhebungsarten der patria potestas vor, welche dem Römischen Rechte unbekannt sind, nämlich die Errichtung einer eigenen Haushaltung (institutio separatae oeconomiae), und die Verheirathung der Tochter. Seit Constantin erhielt der emancipirende Vater als praemium emancipationis ein Drittel

des peculium adventitium des filius familias zu Eigenthum, seit Justinian jedoch nur noch den Nießbrauch an der Hälfte.

§ 453. Aus dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, ohne Rücksicht auf die väterliche Gewalt, entspringt die Unzulässigkeit famoser oder auf dolus beruhender Rechtsmittel gegen einander, die Unzulässigkeit des juramentum calumniae, das beneficium competentiae und eine gegenseitige Alimentationspflicht.

Drittes Kapitel.

Vormundschaft.

I. Einleitung.

§ 454. Wird Jemand zur vollen Stellvertretung über die Person eines Unmündigen, der sui juris ist, und dessen Sachen überhaupt, oder für einzelne solenne Akte desselben bestellt, so nennt man ihn einen Tutor; hat er hingegen die Aufsicht über einen unter keiner fremden Botmäßigkeit stehenden Mündigen (cura personalis), oder blos über Sachen (cura realis), oder hat er nicht-solenne Akte eines Unmündigen, wobei es keiner auctoritas bedarf, zu besorgen, oder sind jene Pflichten verbunden (cura mixta), so wird er Curator genannt. „Vormund" bezeichnet beide. Der Untergebene des Tutors heißt Pupill, der des Curators Curande, das deutsche Mündel umfaßt beide Begriffe. (Tutela est vis ac potestas in capite libero, ad tuendum eum, qui propter aetatem suam sponte se defendere nequit, jure civili data ac promissa. — Masculi quidem puberes et feminae viri potentes usque ad vicesimum quintum annum completum curatores accipiunt: quia licet puberes sint, adhuc tamen ejus aetatis sunt, ut sua negotia tueri non possint.)

§ 455. Unter dem Ausdruck Obervormundschaft versteht man die bei Bestellung und Führung der Vor=

mundschaft eintretende Concurrenz der Obrigkeit. Eine solche Concurrenz der Obrigkeit findet sich schon bei den Römern, aber nur in einzelnen Beziehungen. Von viel weiterem Umfange ist heutigen Tages die Obervormundschaft.

II. Tutela.

§ 456. Zur Führung der tutela sind unfähig: a) Frauen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmutter des Unmündigen; b) Minderjährige; c) Wahnsinnige, Blödsinnige, Stumme, Taube, Blinde; d) gerichtlich erklärte Verschwender; e) Soldaten, wofern sie nicht in einem Soldatentestamente zu Tutoren bestellt sind; f) diejenigen, welche zur Zeit, da die tutela ihnen deferirt wird, Gläubiger oder Schuldner des Pupillen sind; die Mutter und Großmutter machen hiervon eine Ausnahme; g) offenbare Feinde der Eltern oder des Mündels; h) Bischöfe und Mönche; die übrigen Geistlichen können, wenn sie wollen, eine gesetzliche Vormundschaft übernehmen; die protestantischen Geistlichen sind überhaupt nicht unfähig zur Vormundschaft; i) früher konnten die Juden nicht Vormünder eines Christen sein; k) die Obrigkeit soll Niemand zum Vormund ernennen, dessen Ausschließung die Eltern des Unmündigen gewollt haben.

§ 457. Nach Art der Delation theilt man die tutela ein: in die auf der letztwilligen Disposition eines Verstorbenen (tutela testamentaria), in die auf unmittelbar gesetzlicher Bestimmung (tutela legitima), und die auf obrigkeitlicher Ernennung (tutela dativa) beruhende. Der in einem letzten Willen Ernannte hat vor allen übrigen Tutoren den Vorzug. Ist kein Vormund dieser Art vorhanden, so tritt der tutor legitimus ein. Eine tutela dativa kommt in folgenden Fällen vor: a) wenn es an einem tutor testamentarius und tutor legitimus gänzlich fehlt; b) wenn es nur darauf ankommt, daß interimistisch Jemand die Tutel verwalte; c) wenn derjenige, dem die Tutel deferirt ist, sich entschuldigt, und auf diese Weise sie von sich

ablehnt; d) wenn derjenige, dem die Tutel zugefallen ist, wegen Pflichtvergessenheit abgesetzt wird.

§ 458. Einen tutor testamentarius (dies kommt bereits in den XII Tafeln vor) kann nur derjenige ernennen, in dessen Gewalt sich der Unmündige befindet. Eine solche Ernennung kann nur insofern wirksam sein, als das Kind durch den Tod des parens sui juris wird. Der Ernannte muß sodann eine persona certa sein. Wenn die Ernennung in einem Codicill erfolgt, so muß dasselbe durch ein Testament bestätigt sein. Es ist zulässig, einen Tutor ad conditionem, ad diem, sub conditione und ex die zu ernennen. Die obrigkeitliche Bestätigung ist im Allgemeinen beim tutor testamentarius nicht nothwendig. Sie muß jedoch erfolgen: a) wenn nicht der Vater, sondern irgend ein Dritter einem Unmündigen, den er zum Erben einsetzt, einen Tutor ernennt; b) wenn der Vater den Tutor ernannt hat, aber das Kind sich nicht in der Gewalt des Vaters befand, oder das Testament kein justum testamentum ist, oder die Codicille im Testamente nicht bestätigt sind; c) wenn die Mutter ihr Kind zum Erben einsetzt und diesem einen Tutor bestimmt.

§ 459. Die tutela legitima kommt bereits in den XII Tafeln als ein Recht der Agnaten vor (t. l. agnatorum gentiliumque, ut illi, qui sperarent successionem, quoque tuerentur bona, ne dilabidarentur), später wurde sie als Pflicht derselben aufgefaßt (quia plerumque ubi successionis est emolumentum, ibi et tutelae onus esse debet).

Das Römische Recht kennt außerdem noch die tutela legitima patroni filiorumque ejus. Diese wurde nach Analogie der obigen eingeführt, weil der Patron ein Erbrecht dem Liberten gegenüber hatte. Tutela legitima parentis manumissoris. In Folge der Emancipation wurde der Emancipirende als Quasi-Patron des nunmehr suus gewordenen filius familias angesehen. Tutela cessitia. Die in tutela legitima sich befindliche Frau konnte durch in jure cessio die Tutel einem Andern übertragen lassen.

Diese erlischt aber wieder durch Tod oder durch capitis deminutio, sowohl des Cedenten als des Cessionars. Tutela fiduciaria, welche demjenigen als quasi patronus zustand, der ein liberum caput aus dem mancipium entließ. Nachdem in Folge der Novelle 118 die Cognaten den Agnaten gleichgestellt sind, und das Patronat bei uns heutzutage nicht mehr existirt, so fallen die verschiedenen Arten der ältern gesetzlichen Tutel weg, und es bleibt blos die gesetzliche Tutel der nächsten, als Blutsverwandte succedirenden Intestaterben übrig. Stehen mehrere Verwandte in gleichem Grade, so sind sie alle zur Tutel gerufen. Wer zur Tutel absolut unfähig ist, devolvirt dieselbe auf den entfernteren Verwandten. In Ansehung der natürlichen, ehelichen oder unehelichen Mutter und Großmutter gilt das Besondere, daß sie, wenn sie wollen, und den Bürgschaftswohlthaten der Weiber und einer künftigen Ehe entsagen, vor allen Seitenverwandten zur Tutel gelassen werden.

§ 460. Von einer angetragenen sowohl, als von einer übernommenen Vormundschaft kann sich befreien: a) Jeder, welchem Armuth oder Krankheit die Führung derselben zu beschwerlich oder unmöglich macht; b) derjenige, welcher auf Befehl des Regenten seinen Wohnsitz ändert; c) derjenige, welcher in Angelegenheiten des Staates verreist; d) derjenige, welcher in das consilium principis aufgenommen wird. Außerdem können sich von einer blos angetragenen Vormundschaft entschuldigen: a) Personen, welche über 70 Jahre alt sind; b) obrigkeitliche Personen; c) diejenigen, welche ein öffentliches Lehramt bekleiden oder als Arzt fungiren; d) diejenigen, welche des Lesens oder Schreibens unkundig sind; e) diejenigen, welche von dem Orte der Vormundschaft oder der zur Administration derselben gehörigen Güter zu weit wohnen; f) derjenige, der aus Haß zum Vormund ernannt wurde; g) nach Römischem Rechte außerdem derjenige, welcher in Rom drei, in Italien vier, in den Provinzen fünf eheliche, lebende oder im Kriege gefallene Kinder gezeugt hatte.

Diese Exkusationsgründe sind binnen 50 Tagen, vom Tage der bekannt gewordenen Delation an gerechnet, bei dem vormundschaftlichen Gerichte vorzubringen. Sie müssen binnen 4 Monaten bewiesen werden. Während des Exkusationsprozesses wird ein interimistischer Vormund bestellt.

§ 461. Es datiren die Rechte und Pflichten des Vormundes von dem Augenblicke an, wo er Kenntniß von der Berufung erhält. Er hat ein obrigkeitliches Dekret zu erwirken, wodurch er als Tutor legitimirt und ihm die Verwaltung übertragen wird. Er hat hierauf den Eid als Vormund zu leisten, hinlängliche Caution zu stellen, und ein Inventar aufzunehmen. Er hat für die möglichste Erhaltung und Vermehrung des vorhandenen Vermögens zu sorgen; vorhandenes Baarvermögen soll er, bei Vermeidung eigner Zinsverbindlichkeit, binnen gewisser Zeit verzinslich anlegen. Veräußerungen von bedeutenden Vermögensobjekten darf er, wofern diese nicht nichtig sein sollen, nur im Falle der Noth und nach vorhergegangener causae cognitio der Obrigkeit vornehmen. Zum Empfang der Zahlungen bedarf er eines obervormundschaftlichen Dekrets. Ausgenommen von dem Veräußerungsverbote sind: a) Früchte und überflüssige, dem Verderben ausgesetzte Sachen; b) wenn der Testator oder der Regent die Veräußerung erlaubt hat; c) wenn der Kläger die Veräußerung durch Eid bestärkt hat; d) wenn die Veräußerung eine erzwungene ist; e) wenn dem Mündel eine Sache verpfändet ist, und dieser nicht anders befriedigt werden kann. Veräußerungen von Mündelgütern convalesciren, obgleich sie an sich ungültig sind: a) wenn der Minderjährige nach erlangter Großjährigkeit sie ratihabirt; b) wenn der Mündel den Vormund oder dieser jenen beerbt; c) nach Ablauf von fünf Jahren. Zu Liberalitätsausgaben ist der Vormund im Allgemeinen nicht befugt; er darf nur solche machen, welche der Anstand erfordert.

Der Vormund hat außerdem das Nöthige hinsichtlich des Aufenthaltes und der Erziehung des Mündels unter

Berücksichtigung von etwaigen testamentarischen Bestimmungen unter Aufsicht der Obervormundschaft anzuordnen.

Ist der Mündel nicht mehr infans, so kann er selbstständig solche Rechtsgeschäfte, die ihm lediglich Vortheil bringen, abschließen; bei solchen jedoch, wodurch er sich verpflichtet, ist die unmittelbare Zustimmung (auctoritatis interpositio) des anwesenden Vormundes erforderlich. Ohne diese auctoritas wird der Mündel nur naturaliter verpflichtet.

Sind mehrere Vormünder vorhanden, so kann einem die Verwaltung vorzugsweise übertragen werden (tutor gerens); die übrigen haben dann ein Aufsichtsrecht. Es kann auch die Verwaltung mehreren Vormündern ungetheilt übertragen werden oder unter sie in verschiedene Verwaltungszweige getheilt werden.

§ 462. Der Vormund hat, außer bei verwickelten Rechtsverhältnissen, keine Belohnung für seine Mühe zu beanspruchen. Er haftet für diligentia in concreto und mußte nach Römischem Rechte nach Beendigung der Tutel, nach der R.-P.-O. jährlich Rechnung ablegen. Der Mündel hat gegen den Vormund die actio tutelae directa nach Beendigung der Tutel auf Rechnungsablage, Herausgabe des Mündelvermögens und Ersatz des etwaigen Schadens. Hat sich der Vormund eine Unterschlagung zu Schulden kommen lassen, so kann er dieserhalb mit der actio rationibus distrahendis in duplum belangt werden. Werden mehrere Mitvormünder mit der actio tutelae belangt, so können sie das beneficium excussionis, das beneficium divisionis und das beneficium cedendarum actionum geltend machen.

Die actio tutelae contraria des Vormundes geht auf Ersatz der von ihm auf die Vormundschaft gemachten Auslagen, Befreiung von den Verbindlichkeiten, Honorar für die Mühewaltung, als Ersatz für den dadurch erlittenen Entgang von anderweitigem Verdienst.

Macht sich der Vormund eines pflichtwidrigen Betragens schuldig, so kann ihm vom Gerichte die Vormundschaft entzogen werden. Es kann auch von jedem Andern (mit

Ausnahme des Mündels selbst) die Absetzung mit der actio tutoris suspecti verlangt werden. Die Mitvormünder sind zur Anstellung dieser Klage verpflichtet. Die Absetzung ist mit Infamie verbunden, wenn den Vormund dolus oder culpa lata trifft. Außerdem hört die Tutel auf: a) durch den Tod des Mündels; b) wenn derselbe pubes oder alieni juris wird; c) durch den Tod oder Unfähigkeit des Vormundes; d) wenn die Mutter Vormünderin ist, durch deren Wiederverheirathung.

III. Cura.

§ 463. Die cura unterscheidet sich nach Römischem Rechte von der tutela dadurch, daß 1) der Tutor auctoritatem interponiren mußte; 2) daß es keine cura testamentaria gibt. Nach Römischem Rechte war die tutela impuberum und die cura minorum verschieden. Die erste endigt mit der Pubertät und es tritt alsdann in der Regel ein Anderer, nicht der gewesene Tutor für die übrige Zeit der Minderjährigkeit ein. Diese cura wurde durch die lex Plaetoria eingeführt. Sie ist keine nothwendige, sondern es hängt vom Willen des minor ab, ob er zur Vornahme gewisser Rechtshandlungen einen Curator haben will oder nicht. Dieser wird ihm dann von Amtswegen als Curator ad hoc bestellt. Nach heutigem Rechte ist in Folge der R.=P.=O. die tutela impuberum und die cura minorum zu einer, von der ersten Kindheit bis zur Volljährigkeit sich erstreckenden Altersvormundschaft verschmolzen worden.

§ 464. Jeder Wahnsinnige erhält, wofern er sui juris ist und nicht etwa schon aus einem andern Grunde unter Vormundschaft steht, einen Curator. Dasselbe findet auch bei den prodigi Statt. Die cura ist immer eine legitima oder dativa. Desgleichen kann Personen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit des Leibes ein Curator zugeordnet werden.

§ 465. Eine cura bonorum kommt vor: 1) wenn Jemand abwesend ist; 2) beim Conkurse zur Verwaltung der Masse; 3) zur Verwaltung der Erbmasse in gewissen

Fällen, z. B. bei der in possessionem missio ventris nomine und bei der in possessionem missio ex Carboniano edicto.

§ 466. Wenn sich Jemand als Tutor gerirt, ohne es zu sein, so wird er im Verhältniß zu dem Pupillen Protutor, im Verhältniß zu dritten Personen falsus tutor genannt. In ersterer Beziehung bestehen zwischen dem Pupillen und dem Protutor die actiones protutelae ganz nach Analogie der actio tutelae. Der Protutor muß jedoch diligentia schlechthin leisten, weil er sich zugedrängt hat. Gegen den Pupillen beim falsus tutor hat der Dritte eine in integrum restitutio, wofern er bona fide den falsus tutor für einen verus tutor gehalten hat. Gegen den falsus tutor geht eine in factum actio, wenn derselbe dolos gehandelt hat.

Historische Entwickelung einzelner Rechtsinstitute.

I. Status.

§. 467. Nach Römischem Rechte ist die rechtliche Stellung eines Menschen abhängig von dem Status, den er einnimmt (libertas, civitas, familia). Geht ein bisher vorhandener Status verloren, so erleidet die Person, welche der Verlust trifft, eine capitis deminutio. Je nachdem dadurch die familia, civitas oder libertas eingebüßt wird, heißt sie minima, media oder maxima.

Der status libertatis beruhte darauf, daß man ein liber homo, kein Sklave war. Derjenige Mensch, der diesen Status nicht hatte, war keine Person, sondern eine Sache.

Der status civitatis beruhte darauf, daß der liber homo auch ein civis Romanus war. Hiervon hing zwar

nicht unbedingt alle Rechtsfähigkeit ab, indem der peregrinus der auf dem jus gentium beruhenden Rechte fähig war, wohl aber die Fähigkeit, an dem jus civile Theil zu nehmen. Nach mancherlei Erweiterungen verlieh Caracalla das Römische Bürgerrecht allen Bewohnern des Römischen Reiches. Im Justinianischen Rechte fällt der status civitatis überhaupt weg.

Der status familiae beruhte darauf, daß der civis Romanus auch einer bestimmten Römischen Familie angehörte, und dadurch in derselben gewisser Rechte, auf die nur die Mitglieder der Familie in ihrer Eigenschaft als Agnaten Anspruch hatten, fähig war. So beruhte im ältern Römischen Rechte das Familienrecht, das Erbrecht auf der Agnation. Im Justinianischen Rechte wurde der status familiae nach Wegfall der manus und des mancipium auf die patria potestas reducirt.

II. Sklaverei.

§ 468. Entstehungsgründe: 1) Geburt. Unter contubernium versteht man die geschlechtliche Verbindung eines freien Menschen mit einer Sklavin oder der Sklaven unter einander. Das Kind einer Sklavin wurde Sklave; jedoch bestimmte Justinian, daß dasselbe, wenn die Mutter in irgend einem Momente zwischen der Conception und der Geburt desselben frei gewesen sei, frei sein solle. 2) Capitis deminutio maxima. Wenn ein Römischer Bürger in Kriegsgefangenschaft gerieth, so wurde er Sklave, und konnte als solcher keine Rechte haben. Dies galt aber nicht für den Fall eines Bürgerkrieges. Die Rückkehr des Römischen Bürgers aus der Gefangenschaft oder auf Römischen Boden versetzte ihn in sein altes Rechtsverhältniß zurück (jus postliminii). Dies Recht galt jedoch nicht für Ueberläufer und für Flucht während des Waffenstillstandes. Die Rechte eines in Sklaverei befindlichen Römers blieben in suspenso, d. h. wenn er zurückkehrte, wurde angenommen, er sei nie Sklave gewesen; kehrte er nicht zurück, so wurde angenommen, er sei im Momente der Gefangen-

nehmung, als civis Romanus, gestorben (fictio legis Corneliae). In Folge dieser Fiktion ist das von ihm hinterlassene Testament gültig; hat er keins gemacht, so erhalten die Intestaterben zur Zeit seiner Gefangennehmung sein Vermögen. Auf demselben Grunde, wie die Kriegsgefangenschaft, beruhte auch die Sklaverei eines Römischen Bürgers durch anderweitige Form der Ueberlieferung in feindliche Gewalt. Dies kam vor: a) durch die Uebergabe eines Römers wegen Verletzung des Völkerrechts an den Feind durch den pater patratus; b) durch Verkauf eines Römischen Bürgers trans Tiberim. Hierbei galt jedoch nicht das jus postliminii. In Folge des S. C. Claudianum wurde eine Freie, die sich trotz dreimaliger Abmahnung mit einem fremden Sklaven abgab, Sklavin des Herrn des Letztern. Diese Bestimmung hob Justinian auf. Wenn sich ein freier Mensch in betrügerischer Absicht zum Scheine als Sklaven hat verkaufen lassen, so sollte er, falls er zwanzig Jahre alt war, wirklich Sklave werden. Wer zum Thierkampf oder ad metalla zur Strafe verurtheilt wurde, wurde hierdurch servus sine domino; sein Vermögen fiel als herrenloses Gut dem Fiskus zu. Der Freilasser eines Sklaven konnte denselben wegen Undankbarkeit auf dem Wege gerichtlicher Klage in die Sklaverei revociren. Der fur manifestus wurde dem Bestohlenen als Sklave zugesprochen.

§ 469. **Verhältniß zwischen dem Herrn und dem Sklaven.** Der Sklave war nur eine Sache; er konnte nicht Subjekt von Rechten sein. Ungeachtet dieser Rechtslosigkeit fand doch seine menschliche Natur in gewisser Hinsicht Berücksichtigung. Für den Sklaven galten auch die Eheverbote in Betreff der Verwandtschaft, obgleich es unter ihnen eigentlich keine Verwandtschaft gab. Der Begräbnißplatz eines Sklaven war ein locus religiosus. In der ältern Zeit war der faktische Zustand der Sklaven ein erträglicher. Sie wurden als Hausgenossen (familiares, famuli) behandelt. Am Ende der Republik und zur Kaiserzeit war ihr Loos ein sehr trauriges. Der

Staat mischte sich nicht in das Verhältniß des Herrn zu seinem Sklaven, welches ihm als ein rein privatrechtliches erschien. Selbst die einzelnen, zu Gunsten der Sklaven erlassenen Verordnungen von Augustus, Claudius, Hadrianus, Antoninus Pius und Anderen, wodurch die Unfreien gegen willkürliche Tödtung, sowie gegen gewisse andere Arten zu unmenschlicher Behandlung ihrer Herrn in Schutz genommen wurden, änderten im Wesentlichen nichts daran. Denn sie gewährten dem Sklaven als solchem keine, auch nur beschränkte Rechtsfähigkeit, sondern haben nur die Natur von Gesetzen, welche das Eigenthum aus gewissen polizeilichen Gründen beschränken.

Die Rechte des Herrn dem Sklaven gegenüber nennt man dominica potestas. Der Sklave erwirbt Alles dem Herrn; durch Verbindlichkeiten, die er übernimmt, wird der Herr nur dann verpflichtet, wenn sie auf Befehl desselben Statt fanden. Delikte der Sklaven machen den Herrn zum Schadenersatz verbindlich; er kann sich jedoch von dieser Verbindlichkeit durch Ueberlieferung des Sklaven an den Beschädigten befreien (noxae datio). Gleichwie dem Haussohne vom Vater, so konnte auch dem Sklaven von seinem Herrn ein peculium eingeräumt werden. Von diesem gilt ganz das Nämliche wie von dem der Hauskinder.

§ 470. **Endigung der Sklaverei.** Das Ende der Sklaverei ereignete sich regelmäßig erst durch den Tod des servus. Es konnte jedoch schon vorher ausnahmsweise ein dem Sklaven günstiges Ereigniß eintreten. Dahin gehört die Freilassung (manumissio). Diese war in der ältesten Zeit, wofern sie solenne (vindicta, censu, testamento) vorgenommen wurde, in unbeschränktem Maße gestattet. Die manumissio vindicta stammt aus der ältesten Zeit und ist ~~ihrem Ursprunge nach ein~~ fingirter Proceß über die Freiheit des Sklaven, welcher durch den Ausspruch des Prätors, daß der Sklave frei sei, beendigt wurde. Diese alte Form vereinfachte sich im Laufe der Zeit in eine einfache Erklärung des Herrn vor dem Prätor oder dem Prokonsul. Die manumissio censu fand dadurch

Statt, daß der Herr den Sklaven als steuerpflichtigen Bürger beim Censor anmeldete. Die manumissio testamento erfolgte direkt oder indirekt durch testamentarische Verfügung. Wurde ein Sklave von einem Römischen Bürger, in dessen Quiritischem Eigenthum er stand, in einer der drei erwähnten Formen freigelassen, so wurde der Sklave Römischer Bürger.

Das anfangs ganz unbeschränkte Manumissionsrecht des Herrn wurde späterhin, um mancherlei dabei vorkommenden Mißbräuchen vorzubeugen, mehrfach beschränkt, durch die leges Aelia Sentia und Furia Caninia, und indirekt durch die lex Junia Norbona. Nach der lex Aelia Sentia ist eine Freilassung in fraudem creditorum vel patroni unzulässig; ein Herr unter 20 Jahren kann nur justa manumissionis causa (wenn der Freizulassende pater, oder mater oder paedagogus oder collactaneus seines Herrn ist) coram concilio probata und zwar nur vindicta freilassen; der Sklave muß mindestens dreißig Jahre alt sein. In Folge der lex Furia Caninia wurde bestimmt, daß, wer testamento manumittiren will, von drei Sklaven nur zwei, von drei bis zehn Sklaven nur die Hälfte, von zehn bis dreißig nur ein Drittel, von dreißig bis hundert nur ein Viertel, von hundert bis fünfhundert nur ein Fünftel, und überhaupt nie mehr als hundert freilassen darf. Die manumissio censu fiel später weg, statt ihrer trat unter Constantin die manumissio sacrosanctis ecclesiis ein. Fehlte es an einer nothwendigen Voraussetzung (stand der Sklave also nicht im Quiritischen Eigenthum oder war der Sklave nicht 30 Jahre alt, oder fand die Manumission nicht solenniter Statt), so war ursprünglich der Akt nichtig. Durch die lex Junia Norbona (19 n. Chr.) wurde bestimmt, daß ungeachtet eines der oben erwähnten Fehler die Freiheit eintreten solle, wofern der Herr nur seine Absicht, ihn freizulassen, erklärt habe. Seitdem kamen unfeierliche Arten der Freilassung (manumissiones minus solennes) vor. Dies sind namentlich die manumissio inter amicos, per epistolam, per convivium. Die lex Junia Norbona bestimmte jedoch, daß ein auf solche Weise

Freigelassener nicht civis Romanus, sondern Latinus werde. Diese haben commercium inter vivos, nicht mortis causa, testamenti factio passiva, nicht activa, nicht das jus capiendi. (Liberi vivebant, servi moriebantur.) Es war ihnen jedoch auf verschiedene Weise ermöglicht, die Civität zu erlangen. Die lex Aelia Sentia bestimmte, daß ein Freigelassener, der einmal eine schimpfliche Handlung begangen habe, libertinus dediticius werde, und nie zu einem höheren Status gelangen könnte. Sie durften sich bei Strafe des Freiheitsverlustes nicht in Rom und dessen Umgegend aufhalten, sie hatten kein commercium, kein connubium, weder die testamenti factio activa, noch passiva.

Unter Justinian sind alle diese Beschränkungen wieder weggefallen, so daß es seitdem nur noch libertini cives Romani gab.

Außerdem konnte ein Sklave in Folge gesetzlicher Bestimmung frei werden, z. B. nach dem S. C. Silanianum derjenige, welcher den Mörder seines Herrn anzeigte; der unter einer Bedingung freigelassene Sklave wurde mit dem Eintritt der Bedingung sofort frei; ferner der alte krankesschwache, von seinem Herrn verstoßene Sklave, und endlich konnte ein Sklave auch die Freiheit ersitzen.

§ 471. Ingenui und libertini. Der Freigelassene (libertinus) unterschied sich von dem Freigeborenen (ingenuus) dadurch, daß er bisher, und zwar durch seine Geburt ein servus gewesen war. Er war in Folge dessen, selbst nach Erlangung der Civität, in mancherlei Punkten des öffentlichen und Privatrechts zurückgesetzt. Diese Zurücksetzung konnte Seitens des princeps durch die restitutio natalium vollständig aufgehoben werden. Dies wurde nur theilweise (ohne Befreiung vom Patronat) erreicht durch das jus aureorum annulorum. Ein Freigeborner, der späterhin Sklave wurde, verlor die ihm angeborene Ingenuität nicht (Ausnahme beim homo liber, qui se vendidit, manumissus).

§ 472. In Folge der Manumission entstand zwischen dem Freilasser (patronus) und dem libertus ein dem Fa-

milienverbande ähnliches Verhältniß (das Patronat). Den Inbegriff der hierauf bezüglichen gegenseitigen Rechte nennt man das Patronatsrecht. Demgemäß war der Freigelassene seinem Patrone obsequium und reverentia schuldig, in Folge dessen er keine infamirenden oder sonst compromittirenden Klagen gegen denselben anstellen durfte. Außerdem konnte der Patron gewisse Ehrendienste (operae officiales) von ihm fordern. Der Patron hatte das beneficium competentiae. Er, seine Eltern und seine Kinder hatten im Fall der Verarmung Anspruch auf Alimente, und außerdem hatte er ein gesetzliches Erbrecht dem libertinus gegenüber. Dem Patron lagen auch seinerseits gewisse Pflichten, namentlich Schutzpflichten, dem libertinus gegenüber ob. Auf die Nachkommen oder Erben des libertinus erstreckte sich das Patronatsverhältniß nicht, ebensowenig auf die Erben des Freilassers, wohl aber auf dessen Kinder. Wenn ein Sklave im Testamente unmittelbar in Legatsform von seinem Herrn für frei erklärt wurde, so wurde er libertinus, ohne einen Patron zu erhalten. Justinian stellte die libertini in jeder Beziehung den ingenui gleich; nur das obsequium, das patronatische Erbrecht und die reverentia blieb bestehen, und deshalb konnte der Patron den undankbaren Freigelassenen auch noch im neuesten Justinianischen Rechte in servitutem revociren.

§ 473. Intestaterbfolge bei Liberten: Nach älterem Civilrecht waren beim libertus civis Romanus zunächst dessen sui heredes und sodann der Patron und dessen agnatische Descendenz gerufen. Bei der letzteren Gradesnähe, gleich Nahe succedirten in capita.

Beim Latinus Junianus war der Patron und seine Erben gerufen. Letztere erbten im Verhältniß ihrer Erbportion bei Beerbung des Patrons. Mehreren Patronen fiel im Verhältniß ihrer Eigenthumsantheile der Nachlaß des Liberten zu. Der libertinus dediticius wurde, je nachdem er ohne seine turpitudo libertus civis Romanus geworden wäre oder nicht, als solcher, sonst als Latinus Junianus behandelt.

Eine Aenderung trat durch das prätorische Recht in sofern ein, als hinsichtlich der liberti cives Romani und der libertini dediticii, in soweit sie jenen gleichbehandelt werden, der Prätor 7 Klassen aufstellte: 1) unde liberi (des Liberten); 2) unde legitimi (sui liberti, Patron und Descendenz); 3) unde cognati (des Liberten); 4) tum quem ex familia (die Familie des Patrons); 5) patronus, patrona, liberi et parentes patroni patronaeve; 6) unde vir et uxor; 7) unde cognati manumissoris. Die lex Julia et Papia Poppaea brachte in sofern im patronatischen Erbrecht Veränderungen hervor, als sie bestimmte, daß: a) wenn der libertus ein Vermögen von 100,000 Sesterzien hätte (libertus centenarius), der Patron, selbst wenn der Libertus (weniger als 3) Kinder oder ein Testament errichtet hätte, die Hälfte erhalten solle; das gleiche Erbrecht solle die ingenua patrona, wofern sie das jus liberorum habe, erhalten; b) die libertina, welche das jus liberorum hätte, von der tutela legitima des Patrons befreit sein solle, und sie in Folge dessen auch ohne dessen auctoritas testiren könne, jedoch demselben eine Virilportion zuwenden müsse; c) wenn die ingenua patrona 2, die libertina patrona 3 Kinder hätte, solle sie die bonorum possessio dimidiae partis haben.

Justinian bestimmte, daß der Patron die Kinder eines Freigelassenen nur dann beerben könne, wenn sie gar keine Verwandten hinterlassen hätten, und zwar nur er selbst, nicht seine Kinder. Hinsichtlich der sonstigen Beerbung eines Freigelassenen berief er: a) die leiblichen Kinder, ohne Rücksicht auf Agnation; b) den Patron oder die Patronin; c) deren leibliche Kinder nach Gradesnähe, ohne Rücksicht auf Agnation; d) die Seitenverwandten des Patrons bis zum fünften Grad. Nach dem älteren Erbrecht wurde der emancipatus vollständig wie der libertus civis Romanus behandelt. Seit der Novelle 118 findet in deren Nachlaß die gewöhnliche Erbfolge Statt (conf. § 202).

III. Der Römische Civilproceß.

A. Bis zu Diokletian.

§ 474. Unter ordo judiciorum privatorum versteht man das ordentliche gerichtliche Verfahren in Privatrechtsstreitigkeiten, wie es im Römischen Reiche bis zu den Zeiten Diokletians bestand. Der Fundamentalsatz dieser Ordnung ist, daß jeder Proceß in zwei Abschnitte zerfällt, indem vor zwei verschiedenen Behörden verhandelt wird: das Vorverfahren vor dem Magistrat (Verfahren in jure) und das Endverfahren vor dem Richter (Verfahren in judicio).

§ 475. Das Verfahren in jure hat nicht den Zweck, die Rechtsstreitigkeit endgültig zu entscheiden, sondern die Rechtsfrage, welche die Untersuchung und Entscheidung des judex zum Gegenstand hat, festzustellen. Die Leitung dieses Verfahrens heißt jurisdictio; sie stand den höheren Magistratspersonen, namentlich den Prätoren zu. Die Aedilen besaßen sie nur in beschränktem Maße. Durch den Uebergang der Rechtsstreitigkeit vom Magistrate an den judex (ex jure in judicium) nahm der Proceß eigentlich erst seinen Anfang (judicium coeptum, ordinatum acceptum). Durch diesen Uebergang wurde der Zeitpunkt, der Litiskontestation gebildet.

§ 476. Das Verfahren in judicio hat zum Gegenstand die Erörterung und Fixirung der in jure behandelten Rechtsfragen durch einen judex. Dieser war niemals eine Magistratsperson, sondern eine Privatperson und wurde meistentheils durch Stände (Senatoren, Ritter) ernannt. Die Richter erkannten sowohl in Collegien, wie auch als Einzelrichter.

§ 477. Beim Verfahren in jure sind im Laufe der Zeit zwei Systeme nach einander gefolgt: das der legis actiones und das des litigare per formulas. Das erstere stammt aus der älteren Zeit; das letztere kommt seit dem 6ten Jahrhundert p. urb. cond. vor.

§ 478. Die legis actiones sind feierliche Akte, die

aus Formalsprüchen und symbolischen Handlungen bestehen, welche die streitenden Parteien unter Assistenz des Magistratus persönlich vornehmen. Der Kläger kleidet seinen Klageanspruch in eine hergebrachte, den Gesetzworten genau angepaßte Klageformel ein und trägt diese mündlich vor, wohingegen der Beklagte auf ähnliche Weise widerspricht. Für jedes vom Staate anerkannte Recht waren solche Formeln aufgestellt. Rücksichtlich der Form des Verfahrens kommen fünf vor: legis actio sacramento, per judicis arbitrive postulationem, per condictionem, per manus injectionem und per pignoris capionem. Die drei ersteren haben die Entscheidung der Streitigkeiten, die zwei letzteren die Exekution zum Zweck. Meistentheils kam die legis actio sacramento vor. Hierbei deponirten die Parteien ursprünglich eine Geldsumme in einem Tempel (in sacro); späterhin gelobten sie unter Stellung von Bürgen dieselbe zu zahlen. Der unterliegende Theil verlor dieselbe zu Gunsten des Staates. Jedes Versehen formeller Art führte zum Verlust des ganzen Processes.

§ 479. In Folge der lex Aebutia (um 200) wurden die legis actiones durch die neu eingeführten Formularprocesse zurückgedrängt und vollständig unter Augustus (mit Ausnahme beim Drohen des Schadens durch die fehlerhafte Beschaffenheit des nachbarlichen Grundstückes) beseitigt. Das Charakteristische des Formularprocesses besteht darin, daß der Prätor aus Anträgen der Parteien das Wesentliche herauszunehmen und hierauf den judex durch einen kurzen schriftlichen Aufsatz, die formula (verba concepta) zu instruiren hat. Damit hängen folgende Bestandtheile zusammen, in welche die formula, außer der Bezeichnung des judex, entweder zerfiel, oder wenigstens den Umständen des Streitfalles nach zerfallen konnte: demonstratio, intentio, adjudicatio, condemnatio. (Demonstratio est ea pars formulae, quae praecipue ideo inseritur, ut demonstretur res, de qua agitur. Veluti: quod A. A. No. No. hominem vendidit; item: quod A. A. apud Nm. Nm. hominem deposuit. Intentio est

ea pars formulae, qua actor desiderium suum concludit. Veluti: si paret N. N. Ao. Ao. H S. XM. dare oportere. Item: si paret, hominem ex jure Quiritium Auli Agerii esse. Adjudicatio est ea pars formulae, qua permittitur judici, rem alicui ex litigatoribus adjudicare; veluti: quantum adjudicari oportet, judex Titio adjudicati. Condemnatio est ea pars formulae, qua judici condemnandi absolvendive potestas permittitur; veluti: judex Nm. Nm. Ao. Ao. H S. XM. condemna, si non paret, absolve. — Nec tamen istae omnes partes simul inveniuntur. Certe intentio aliquando sola invenitur, sicut in praejudicialibus formulis. Demonstratio autem et adjudicatio et condemnatio nunquam solae inveniuntur. Nihil enim sine intentione vel condemnatione valet demonstratio; item condemnatio sine demonstratione, vel intentione, vel adjudicatione nullas vires habet.)

§ 480. Zuweilen wurde der Proceß in Form der sponsio eingeleitet, welche darin bestand, daß auf Verlangen des Klägers der magistratus den Beklagten zu dem Stipulationsversprechen anhielt, dem Kläger die betreffende Summe zahlen zu wollen, wenn die klägerische Behauptung wahr sei. War dies der Fall, so klagte der Kläger sodann aus dieser sponsio mit einer condictio. (Per sponsionem vero hoc modo agimus. Provocamus adversarium tali sponsione: Si homo, de quo agitur, ex jure Quiritium meus est, sestertios XXV nummos dare spondes? Deinde formulam edimus, qua intendimus, sponsionis summam nobis dari oportere; qua formula ita demum vincimus, si probaverimus, rem nostram esse. Non tamen haec summa sponsionis exigitur.) Interdiktenverfahren siehe § 101.

B. Seit Diokletian.

§ 481. Obgleich die höchste Gerichtsbarkeit beim Kaiser war, so war es doch unzulässig, die Klagen unmittelbar beim Kaiser anzubringen. Dies durften nur die Wittwen und

Waisen. Die Gerichtsbehörden sind theils vom Kaiser angestellte judices, theils städtische Obrigkeiten. Unter Diokletian und noch mehr unter Constantins Söhnen änderte sich das ganze bisherige Einleitungsverfahren in sofern, als von nun an das Verfahren per formulam abkam, indem von nun an nicht mehr speciell in jedem einzelnen Fall eine formula erlassen wurde.

§ 482. Es gab, außer den vom Magistrate für die einzelnen Fälle bestellten Richter, für gewisse Processe ständige Gerichtshöfe die decemviri litibus judicandis. Dies war ein angeblich von Servius Tullius eingesetzter Gerichtshof für Familien-, Eigenthums-, Erbschafts- und Statussachen. Den Vorsitz führte der Prätor. Dieser Gerichtshof hatte nicht blos über das Faktische, sondern auch über das ganze Rechtsverhältniß zu entscheiden. Das alte Verfahren per legis actionem blieb bei ihm bestehen, nachdem dies bereits bei dem gewöhnlichen Verfahren beseitigt war. Seine Competenz verringerte sich immer mehr und war in der dritten Periode auf Erbschaftssachen beschränkt (conf. § 187).

IV. Der Römische Kalender.

§ 483. Die Einführung des ältesten Römischen Kalenders wird dem Romulus zugeschrieben. Nach diesem hatte das Jahr 10 Monate mit 304 Tagen. Durch Numa erhielt es 355 Tage und alle zwei Jahre wurde zwischen dem 23. und 24. Februar ein mensis Mercedonius eingeschaltet. Julius Cäsar ließ 45 v. Chr. den nach ihm benannten Kalender durch den Mathematiker Sosigenes aus Alexandrien anfertigen, nach welchem das Jahr zu 365 Tagen berechnet und alle vier Jahre zwischen dem 23. und 24. Februar ein dies intercalaris eingeschaltet wird. Nach dem vom Papste Gregor XIII. 1582 eingeführten verbesserten Kalender ist jedes 4. Jahr ebenfalls ein Schaltjahr, jedes letzte Jahr des Jahrhunderts aber ein gemeines Jahr, doch jedes 4. Säcularjahr wieder ein Schaltjahr. Letzterer

Kalender ist heutzutage bei allen civilisirten Völkern, mit Ausnahme bei den Russen, eingeführt.

V. Das Eigenthum.

§ 484. Die Römer kannten ursprünglich nur ein Eigenthum, welches sie durch die Formel res mea est ex jure Quiritium bezeichneten. Das Wort dominium ist späteren Ursprunges. Dies Eigenthum hatte nach allen Seiten hin eine strenge Begrenzung. Fähige Subjekte desselben waren nur die cives Romani und diejenigen, welche das commercium hatten. Es war ursprünglich nur an beweglichen Sachen, die unter Römischer Herrschaft standen, möglich, da die Grundstücke (ager publicus) in der ältern Zeit lediglich dem Staate gehörten. Später wurde dies Eigenthum auf die im Privatbesitze sich befindlichen Grundstücke in Italico solo ausgedehnt, wohingegen die Provinzialgrundstücke dessen unfähig waren. Hinsichtlich der Veräußerung machte man unter den des quiritischen Eigenthums fähigen Sachen einen Unterschied zwischen den res mancipi (Grundstücke in Italico solo, die einem praedium rusticum zustehenden Realservituten, Sklaven, einheimische zahme vierfüßige Zug- und Lastthiere) und den res nec mancipi). Erworben wurde dieses quiritarische Eigenthum nur durch adquisitiones civiles. Dies sind: a) mancipatio, b) in jure cessio, c) usucapio, d) adjudicatio, e) lex.

§ 485. Mancipatio (s. venditio solennis per aes et libram s. imaginaria venditio) war eine in die Gestalt des nexum eingekleidete Uebertragung des Eigenthums einer res mancipi von Seiten des bisherigen Eigenthümers auf einen Andern. Vor fünf Zeugen und mit Zuziehung des libripens geschah unter dem Symbole der Abwägung des von dem Erwerber zu zahlenden Kaufpreises (aes) der Scheinkauf. Bewegliche Sachen konnten nur praesentes und nur soviel, quam manu capi poterant, mancipirt werden; praedia auch in absentia. In der Form der Mancipation konnte nicht blos Eigenthum übertragen wer-

den, sondern sie diente auch zur Einkleidung manches anderen civilrechtlichen Geschäftes, z. B. zur Begründung des mancipium, zur Begründung der manus, zur Testamentserrichtung, zur Begründung und Auflösung von Obligationen (nexum). Hierdurch erlangte die Mancipation, als allgemeines Verkehrsmittel, im Römischen Rechte eine so hohe Bedeutung.

§ 486. Die in jure cessio ist eine auf alle Sachen anwendbare Form der Eigenthumsübertragung, welche auf einem imaginären, symbolischen Vindikationsprocesse beruhte.

§ 487. Adjudicatio, das richterliche Urtheil in Folge eines judicium divisorium (Auseinandersetzungs-Proceß), verleiht schon für sich allein neues Eigenthum.

Das Eigenthum wird durch die lex erworben, heißt: in gewissen Fällen ist durch ein Gesetz an ein bestimmtes Ereigniß die unmittelbare Erwerbung des Eigenthums geknüpft, ohne daß dazu ein besonderer Willensakt des Erwerbers erforderlich ist.

Usucapio conf. § 129.

§ 488. Im Laufe der Zeit konnte allmählich durch Erwerbsarten völkerrechtlichen Ursprunges das quiritarische Eigenthum erworben werden, so z. B. bereits zu Cicero's Zeit durch bloße Tradition an res nec mancipi.

§ 489. Zu dieser Eigenthumsart schufen die Prätoren noch das dominium in bonis. Dieses war an allen Sachen möglich; dieses haben auch die Peregrinen, und letztere sind, da es nicht allein durch adquisitiones civiles, sondern auch durch adquisitiones juris gentium (§ 125) begründet werden kann, fähig es zu übertragen.

Zur Zeit Justinians waren bereits sämmtliche Unterschiede zwischen dem quiritischen und bonitarischen Eigenthum beseitigt.

Aeußere Römische Rechtsgeschichte.

Diese zerfällt in vier Perioden.

I. Von Erbauung Roms bis zur Vertreibung der Decemvirn (a. u. 305).

§ 490. Das Privatrecht ist ein von dem öffentlichen Rechte abhängiges und beruhte anfangs auf Gewohnheitsrecht. Hierzu kam eine andere Rechtsquelle, die gesetzgebende Gewalt der Könige (leges regiae). Diese werden nach einem späteren Sammler Papirius jus Papirianum genannt. Hierzu kam später die gesetzgebende Gewalt des Volkes in den Curiat- und Centuriatkomitien (conf. § 15 u. 16). Der Volkstribun Terentilius Arsa beantragte (462) die Abfassung eines geschriebenen Rechtes, welches die Decemviri (451 u. 450) unter dem Namen leges duodecim tabularum verfaßten. Da der Charakter des Rechts in dieser Periode Strenge, Unbeugsamkeit und Formelwesen ist, nennt man dasselbe jus civile strictum.

II. Von der Vertreibung der Decemvirn bis zur Alleinherrschaft des August (bis 724 a. u. oder 30 v. Chr.).

§ 491. Die Organe der Rechtsbildung waren in ihr, außer dem Gewohnheitsrecht und den leges populi, die plebiscita (conf. § 17), die edicta magistratuum (conf. § 20), die senatus consulta (conf. § 18). Unter dem Einflusse des jus gentium, welches die Römer mit andern Völkern kennen und achten lernten, erweiterte sich ihre Rechtsanschauung. Die Strenge und das Formelwesen des jus civile strictum streifte sich allmählich ab. Dies so entstandene Recht heißt jus aequum.

III. Von der Alleinherrschaft des Augustus bis zu Constantin dem Großen (von 752 a. u. oder 29 a. Chr. bis 325 p. Chr. n.).

§ 492. Als neue Organe der Rechtsbildung kommen auf die responsa prudentum (conf. § 21) und die con-

stitutiones principum (conf. § 19). Die plebiscita, sowie die edicta magistratuum verschwinden im Laufe dieser Periode. In der ersten Zeit gelangen die senatusconsulta zu Bedeutung. In dieser Periode vollzog sich die wissenschaftliche Ausarbeitung des Rechts.

IV. Von Constantins Alleinherrschaft bis zu Justinians Tode (von 325 bis 565 n. Chr.).

§ 493. Organ der Rechtsbildung ist lediglich der kaiserliche Wille. Von diesen kaiserlichen Constitutionen wurden vielfach Sammlungen veranstaltet (Codex Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus). Citirgesetz (§ 21). Diese Periode, sowie die Ausbildung des Römischen Rechts überhaupt erhielt ihren Abschluß durch die Gesetzgebung Justinians (conf. § 2).

Berichtigungen.

I.

S. 7	Z. 12	lies	„Clemens“ statt Clementin.
„ 68	„ 26	„	„quinquagesimum“ statt quinquasimum.
„ 82	„ 25	„	„die Bedingung“ statt die Erfüllung.
„ 101	„ 2	„	„tritt der Kurator resp. Vormund den provisorischen Besitz an“.
„ 104	„ 2	„	„a) letztere“ statt a) erstere.
„ 105	„ 13	„	„ex L. ult“ statt ex Bult.
„ 108	„ 4	„	„familiae herisc actio“ statt familiae heres e. a.
„ 108	„ 25	„	„in integrum restitutio“ statt integrum in itu resitio.

II.

S. 3	Z. 4	lies	„pro rata“ statt pro nata.
„ 22	„ 5	„	„non sunt in usu“ statt non sun tin usu.
„ 35	„ 19	„	„von des“ statt vom.
„ 44	„ 12	„	„Käufer“ statt Verkäufer.
„ 59	„ 30	„	„eines beschworenen Vergleiches“ statt eines beschworenen Eides.
„ 65	„ 27	„	„pactum de retrovendendo“ statt pactum retrovendendo.
- 90	„ 15	„	„Lebensjahre ein, die des weiblichen mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre“-

Repetitorium der römischen Rechtsgeschichte und der Pandekten zur Vorbereitung für die juristischen Prüfungen nach den gebräuchlichen Lehrbü chern bearbeitet
Bd.: 2

Leipzig 1877